

## Die Anfänge der Johanniter

VON RUDOLF HIESTAND

*religioni miliciam commiscentes*  
Gilbert d'Assailly

Mit dem Deutschen Orden unterscheidet die Johanniter von allen anderen Ritterorden, daß sie auf eine ursprünglich nicht-militärische Institution zurückgehen und es dennoch gerade ihnen gelungen ist, staatliche Eigenexistenz zu gewinnen, ja sogar als *Sovrano Militar Ordine* in völkerrechtlich ungewöhnlicher Konstruktion als »Staat« ohne Staatsgebiet bis heute weiterzubestehen. »Raison d'être« war bis zur Französischen Revolution die heroische Verteidigung der Christenheit gegen die Muslim, zuerst im Heiligen Land, dann auf Rhodos und schließlich auf Malta, was ihnen Bewunderung und Ruhm einbrachte<sup>1)</sup>.

Um so dunkler sind – auch im Vergleich mit den meisten anderen Ritterorden – die Anfänge des Hospitals, obwohl im Gegensatz etwa zu den Templern sowohl wesentliche Teile des Archivs aus der Kreuzfahrerzeit<sup>2)</sup> als auch eine im 13. Jahrhundert einsetzende eigene Ordenshistoriographie erhalten sind<sup>3)</sup>. Wenn doch über die Entstehung des Ordens

1) Zur Ordensgeschichte im allgemeinen vgl. neben dem immer noch wichtigen Werk von G. BOSIO, *Dell'Istoria della sacra religione ed illustre milizia di S. Giovanni Gerosolimitano*, 3 Bde. (1594 ff., Band I <sup>3</sup>Venezia 1695) vor allem J. DELAVILLE LE ROULX, *Les Hospitaliers en Terre Sainte et à Chypre 1100–1310* (1904); E. J. KING, *The Knights Hospitallers in the Holy Land* (1931); J. RILEY-SMITH, *The Knights of St. John in Jerusalem and Cyprus c. 1050–1310* (1967). Bibliographische Hilfsmittel sind F. de HELMWALD, *Bibliographie méthodique de l'ordre souverain de St-Jean de Jérusalem* (1885); E. ROSSI, *Aggiunta alla Bibliographie . . .* (1924); J. MIZZI, *A Bibliography of the Order of St. John of Jerusalem (1925–1969)*; in: *The Order of St. John in Malta: XIII Council of Europe Exhibition* (1970) 108–204 und H. E. MAYER, *Bibliographie zur Geschichte der Kreuzzüge* (1960) Nr. 3478 ff.

2) J. DELAVILLE LE ROULX, *Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St-Jean de Jérusalem*, 4 Bde. (1894–1906), künftig DELAVILLE, *Cartulaire*. Wichtige Ergänzungen bringt der zweite Band von S. A. GARCIA LARRAGUETA, *El Gran priorado de Navarra de la orden de San Juan de Jerusalen. Siglos XII–XIII* (1957) und für die Papsturkunden des 12. Jahrhunderts Nachträge in R. HIESTAND, *Papsturkunden für Templer und Johanniter. Vorarbeiten zum Oriens pontificius I* (Abhandl. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl. Dritte Folge Nr. 77, 1972), künftig *Vorarbeiten I*.

3) Neben den z. T. phantasiereichen Ausführungen von H. A. BALBI, *Quelques mots sur l'étude de l'histoire de l'ordre des Hospitaliers de St-Jean de Jérusalem* (1927) vor allem J. DELAVILLE LE ROULX, *De prima origine Hospitaliariorum Hierosolymitanorum* (1885) und die Aufsätze von A. LUTTRELL, *The Hospitallers' Historiographical Activities*, in: *Annales de l'Ordre souverain militaire de Malte* 24–26 (1966–68).

völlig widersprechende Aussagen gemacht werden, so geht dies zu einem erheblichen Teil gerade auf die frühe Ordensgeschichtsschreibung zurück, der es im Spätmittelalter darauf ankam, ein möglichst hohes Alter des Ordens des Hospitals nachzuweisen, um Ansprüche von dritter Seite abzuwehren, in der frühen Neuzeit dagegen – unter verändertem Gesichtswinkel – zum Schutz der inzwischen erlangten Privilegien die ständische Ebenbürtigkeit zu sichern und mit den Worten von P. A. Paoli (1781) den möglichen Vorwurf der »volubilità ed incostanza« abzuwehren<sup>4)</sup>.

Konstruktionen, in denen die Makkabäer, Johannes Hirkan, ein Hohepriester Melkiar oder Melchior, der Protomartyrer Stephanus als Gründer erhalten mußten<sup>5)</sup>, sprechen in bezug auf ihre Glaubwürdigkeit für sich, sind aber ein wichtiges Zeichen für eine innere Unsicherheit gegenüber anderen Orden, die sich auf einen historisch und juristisch klar nachweisbaren Gründungsakt stützen konnten, selbst wenn dieser der eigenen Gegenwart näher lag. Die Johanniter sahen sich daher in einer ähnlichen Lage wie die Ritter von S. Lazarus, über deren Frühzeit freilich noch weniger bekannt ist und deren eigene Gründungstheorien erst im 16. Jahrhundert zu fassen sind<sup>6)</sup>. Neben der Person des Gründers und dem Zeitpunkt der Gründung erhebt sich für die Anfänge des Hospitals das Problem seines Patrons und vor allem die Frage, wie aus einem Hospital ein Ritterorden werden konnte.

Wenn hier die ins biblische Altertum zurückweisenden Berichte der spätmittelalterlichen Ordenshistoriographie außer Betracht bleiben dürfen, so ist doch das Verhältnis des Hospitals des 12. Jahrhunderts zu entsprechenden Einrichtungen in Jerusalem in der Zeit vor den Kreuzzügen etwas genauer zu erörtern. Die erste Nachricht über ein von Lateinern in der Heiligen Stadt gegründetes und unterstütztes Hospital enthält ein Brief Papst Gregors des Großen aus dem Jahre 603. Damals ging in seinem Auftrage ein Abt Probus nach Jerusalem, um ein Hospiz für die aus dem Westen kommenden Pilger einzurichten<sup>7)</sup>, und ein anderes Hospital für Lateiner sollte in den gleichen Jahren auf dem Sinai entstehen<sup>8)</sup>.

Nicht ganz drei Jahrhunderte später berichtet der Pilger Bernardus Monachus um 870 von einem Hospital Karls des Großen in Jerusalem, das eine reiche Bibliothek und

4) P. A. PAOLI, *Dell'origine ed istituto del sagro militare ordine di S. Giovanbattista Gerosolimitano* (1781) S. 2 f.

5) Josephi Historiographi *Tractatus de exordio sacrae domus Hospitalis Ierosolimitani* (= Exordium), *Recueil des Historiens des Croisades, Historiens occidentaux* (= RHCr.HOcc) V (1895) 405–421, c. 1 S. 405: Melchior, c. 2 S. 406: Makkabäer, c. 3 S. 406: Julianus Romanus, c. 5 S. 408: Stephanus und sechs andere Jünger. Fast identisch in den anderen Schriften des 13.–15. Jahrhunderts zur Entstehung des Ordens, die ebd. S. 428–435 ediert sind.

6) Über die Lazariter vgl. P. BERTRAND DE LA GRASSIÈRE, *L'Ordre militaire et hospitalier de Saint-Lazare de Jérusalem* (1960).

7) Gregorii I papae *Registrum* XIII 28, MGH Epp. II 393 und Johannes Diaconus, *Vita Gregorii I* II 2, 11, ed. AA SS 12. März, II 150.

8) Gregorii I papae *Registrum* XI 1 und 2 S. 259 ff.

Grundbesitz in der Stadt und im Tale Josaphat besitze<sup>9)</sup>. Es gehört daher in den Zusammenhang der viel erörterten Beziehungen der Karolinger mit dem Kalifen und mit dem Patriarchen von Jerusalem, doch seine Erwähnung bei Bernardus ist die erste und letzte zugleich. Zwar werden um 800 mehrfach klösterliche Institutionen mit lateinischen Mönchen in Jerusalem erwähnt, deren Rolle in den letzten Jahren deutlicher geworden ist<sup>10)</sup>, und auch in der Folge wird zuletzt noch im Jahre 993 von ihnen gesprochen<sup>11)</sup>, von einem *hospitium* oder *hospitale* jedoch nie mehr.

Alle Versuche, eine Kontinuität aus der Spätantike oder auch nur der karolingischen Zeit bis ins 12. Jahrhundert herzustellen, müssen angesichts des Schweigens der Quellen vor dem ersten Kreuzzug und auch derjenigen des 12. Jahrhunderts über einen solchen Zusammenhang fragwürdig bleiben<sup>12)</sup>. Weder Chroniken noch Pilgerberichte von westlicher oder von arabischer Seite machen in diesen Jahrhunderten irgendwelche Angaben über das Fortbestehen eines lateinischen Hospizes in Jerusalem oder über ein Anknüpfen der gleich zu erwähnenden Gründung durch die Amalfitaner an eine ältere Institution. Wenn ein lateinisches Hospiz zu Beginn des 11. Jahrhunderts noch bestanden haben sollte, so wird es aller Wahrscheinlichkeit nach den Zerstörungen und Verfolgungen unter dem

9) Itinerarium Bernardi monachi Franci, in: *Descriptiones Terrae Sanctae*, ed. T. TOBLER (1874) c. 10 S. 91: *recepti sumus in hospitale gloriosissimi imperatoris Caroli, in quo suscipiuntur omnes, qui causa devotionis illum adeunt locum lingua loquentes romana, cui adiacet ecclesia in honore sanctae Mariae nobilissimam habens bibliothecam studio praedicti imperatoris cum XII mansionibus, agris, vineis et horto in valle Josaphat*. Im älteren Commemoratorium de casis Dei vel monasteriis, ebd. S. 77–84, ist weder von einem Hospital noch von einer *ecclesia b. Mariae* die Rede, die mit den von Bernardus erwähnten Institutionen identisch sein könnten.

10) Ch. W. BUCKLER, Harūn'ī-Rashīd und Charles the Great (1931); G. MUSCA, Carlo Magno ed Harun al Rashid (1963); V. PERI, Leone III e il »filioque«. Echi del caso nell'agiografia greca, *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 25 (1971) 3–58; K. SCHMID, Aachen und Jerusalem, in: *Das Einhardkreuz*, hsg. K. HAUCK (Abhandl. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil-hist. Kl. Dritte Folge Nr. 87, 1974) 122–42 und M. BORGOLTE, Der Gesandtenaustausch der Karolinger mit den Abbasiden und mit den Patriarchen von Jerusalem (1976). Vgl. auch H. E. MAYER, Kaiserrecht und Heiliges Land, in: *Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte* (1972) S. 206 ff. Die Quellen sind zum größten Teil zusammengestellt bei DELAVILLE, *De prima origine* S. 134–142.

11) P. RIANT, La donation de Hugues, marquis de Toscane, au Saint-Sépulcre et les établissements latins de Jérusalem, *Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 31/2 (1884) 151–195. Die Urkunde müßte aber nochmals einer gründlichen Überprüfung unterzogen werden. BORGOLTE S. 141 läßt die Schenkung Hugos an die amalfitanische Marienkirche gehen, die noch gar nicht bestand.

12) DELAVILLE, *Les Hospitaliers* S. 10 ff., der eine Kontinuität der Institution nur durch al-Hakim kurz unterbrochen sieht, krankt neben unbelegten Hypothesen und reiner Spekulation am gravierenden inneren Widerspruch, daß zuerst um 1050 griechische Mönche an die Stelle der früheren lateinischen Mönche getreten sein sollen, dann aber die Amalfitaner doch an derselben Stelle eine Neugründung vollziehen können, und zwar ohne Griechen zu vertreiben. Zudem wird, was S. 9 noch Hypothese ist, S. 12 bereits als feststehende Tatsache dargestellt. C. D'AMATO, *L'origine dell'Ordine ospedaliero di S. Giovanni di Gerusalemme* (Amalfi 1975) war mir nicht zugänglich.

Kalifen al-Hakim im Jahre 1009/1010 zum Opfer gefallen sein<sup>13)</sup>, ohne institutionelle oder personelle Spuren zu hinterlassen. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts schien nach dem Anwachsen der Pilgerzahlen<sup>14)</sup>, die bald über die Aufnahmekapazität der Klöster hinausging, die Neu- oder Wiederbegründung eines solchen Hospitiums für Lateiner notwendig, so daß offensichtlich ein solches damals nicht oder nicht mehr bestand.

Auf diese Gründung durch Kaufleute aus Amalfi ist näher einzugehen, weil auf sie das Hospital, aus dem später der Johanniterorden herauswuchs, mit größerer Berechtigung zurückgeführt wird<sup>15)</sup>. Im Gegensatz zum 7. und 9. Jahrhundert gibt es hier mehrere, voneinander unabhängige Quellen, die freilich kein eindeutiges Bild gestatten. Amatus von Monte Cassino<sup>16)</sup> und eine anonyme amalfitanische Chronik<sup>17)</sup> sprechen nur von der

13) Zu diesen Zerstörungen vgl. vor allem Rodulfus Glaber, *Historiae* III 7, ed. M. PROU (Collection de textes, 1886) S. 71 ff.

14) Z. B. die große Wallfahrt des Bischofs von Bamberg, vgl. E. JORANSON, *The Great German Pilgrimage of 1064-65*, in: *The Crusades and other historical essays presented to Dana C. Munro* (1928) S. 3-43.

15) Zu Amalfi vgl. neben M. CAMERA, *Memorie storico-diplomatiche dell'antica città e ducato di Amalfi*, 2 Bde. (1876-81) vor allem A. SCHAUBE, *Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge* (1906) S. 35 ff.; W. HEYD, *Histoire du commerce du Levant au moyen-âge*, 2 Bde. (1885/86) I 96 ff.; A. O. CITARELLA, *The Relations of Amalfi with the Arab World before the Crusades*, *Speculum* 42 (1967) 299-312; M. BALARD, *Amalfi et Byzance (X<sup>e</sup>-XII<sup>e</sup> siècles)*, *Travaux et Mémoires de l'Institut des Etudes byzantines* 6 (1976) 85-95; M. DEL TREPPO, *Amalfi: una città del Mezzogiorno nei secoli IX-XIV*, in: M. DEL TREPPO / A. LEONE, *Amalfi medioevale* (1977) 1-175; U. SCHWARZ, *Amalfi im frühen Mittelalter (9.-11. Jahrhundert)* (Bibl. d. Dt. hist. Instituts in Rom 49, 1978); DERS., *Regesta Amalfitana. Die älteren Urkunden Amalfis in ihrer Überlieferung I*, Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 58 (1978) 1-136; DELAVILLE, *Les Hospitaliers* S. 11 ff.; RILEY-SMITH S. 32 ff. Die ordenseigene Historiographie verschweigt den amalfitanischen Aspekt gern, weil er mit der angeblichen Gründung im biblischen Zeitalter in Widerspruch steht.

16) Amatus von Monte Cassino, *Ystoire de li Normant* VIII 3, ed. V. de BARTHOLOMAEIS (Fonti per la Storia d'Italia 76, 1935) S. 341: *quar un noble home de Malfè, loquel se clamoit Maurus, habitoit ad Amalfè; liquel Dieu tout puissant lo avoit fait ricche et lui avoit donné VI filz, de liquel lo plus grant se clamoit Pantbello . . . et, estant en Salerne, fist molt de consolation et donnoit solde à ceuz qui alloient au saint Sepulcre en Jherusalem, où lo verace Jhesu-Crist avoit esté. Ceauz recevoit en sa maison et lor donoit lor toutes les choses necessaires; et lor aidoit à complir lor veage, liquel avoient accommencié à faire. Et avoit fait cert hospital en Anthioce et en Hierusalem; o la helemosine de sa richesce les soustenoit.* Vgl. auch Anm. 25.

17) Anonymi *Chronicon Amalphitanum*, ed. UGHELLI, *Italia sacra* VII (21721) c. 198: *Hic (Iohannes) profectus est in Palaestinam loca sancta visitandi gratia, ubi summo cum honore receptus fuit ab Amalphitanis, qui Hierosolymis paucis ante annis duo extruxerant hospitalia ad homines et mulieres recipiendas, in quibus et alebantur et infirmi curabantur, defendentes eos a Saracenis et ut facilius id exequerentur, vitam religiosam fere instituerant.* Zu dieser Quelle vgl. die Bemerkungen von W. HOLTZMANN, *Laurentius von Amalfi*, ein Lehrer Hildebrands, *Studi Gregoriani* 1 (1947) 207-236 (= DERS., *Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters* [1957] S. 9-49) S. 210 (12) und SCHWARZ S. 89 ff. Die Ausgabe von P. PIRRI, *Il duomo di Amalfi e il chiostro del Paradiso*

Gründung von einem oder mehreren Hospitälern, während bei dem rund 100 Jahre nach den Ereignissen schreibenden Wilhelm von Tyrus von der Gründung von zwei Klöstern und einem Hospital berichtet wird<sup>18</sup>). Nach Amatus war die Gründung das Werk eines Mitglieds der damaligen Führungsschicht in der blühenden Handelsstadt, Mauro di Pantaleone, der im Jahre 1071 starb. Er habe ein Hospiz in Antiochia und eines in Jerusalem gegründet, das er durch Spenden unterhalten habe<sup>19</sup>). Etwas anders berichtet die anonyme Chronik, Erzbischof Johannes von Amalfi (ca. 1070–1081/2) sei auf einer Pilgerfahrt in Jerusalem von Mitbürgern empfangen worden, die zwei vor wenigen Jahren gegründete Hospitäler unterhielten<sup>20</sup>). Nicht die Einzelperson Mauro, sondern die Amalfitaner als Gemeinschaft stehen hier am Anfang der karitativen Einrichtungen in Jerusalem, von denen zugleich in der Mehrzahl die Rede ist. Bei Wilhelm von Tyrus, dem wir den ausführlichsten, wenn auch erst wesentlich später verfaßten Bericht verdanken, wird eine dreistufige Entwicklung gezeichnet: Zuerst ein Kloster, das wegen der Herkunft seiner Mönche und seiner Funktion als Hospiz für Pilger aus dem Westen zum Marien-Patrozinium seiner Kirche den Zusatz *de Latina* erhielt, dann ein zweites Kloster S. Maria Magdalena für Nonnen, um auch weiblichen Pilgern eine angemessene Herberge zu bieten – und um die Mönche vor Versuchungen zu bewahren –, und schließlich angesichts weiter wachsender Anforderungen ein besonderes Hospiz<sup>21</sup>). Diese Nachrichten brauchen einan-

(1941) S. 176–195 blieb mir unzugänglich. Wie B. WALDSTEIN-WARTENBERG, Rechtsgeschichte des Malteserordens (1969) S. 14 dem Text des *Chronicon Amalphitanum* entnehmen will, daß Erzbischof Johannes je ein Hospiz für Männer und Frauen und ein kleines für Pilger aller Länder vorgefunden habe, ist unerfindlich. Er behauptet dann (S. 15) weiter, vermutlich bereits nach 1080 sei das dem Hlg. Johannes Elemosynarius geweihte kleine Hospiz mit dem größeren nur den Amalfitanern vorbehalten vereinigt worden, das auch schon Beziehungen zu Antiochia und zu süditalienischen Hospitälern gepflegt habe. Guillaume de Pouille, *La Geste de Robert Guiscard III* 481 ff., ed. M. MATHIEU (Istituto siciliano di studi bizantini e neoellenici. Testi 4, 1961) S. 190 erwähnt Alexandria und Antiochia als Handelsplätze der Amalfitaner, aber nicht Jerusalem.

18) Wilhelm von Tyrus, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum* XVIII 4–5, RHCr. HOcc I (1844) S. 822 ff. vor allem XVIII 5 S. 824 f.: *monasterium erigunt in honore sanctae et gloriosae Dei genitricis perpetuaeque virginis Mariae . . . , ordinatum est ibi monasterium in honore pie peccatricis Mariae videlicet Magdalenaee . . . , xenodochium erigerent*. Die fast stets als eigenständige Quellen zur Entstehung des Hospitals angeführten Jakob von Vitry, *Historia orientalis* (1597) und Marino Sanudo, *Liber secretorum fidelium crucis* (Nachdruck 1972) schreiben fast ausnahmslos Wilhelm von Tyrus aus. Dasselbe gilt für die üblicherweise Sicard von Cremona zugeschriebene, in Wirklichkeit einen Zusatz des Albertus Milioli zu seiner Vorlage darstellende Notiz, ed. Alberti Milioli *Liber de Temporibus*, MGH SS XXXI 428 und ders., *Cronica Imperatorum*, ebd. S. 629. Zum Zeitalter s. Anm. 30.

19) a. a. O.: *cert hospital en Anthioce et en Hierusalem*.

20) a. a. O.: *receptus fuit ab Amalphitanis, qui Hierosolymis paucis ante annis duo extruxerant hospitalia*.

21) Vgl. Anm. 18. Entgegen DELAVILLE, *Les Hospitaliers* S. 25 ff. kann auch der Text von Wilhelm von S. Stefano nicht als Beweismittel angewandt werden, denn er hängt fast vollständig von Wilhelm von Tyrus ab.

der nicht auszuschließen, denn wie Mauro bei der ersten Gründung nur als herausragendes Mitglied einer Gruppe gehandelt haben kann, dessen Funktion als finanzieller Träger nachher von anderen weitergeführt wurde<sup>22)</sup>, besteht auch zwischen der Gründung von Kirchen, Klöstern und Hospitälern kein unüberwindlicher Gegensatz, da zu einem Kloster stets eine Kirche gehörte und Klöster im Mittelalter in hohem Maße auch die Funktion von Herbergen versahen, wie dies die Benediktusregel ja ausdrücklich vorsah<sup>23)</sup>. Auch bei Wilhelm von Tyrus rückt die Funktion als Herberge für die beiden Klöster in den Vordergrund. An der Wiege des eigentlichen Hospitals als der dritten Institution stand eher ein quantitatives Problem, das zudem die angebliche Behinderung von Pilgerreisen in den letzten Jahrzehnten vor den Kreuzzügen in Frage stellt<sup>24)</sup>, als etwa eine Funktionsänderung oder -erweiterung.

Es scheint durchaus möglich, im zeitlichen Ablauf Wilhelm von Tyrus zu folgen und die von amalfitanischer Seite erwähnten Hospitäler mit den Klöstern gleichzusetzen. Man käme dann ungefähr zu folgender Chronologie. Als erstes gründete Mauro di Pantaleone vor dem Jahre 1071, seinem Rückzug nach Montecassino<sup>25)</sup>, und zwar vermutlich einige Jahre zuvor, da er nach Amatus noch selber seine Stiftung eine gewisse Zeit hindurch unterhielt, in Jerusalem eine Kirche mit Kloster, das vor allem als Hospiz dienen sollte und S. Maria de Latina, häufig auch nur S. Maria Latina genannt wurde. Zu dieser ersten Institution kam etwas später ein Nonnenkloster hinzu, dessen Patrozinium S. Maria Magdalena die Bestimmung zur Aufnahme von bußfahrenden Frauen bezeugt<sup>26)</sup>. Seine Gründung fällt in jedem Fall vor das Jahr 1081/2, das vermutliche Todesjahr des Erzbischofs Johannes von Amalfi, der zwei *hospitalia* in Jerusalem antrifft<sup>27)</sup>. Da laut der

22) Auf Spenden verweisen auch das noch zu erörternde Privileg Paschalis' II. für die Latina (vgl. Anm. 35a) und Wilhelm von Tyrus I 10 S. 31: *tam de monasterio quam de fidelium largitionibus eis utcumque alimonia ministrabat.*

23) Regula S. Benedicti c. 53, ed. J. NEUFVILLE / A. de VOGÜÉ (Sources chrétiennes 182, 1972) S. 610 ff.

24) Die Entstehung und Existenz solcher Hospizien im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts warnt vor einer Dramatisierung der politischen Lage Syriens.

25) Zu Mauro di Pantaleone und Pantaleo vor allem A. HOFMEISTER, Der Übersetzer Johannes und das Geschlecht Comitum Mauronis, Historische Vierteljahrschrift 27 (1932) 225–284, 493–508, 831–33, vor allem S. 258 ff. und 832 f. Der Text bei Amatus (s. Anm. 16) läßt nicht mit letzter Sicherheit bestimmen, ob Mauro oder sein Sohn Pantaleo als Gründer des Hospitals in Jerusalem anzusehen sind, doch gilt der Bezug auf den Vater immer noch als wahrscheinlicher. Anders WALDSTEIN-WARTENBERG S. 13. Nach BORGOLTE S. 141 müßte die Latina schon vor 997 von den Amalfitanern gegründet worden sein, vgl. oben Anm. 11.

26) Wilhelm von Tyrus, Historia XVIII 5 S. 824 f., vgl. Anm. 18.

27) Anonymi Chronicon Amalphitanum c. 198, vgl. Anm. 17. Das Todesjahr des Johannes ist nicht genau bestimmt, vgl. jetzt auch SCHWARZ, Amalfi S. 105 f. WALDSTEIN-WARTENBERG S. 13 behauptet, es sei hier von einem Hospital die Rede, S. 14 werden dann drei Hospize genannt.

anonymen Chronik Johannes auf dem Rückweg in Damiette starb<sup>28)</sup>, muß diese Pilgerfahrt um 1080 liegen. Wiederum einige Zeit nach der Gründung des Nonnenklosters entsteht innerhalb des gesamten Gebäudekomplexes ein eigentliches Hospiz, in welchem bedürftige, gesunde und kranke Pilger gepflegt wurden<sup>29)</sup>. Es kann zur Zeit der Pilgerfahrt des Erzbischofs schon bestanden haben, dem S. Maria Latina und Hospiz als eine einzige Institution erscheinen mochten, es kann aber auch erst später entstanden sein. Wie immer es sich damit in Wirklichkeit verhielt, gab es um 1080 schon mindestens zwei amalfitanische Institutionen, deren Charakter als Herberge für einen Besucher im Vordergrund ihrer Aufgaben stand<sup>30)</sup>.

Nun berichtet Wilhelm von Tyrus, daß bei der Eroberung der Stadt durch die Kreuzfahrer eine vornehme römische Matrone namens Agnes das Nonnenkloster, ein *vir vitae venerabilis et fide insignis* namens Gerard das Hospital geleitet habe. Dieser Gerard sei während der Belagerung vom türkischen Gouverneur ins Gefängnis geworfen und gefoltert worden<sup>31)</sup>, was spätere Schriftsteller mit topischen Elementen breit ausschmücken<sup>32)</sup>. Das von den Amalfitanern gegründete Hospiz hatte daher offensichtlich die wechselvollen Schicksale der Stadt in den letzten Jahren des 11. Jahrhunderts überstanden, und an einer unmittelbaren Kontinuität zwischen ihm und dem späteren Hospital gab es für Wilhelm von Tyrus keine Zweifel. Das Hospital der Kreuzfahrerzeit stellte keine Neugründung der Eroberer dar.

Freilich schreibt Wilhelm erst um 1180, so daß sein Bericht auch eine nachträgliche Konstruktion darstellen könnte. Von den zeitgenössischen Chronisten des ersten Kreuzzuges gibt nur Ekkehard von Aura einen Hinweis auf das Hospital, als er berichtet,

28) Anonymi Chronicon Amalphitanum c. 198: *Iohannes vero archiepiscopus . . . migravit ex hoc mundo in Damiatia et ibidem sepultus est.* WALDSTEIN-WARTENBERG S. 24 sieht von Anfang an eine institutionelle Unabhängigkeit des Hospitals, das er mit der Gründung von Maurus (bzw. Pantaleo) gleichsetzt, weil bei Amatus keine Nennung von S. Maria Latina erfolge. Das Hospital hätte dann die beiden anderen Hospize aufgesogen.

29) Wilhelm von Tyrus, *Historia* XVIII 5 S. 825 f.

30) Die meisten genannten genauen Jahreszahlen für die amalfitanische Gründung beruhen auf falschen Bezügen oder reiner Spekulation. Das sich angeblich auf Sicard von Cremona bzw. Albertus Milioli stützende Jahr 1086, so DELAVILLE, *Les Hospitaliers* S. 11, beruht auf einer Marginalnotiz der Herausgeber zu einer vorangehenden Nachricht, während der Bericht über das Hospital sich an den Bericht über eine Hungersnot *anno domini MLXXXVIII . . .* mit *his temporibus* anschließt. Jener stellt einen offensichtlich auf Wilhelm von Tyrus beruhenden Exkurs zur Vorlage dar, in dem auch schon der Aufbruch zum Kreuzzug berichtet wird. Das Jahr 1048, dem sich DELAVILLE a. a. O. S. 12 anschließt, dagegen leitet sich ab aus dem Wiederaufbau der Anastasis durch Konstantin IX. Monomachos, als auch das lateinische Hospital wieder aufgebaut worden sei. Nicht besser steht es um 1063, z. B. bei SCHAUBE S. 36, das mit dem Wiederaufbau der Mauern des christlichen Quartiers in Jerusalem begründet wird, vgl. Wilhelm von Tyrus, *Historia* IX 17 f. S. 389 ff.; VINCENT-ABEL (wie Anm. 35a) II 943 f.

31) Wilhelm von Tyrus, *Historia* VII 23 S. 315.

32) Exordium (franz. Fassung) S. 419 ff.

Gottfried habe nach seiner Wahl *tam monasteriis quam hospitali, quod nunquam defecerat* viele Schenkungen gemacht<sup>33</sup>). Ihr Umfang wird für das Hospital in einem Diplom König Balduins I. von 1110 mit einem Casale und zwei Backöfen umschrieben<sup>34</sup>), was durch eine andere Urkunde des Königs für das Heilige Grab bestätigt wird, wonach Gottfried diesem neben 21 Casalien alle Backöfen in Jerusalem *exceptis duobus Hospitalis et uno de Latina* gegeben habe<sup>35</sup>), und ebenso durch die späteren Papsturkunden für S. Maria Latina<sup>35a</sup>). Für die Geschichte des Hospitals sind diese Nachrichten von einer Bedeutung, die weit über die Bestätigung der Existenz eines Hospitals bei der Ankunft der Kreuzfahrer hinausreicht. Wenn das von Gottfried von Bouillon bedachte Hospital nach Ekkehard seinen Dienst nie unterbrochen hatte, ging es in jedem Fall, ob nun mit der unpräzisen Angabe *nunquam defecerat* die Zeit der Belagerung, die türkische Herrschaft oder gar schon die Zeit seit dem 9. Jahrhundert gemeint war, in die Zeit vor dem ersten Kreuzzug zurück und entsprach daher der amalfitanischen Gründung<sup>36</sup>). Gegen diesen scheinbar eindeutigen Befund erhebt sich freilich eine große Schwierigkeit. Denn Ekkehard trennt *monasteria* und *hospitalia*, wie Gottfried bei der Vergabe der Backöfen zwischen Hospital und Latina schied, zwei für jenes, einen für diese. Schon 1099 war das Hospital daher nicht mehr ein integrierender Bestandteil der Latina oder von Latina und S. Maria Magdalena, wie umgekehrt eine Schenkung an das Hospital die Latina nicht begünstigte, die eine eigene Schenkung erhielt<sup>37</sup>).

33) Ekkehard von Aura, *Chronica* I, ed. F.-J. SCHMALE und I. SCHMALE-OTT (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 1972) S. 156 ff.

34) DELAVILLE, *Cartulaire* I 21 Nr. 20, R. RÖHRICHT, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893, Additamentum 1904) Nr. 57: *laudo et confirmo donum, quod dux frater meus fecit Hospitali Iherosolimitano videlicet de quodam casale, quod vocatur Hessilia, et de duobus furnis in Iherusalem.*

35) *Reg. regni Hieros.* Nr. 74, ed. E. de ROZIÈRE, *Cartulaire de l'Eglise du Saint Sépulcre de Jérusalem* (1849) S. 54 Nr. 29: *casalia viginti et unum . . . et omnes furnos Iherusalem exceptis duobus Hospitalis et uno de Latina.*

35a) In der ersten Papsturkunde für S. Maria Latina von 1112, ed. W. HOLTZMANN, *Papst-, Kaiser- und Normannenerkunden aus Unteritalien, Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken* 35 (1955) S. 50 Nr. 1 wird der Besitz nur summarisch bestätigt, doch bei Hadrian IV. von 1158, ed. HOLTZMANN S. 56 Nr. 2 (im Apparat zu Alexander III. von 1173) steht: (*in Iherusalem*) *stationes, que Latine sunt contigue, furnum, palatium.* Zu S. Maria Latina vgl. H. VINCENT / F. M. ABEL, *Jérusalem. Recherches de topographie, d'archéologie et d'histoire* II (1914–22) 954 ff.; U. BERLIÈRE, *Die alten Benediktinerklöster im heiligen Land, Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden* 9 (1888) 124–30, 263–65; zuletzt H. E. MAYER, *Bistümer, Klöster und Stifte im Königreich Jerusalem* (Schriften der MGH 26, 1977) S. 215–221.

36) SCHMALE a. a. O. Anm. 18 sieht in dem von Ekkehard erwähnten Hospital, wohl DELAVILLE, *De prima origine* S. 80 ff. folgend, »das seit Karl dem Großen bestehende Pilgerhospital«. Wie immer man *nunquam* interpretiert, so sind doch die Ansichten von PAOLI S. 2 und KING S. 18 unhaltbar, 1099 sei die Geburtsstunde des Hospitals gewesen.

37) Anders HAGENMEYER im Kommentar zu seiner Ausgabe Ekkehards (1877) S. 194 Anm. 9: »was Gottfried dem Hospital zuwendete, kam natürlich auch den beiden Klöstern de Latina zu gut«. Er identifiziert dann die Schenkungen zudem mit denjenigen an das Heilige Grab.

In den Augen der erobernden Kreuzfahrer und damit spätestens seit 1099/1100 war das Hospital eine eigene, von der Latina unabhängige Rechtspersönlichkeit, die auch eigene herrscherliche Schenkungen entgegennehmen konnte. So wird auch nach der zweiten Schlacht bei Ramla im Sommer 1101 der Zehnte von aller Beute *Hospitali Christique pauperibus* zugesprochen<sup>38)</sup>, und im Jahre 1100 bringt ein apulischer Bote Geld, das zu gleichen Teilen an König, Heiliges Grab und Hospital gehen soll<sup>39)</sup>. Dem widerspricht freilich der Bericht Wilhelms von Tyrus über die Anfänge des Hospitals, weil dort offensichtlich für die Zeit nach 1099 von Bestrebungen des Hospitals die Rede ist, sich von der Latina und dem Gehorsam gegenüber ihrem Abt zu lösen, worin der Keim der späteren Auseinandersetzungen über die Stellung des Hospitals gegenüber dem Episkopat liege<sup>40)</sup>. Da in den Urkunden der Kreuzfahrerzeit weder eine kurz zuvor erfolgte oder eben verfügte Trennung, noch auch nur ein ggf. erfolgloser Anspruch der Latina auf das Hospital oder umgekehrt eine Abwehr solcher Ansprüche seitens des Hospitals erwähnt wird, muß diese Ablösung jedoch schon in die Zeit vor 1099 oder spätestens in die Zeit der fränkischen Eroberung fallen, weil, wie erwähnt, bereits Gottfried eine Selbständigkeit des Hospitals als gegeben ansah.

Zur Überprüfung dieses widersprüchlichen Sachverhalts verdienen die Papsturkunden besonderes Interesse. Sie enthalten in den Eingangssätzen vor allem der feierlichen Privilegien häufig auf Angaben des Empfängers zurückgehende Hinweise zu Geschichte und Charakter der empfangenden Institution, so daß in ihnen eine Art Selbstdarstellung vorliegt, stilisiert und gelegentlich wohl auch korrigiert von der Kanzlei, aber niemals von Dritten. Während das erste feierliche Privileg Paschalis' II. für die Latina von 1112 wie erwartet eine in die arabische und türkische Zeit zurückreichende Tätigkeit anführt und damit eine klare Kontinuität der Abtei der Kreuzfahrerzeit zur Institution vor den Kreuzzügen herstellt, ohne die Gründung durch Amalfitaner zu erwähnen<sup>41)</sup>, spricht die erste Urkunde für das Hospital zwar von Gerard als dem *institutor* des Hospitals und im

38) Albert von Aachen, *Historia Hierosolymitana* VII 70, RHCr.HOCC IV (1879) S. 553: *de omnibus spoliis et praeda inimicorum decimas Hospitali Christique pauperibus erogavit.*

39) Ebd. VII 62 S. 548: *unum in oblatione dominici sepulchri . . . , alterum in sustentatione Hospitalis languidorum ceterorumque invalidorum, tertium regi . . .* Vgl. auch unten S. 47 f.

40) Wilhelm von Tyrus, *Historia* XVIII 6 S. 826: *deinde multiplicatis in immensum divitiis per ecclesiam Romanam a manu et potestate domini patriarchae sunt emancipati.* Das Kapitel beginnt mit den Worten: *Sic ergo de tam modico incrementum habentes praedictae domus fratres prius a iurisdictione se substraxerunt abbatis*, nachdem noch unmittelbar am Ende des vorangehenden Kapitels sicher nicht zufällig von Gerard gesagt wird: *qui pauperibus in eodem loco tempore hostilitatis de mandato abbatis et monachorum multo tempore devote servierat.* Ähnlich auch I 10 S. 30: *oratorium . . . in honore beati Ioannis . . . ad curam abbatis praedicti monasterii respiciens.*

41) Wie Anm. 35a. Es heißt von der Latina: *Latinorum uel Italicorum seu Langobardorum hospicium fuit*, aber der Name Amalfi wird vermieden, vielleicht weil die Latina selbst sonst eine Beschränkung ihrer bisherigen Aufgabe auf die Amalfitaner gesehen hätte, die sich mit dem unscharfen Ausdruck *Latini* bzw. *Italici* mindestens auf alle Italiener erstreckte.

Kontext von *xenodochium quod instituisti*, aber etwas überraschend mit keinem Wort über den Zeitpunkt der Entstehung des Hospitals und seine frühere Tätigkeit<sup>42</sup>). Im Gegensatz zur Latina, die als Benediktinerkloster gekennzeichnet wird<sup>43</sup>), fehlt jeder Hinweis auf eine Regel oder auch nur die Lebensgewohnheiten der Brüder des Hospitals, das daher für die Kurie sicher kein Kloster, sondern nur eine Laiengemeinschaft darstellte<sup>44</sup>). Auch aus den feierlichen Privilegien der päpstlichen Kanzlei geht somit die volle Unabhängigkeit der beiden Institutionen hervor, zwischen denen keine Zusammenhänge gesehen werden.

Ist dieser Unterschied der beiden Arengen zufällig oder vielleicht doch aussageträchtig für das Verhältnis von Latina und Hospital? Zweierlei ist zu beachten: Durch den Verzicht auf eine präzise Aussage über die Existenz des Hospitals vor den Kreuzzügen wird ein irgendwie gearteter Zusammenhang der beiden Institutionen nicht mehr erkennbar, während andernfalls kaum der Hinweis zu umgehen gewesen wäre, daß Gerard bzw. das Hospital aus den amalfitanischen Klöstern hervorging. Bedeutungsvoll ist aber nicht nur der offenliegende Inhalt, sondern auch der Zeitpunkt der beiden Privilegien. Der Latina gab Paschalis II. eine Bestätigung ihres Besitzes im Juli 1112, dem Hospital im Februar 1113. Es handelt sich um zwei deutlich getrennte Aktionen, wobei diejenige für das Hospital gleichzeitig mit der Petition für das erste feierliche Privileg für S. Maria im Tale Josaphat<sup>45</sup>) und mit einem Schritt in der Auseinandersetzung zwischen dem Patriarchat Jerusalem und dem Patriarchat Antiochia im Kampf um die Erzdiözese Tyrus zusammenfiel<sup>46</sup>). Das Privileg für die Latina könnte dagegen noch im Zusammenhang mit der Reorganisation der Kirche von Jerusalem seit 1107/08 und den beiden Legationen von Erzbischof Gibelin von Arles und Kardinalbischof Kuno von Praeneste stehen<sup>47</sup>) und ist vorläufig nicht mit anderen Urkunden der päpstlichen Kanzlei für das Heilige Land zusammenzubringen. Der zeitliche Abstand läßt es zu, daß das Privileg für S. Maria Latina im Osten vorlag, ehe die Boten des Hospitals und von S. Maria im Tale Josaphat an die

42) JL 6341, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 29 Nr. 30.

43) *consuetudo coenobii Casinensis*. Zugleich steht jetzt durch die Urkunde Paschalis' II. für die Latina (vgl. Anm. 35a) fest, daß es gegen die Annahme DELAVILLE's, Les Hospitaliers S. 12 Anm. 4 Mönche aus Montecassino und nicht aus La Cava waren.

44) Das späte Primordium c. 4 S. 431/34 betont: *religionis votis emissis nullis nec pristinum habitum mutant*, was typisches Zeichen einer Laienbruderschaft ist. Wenn das Hospital anfänglich ohne Regel war, wird der meist angenommene Wechsel von der Benediktins- zur Augustinusregel hinfällig. Erst bei Jakob von Vitry c. 68 S. 113 heißt es von Gerard: *qui . . . habitum regularem suscepit*, eine Rückprojektion, denn eine Regel wurde eben erst unter Gerards Nachfolger festgelegt (s. unten S. 55 f.).

45) JL 6336, ed. H.-F. DELABORDE, Chartes de Terre Sainte provenant de l'abbaye de Notre-Dame de Josaphat (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 19, 1880) S. 22 Nr. 2.

46) Vgl. JL I 749 und künftig Vorarbeiten III, JL 6343 und 6344, ed. Wilhelm von Tyrus, Historia XI, 28 S. 503 ff. sowie J. G. ROWE, The Papacy and the Ecclesiastical Province of Tyre 1100–1187, Bulletin of the John Rylands Library 43 (1960) S. 167 ff.

47) Zu dieser Legation vgl. R. HIESTAND, Legat, Kaiser und Basileus. Bischof Kuno von Praeneste und die Krise des Papsttums von 1111/1112, in: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte (1972) S. 141–152.

Kurie aufbrachen. Die Vermutung drängt sich auf, daß das Privileg für das Hospital gewissermaßen eine Antwort auf dasjenige für die Latina darstellt. Denn das Privileg für die Latina enthielt genügend Sprengsatz, um die eben erreichte Stellung des Hospitals zunichte zu machen. Wie die Mönche sich überhaupt sehr umsichtig zeigten, hatten sie über ihre frühere Tätigkeit die Worte aufnehmen lassen: *Sarracenorum Turcorumque temporibus Latinorum vel Italicorum seu Langobardorum hospicium fuit*. Die Position des Hospitals mußte schwierig werden, falls der Abt der Latina auf dieses Privileg gestützt versuchen sollte, ältere Verhältnisse (wieder) geltend zu machen<sup>48</sup>). Die Aussagen Paschalis' II. über das Hospital sind also richtig, aber kaum zufällig unvollständig.

Damit muß an einem dritten Punkt aus dem Privileg Paschalis' II. die Frage nach der institutionellen und personellen Geschichte des Hospitals wieder aufgenommen werden. Ohne zeitliche Angabe spricht der Papst von Gerard als dem *institutor* des Hospitals und im Kontext vom *xenodochium, quod instituisti*<sup>49</sup>). Aufgrund seiner Geschichte hat die Ordensgeschichtsschreibung »*institutor*« als »Gründer« verstanden, als ob »*fundator*« dastehen würde<sup>50</sup>), und dabei den vergleichenden Blick auf parallele Institutionen vergessen. Gerade für Hospitäler fallen jedoch »*fundator*« und »*institutor*« nur selten zusammen. »*Institutor*«, das zudem seit dem Konzil von Pavia im Jahre 850 ein auch im Kirchenrecht verwendeter Ausdruck geworden war<sup>51</sup>), bezeichnete weniger den Stifter, der ausstattet, als denjenigen, der das Hospital als erster einrichtet und leitet<sup>52</sup>). In dieser Funktion trafen die Kreuzfahrer im Jahre 1099 Gerard an, der daher – als »*institutor*« des Hospitals gemäß dem

48) Es trafen sich hier parallele Interessen des Hospitals, das sich zu lösen versuchte und von S. Maria im Tale Josaphat, das sich durch alte Besitzansprüche der Latina auf Teile des Tales Josaphat bedroht fühlen mochte (vgl. Anm. 9), vgl. auch MAYER, Bistümer S. 220, 276. Eine Rolle könnte in diesem Zusammenhang auch die Nennung des Stephanus in den Ordensschriften seit dem 13. Jahrhundert erhalten, denn die Latina führte auf ihrem Siegel, von dem vier Exemplare bekannt sind, die Revers-Inschrift: *Sigillum sancti Stephani protomartyris*, vgl. G. SCHLUMBERGER / F. CHALANDON / A. BLANCHET, *Sigillographie de l'Orient latin* (1943) S. 124; S. de SANDOLI, *Corpus inscriptionum cruce signatorum Terrae Sanctae* (1974) S. 157 f. RILEY-SMITH S. 42 f. scheint dagegen eher ein einvernehmliches Vorgehen anzunehmen, was aber ganz unwahrscheinlich ist.

49) a. a. O.

50) »*institutor*« heißt nicht »Neugründer«, wie WALDSTEIN-WARTENBERG S. 16 schreibt. In *Primordium* heißt es c. 4 S. 431: (Gerard) *novum xenodochium . . . condere et erigere decernit*, wodurch er zum unmittelbaren Stifter wird. UGHELLI VII 322: »*auctor et institutor*«. Die von CAMERA, *Memorie II p. XLVII* wiedergegebene notarielle Beglaubigung von 1680 konnte von der Gerard-Inschrift in Scala (vgl. unten) nur »*Gerardus civitatis Salarum*« lesen und sagte über den Rest »*ob dictam vetustatem legi non possunt*«; im Jahre 1708 war die Inschrift wieder vollständig geworden mit »*Beatus Gerardus ordinis fundator civitatis Salarum*«.

51) MGH Capit. II 121 § 15.

52) Zum mittelalterlichen Spitalwesen vgl. S. REICKE, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter* (1932) und F. MEFFERT, *Caritas und Krankenwesen bis zum Ausgang des Mittelalters* (1927), dort S. 164–186 zum Hospital in Jerusalem; für die Johanniter auch H. K. v. ZWEHL, *Nachrichten über die Armen- und Krankenfürsorge des Ordens vom Hospital des hl. Johannes von Jerusalem* (1911), wo aber, wie fast immer, kaum etwas über die Frühzeit zu finden ist. J. v.

feierlichen Privileg – in die amalfitanische Phase zurückgehören muß und wie sein Nachfolger rund vierzig Jahre die Leitung innehatte<sup>53</sup>).

Herkunft und Persönlichkeit Gerards bleiben trotz späterer legendarischer Versuche im Dunkeln<sup>53a</sup>). Begreiflicherweise wollten viele ihn für sich in Anspruch nehmen, Amalfi bzw. eine Familie Sasso aus Scala, die in ihrem Palast angeblich ein Bild von ihm hatte<sup>54</sup>), dann vor allem die Provence, wo in einer fast grotesk zu nennenden Verballhornung aus der Angabe Wilhelms von Tyrus *Gerardus eodem tempore Hospitale regebat*, das an anderer Stelle wohl zu *tunc* geworden war, ein Gerardus Tenc oder Tenque gemacht wurde<sup>55</sup>), und auch der bekannte Abt Gerhard von Allerheiligen in Schaffhausen und späterer Prior des Heiligen Grabes wurde mit dem Vorsteher des Hospitals Gerard in Verbindung gebracht<sup>56</sup>). Durch die Vermengung mit einem südfranzösischen Lokalheiligen

STEYNITZ, *Mittelalterliche Hospitäler der Orden und Städte als Einrichtungen der sozialen Sicherung* (1970), vor allem S. 32–73, entbehrt der kritischen Durchdringung des Materials, aber zeichnet sich durch Nüchternheit aus.

53) Vgl. auch unten. Es zeigt sich exemplarisch, daß lange Leitungszeiten einer Institution Stabilität verleihen, andererseits für den Historiker die bei jedem Wechsel möglichen Einblicke in die innere Struktur verringern.

53a) Zu Gerard vgl. neben den Ordensgeschichten vor allem die Zusammenstellung von H. HAGENMEYER, *Galterii Cancellarii Bella Antiochena* (1896) S. 320 f. D. LE BLÉVEC, *Aux origines des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem: Gérard dit »Tenque« et l'établissement de l'ordre dans le Midi*, *Annales du Midi* 89 (1977) 137–151 bringt nichts Neues zur Biographie.

54) Über diese These zusammenfassend DELAVILLE, *Les Hospitaliers* S. 36 ff., wo ihr noch zuviel Glaubenswürdigkeit zugebilligt wird. Zur Sache vgl. UGHELLI VII 186 und 322 f.; CAMERA, *Memorie* II p. XLVII f. Da die Inschrift die Johanniter als »nunc Melitenses« bezeichnet, stammt sie frühestens aus dem 16. Jahrhundert. WALDSTEIN-WARTENBERG S. 15, für den aufgrund des Namens feststeht, daß Gerard ein Normanne war, wähnt, die Scala-Theorie sei erst »in jüngster Zeit« aufgestellt worden.

55) So z. B. bei P. J. de HAITZE, *Histoire de la vie et du culte du bien-heureux Gérard Tenque, fondateur de l'ordre de S. Jean de Jérusalem* (1730); D. ARBAUD, *Dissertation historique sur le B. Gérard Tenque, fondateur de l'ordre des Hospitaliers* (1851); J. J. M. FERAUD, *Les saintes reliques de la chapelle du château de Manosque* (1885). Vgl. DELAVILLE, *Hospitaliers* S. 34 ff. und zu vorsichtig RILEY-SMITH S. 38. Es handelt sich um eine sehr häufige Wendung bei Datierungsangaben, wie z. B. DELAVILLE, *Cartulaire* I 257 Nr. 375: *tempore Girberti tunc temporis magistri Hospitalis*, ähnlich IV 248 Nr. 372. KING S. 29 f. sucht beide Thesen zu verbinden, indem der in Martigues geborene Gérard zuerst nach Scala geht und dann von dort nach Jerusalem, für WALDSTEIN-WARTENBERG S. 15 ist er aus der Normandie nach Apulien eingewandert und läßt sich bei Amalfi nieder.

56) Zu ihm vgl. Berthold von Zwiefalten, *Liber de constructione monasterii Zwivildensis* c. 21, MGH SS X 108 als *custos s. Sepulchri*, vgl. auch R. RÖHRICHT, *Syria sacra*, Zs. d. deutschen Palästinavereins 10 (1887) S. 42 und K. ELM, *St. Pelagius in Denkendorf*, in: *Landesgeschichte und Geistesgeschichte*, Festschrift für O. Herding (1977) S. 89. H. HAGENMEYER, *Ekkehard* (wie Anm. 37) 272 hatte ihn mit dem Leiter des Hospitals gleichgesetzt, rückte dann jedoch im Kommentar zu Walter dem Kanzler (wie Anm. 53a) S. 320 davon ab. Es ist auch an die verwirrende Tatsache zu denken, daß nach 1100 das Heilige Grab, das Kloster auf dem Thabor und das Hospital einen Vorsteher namens Gerard hatten.

Gerard von Martigues sind die Ansichten lange zusätzlich verwirrt worden<sup>57</sup>). Auf eine persönliche Verbindung zu Unteritalien könnte man die große Zahl von dortigen Tochterhospitalern zurückführen, auf Südfrankreich die frühen Schenkungen für das Heilige Grab und die Kirche von Jerusalem, die zum Teil schon vor dem ersten Kreuzzug einsetzen<sup>58</sup>). Insgesamt spricht aus der Geschichte der Institution vieles für einen Italiener, sogar einen Amalfitaner.

Wenn im Vorausgehenden eine Kontinuität zwischen dem amalfitanischen Hospital und dem späteren Hospital des 12. Jahrhunderts angenommen wurde, so bleibt noch die Patroziniumsfrage offen. Ihre Bedeutung für die Kulttradition und Tradition von Institutionen ist seit langem bekannt. Daß das Hospital das Johannes-Patrozinium besaß, steht fest, denn als Johanniter geht die Gemeinschaft in die Geschichte ein. Aber welcher unter den vielen Heiligen dieses Namens war ihr Patron? An zwei Stellen berichtet Wilhelm von Tyrus, daß die Amalfitaner in ihrem Hospital einen Altar bzw. ein Oratorium zu Ehren des alexandrinischen Patriarchen Johannes Eleemon errichtet hätten<sup>59</sup>), während die späteren Ordensgeschichten, soweit sie nicht Wilhelm von Tyrus bzw. seine Übersetzer ausschreiben<sup>60</sup>), und alle Urkunden, wenn sie den Namen Johannes über die Bezeichnung

57) Vgl. schon BOSIO S. 7.

58) Vgl. G. SAIGE, *De l'ancienneté de l'hôpital de St. Jean de Jérusalem*, Bibliothèque de l'École des Chartes 25 (1864) 552–60; DELAVILLE, *Les Hospitaliers* S. 31 f.; Riant, *Inventaire critique des lettres historiques des croisades*, Archives de l'Orient latin 1 (1881) 1 ff. RILEY-SMITH geht auf die Frage nicht ein, weil er sich im wesentlichen auf den Osten beschränkt. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die im 19. Jahrhundert als Schenkungen des 11. Jahrhunderts angesehenen Urkunden alle aus dem 12. Jahrhundert stammen und zum Teil rückdatiert wurden. Vgl. auch A. GIEYSZTOR, *The Genesis of the Crusades. The Encyclical of Sergius IV (1009–1012)*, *Medievalia et Humanistica* 5 (1948) 3–23, 6 (1950) 3–34, vor allem hier S. 24 f. Sammelaktionen des 9. Jahrhunderts erwähnt BORGOLTE S. 140 f.

59) Wilhelm von Tyrus I 10 S. 30: *erat tamen in civitate monasterium Amalfitanorum . . . et iuxta illud xenodochium, ubi erat oratorium modicum in honore beati Ioannis Eleymon Alexandrini patriarchae ad curam abbatis praedicti monasterii respiciens*, und XVIII 5 S. 825: *Exerunt etiam in eodem loco altare in honore beati Ioannis Eleymon*, was aber in Widerspruch steht mit der Angabe in I 30, wo es den Anschein macht, als hätte dieses Oratorium schon vor der Gründung des Hospitals bestanden. Es ist nach XVIII 5 klar, daß erst die Amalfitaner eine dem Johannes geweihte Kultstätte an diesem Ort errichteten, und I 30 den Zustand schildert, als das Hospital bereits errichtet worden war.

60) Zu den in diesem Zusammenhang unmittelbar von Wilhelm von Tyrus abhängigen Quellen ohne eigenständigen Wert gehören Jakob von Vitry, *Historia Orientalis* c. 68 S. 111 ff.; *De prima institutione hospitaliorum* c. 5, ed. RHCrHOcc. V 402; Guillaume de Saint-Estève, *Comment la sainte maison de l'Hospital de S. Johan de Jerusalem commença*, ebd. 422–27, setzt sich ausführlich mit der Eleemon-Tradition des »Conquest«, d. h. der französischen Übersetzung Wilhelms von Tyrus auseinander, der er (S. 427) das Zeugnis der Urkunden entgegenhält: *Et le Conquest, là où el dit de ce, il parole selonc la vois de ceaus peuples qui glorifient la maison nomant sent Joan Eleym mes sire seint Johan Precursor, que le privilege dit est saint Johan Baptiste. Par le testimoigne donques dou privilege et par le nom qui de cel tens jusques à ores à ensuit, est cler que le patron de nostre religion est le Baptiste*. Er erklärt die Verwechslung durch das karitative Werk des Hospitals. Diese Erörterung

des Hospitals als *hospitale sancti Iohannis (Iherosolimitani)* hinaus noch genauer definieren, Johannes den Täufer als Patron des Hospitals bezeichnen<sup>61</sup>). Weil das Zeugnis Wilhelms von Tyrus als des ältesten Chronisten, der die Patroziniumsfrage berührt, nicht leicht beiseite geschoben werden darf und weil er aufgrund seiner Stellung Zugang zu verlorenen Quellen hatte, versuchte man zum Teil die beiden Traditionen durch einen Patroziniumswechsel in der ersten Zeit der Kreuzfahrer vom alexandrinischen Patriarchen auf den Täufer zu verbinden<sup>62</sup>). Dabei spielte eine angebliche griechische Kapelle mit dem Titel des Eleemon eine besondere Rolle, da man in ihr den Kern des künftigen Hospitals sah<sup>63</sup>). Die These eines Patroziniumswechsels und die Anknüpfung an eine Kapelle des griechischen Ritus findet freilich weder bei Wilhelm von Tyrus noch in den amalfitanischen Zeugnissen die geringste Stütze, die alle die Amalfitaner Kirche, Altar oder Hospital neu errichten lassen<sup>64</sup>). Und auch die archäologische Basis ist nicht zwingend<sup>65</sup>). Anderer-

steht allerdings erst in seiner Arbeit von ca. 1302, während sie 1287/90 noch nicht enthalten ist, vgl. DELAVILLE, *Les Hospitaliers* S. 24 f. Zu Wilhelm von S. Stefano vgl. *Histoire littéraire de la France* XXXIII (1906) 22–40.

61) Zum ersten Mal findet sich der Beiname *Baptista* urkundlich in einer Urkunde von (1106–10), ed. DELAVILLE, *Cartulaire I* 13 Nr. 10 und in Paschalis II., JL 6341, ed. DELAVILLE, *Cartulaire I* 29 Nr. 30.

62) RILEY-SMITH S. 35 nimmt einen Patroziniumswechsel kurz nach der Eroberung durch die Kreuzfahrer an, ähnlich WALDSTEIN-WARTENBERG S. 19, dessen Hinweis auf die Rolle des Täufers als Wegbereiter Christi, der sich daher für die Ritter, die sich als Streiter Christi fühlten, besser geeignet habe, die Militarisierung bereits für 1099 voraussetzt.

63) A. C. DICKIE, *The lower church of St. John, Jerusalem*, *Quarterly Statements of the Palestine Exploration Fund* 1899, S. 43–45; C. SCHICK, *The ancient Churches in the Muristan*, ebd. 1901 S. 51–54; DERS., *The Muristan or the site of the Hospital of St. John*, ebd. 1902 S. 42–56. In den von VINCENT-ABEL II 645 ff. zitierten Quellen ist nie eindeutig zu klären, ob die Kapelle »des Patriarchen Johannes«, wenn mit ihm überhaupt der Eleemon gemeint war, ihren Namen wegen des Patrons oder wegen ihres (Wieder-)Erbauers trägt, weil an der entscheidenden Stelle stets auch der Kult des Täufers genannt wird, zwei andere auch mit dem »Patriarchen Johannes« verbundene Kirchen diesen aber sicher nicht als Patron, sondern als Wohltäter haben. VINCENT-ABEL S. 646, die auf den Ruinen einer Täuferkirche, die der alexandrinische Patriarch restauriert hatte, im 11. Jahrhundert eine zuerst dem Eleemon geweihte Kirche erbaut werden lassen, müssen selber das Eleemon-Patrozinium als »assez étrange« bezeichnen, nehmen jedoch gleichwohl Patroziniumswechsel zurück zum Täufer zu Beginn des 12. Jahrhunderts an. Einziges Zeugnis für den Eleemon bleibt Wilhelm von Tyrus. Seine Version wird übernommen von RILEY-SMITH S. 35 trotz zurecht richtiger Ahnung des richtigen Sachverhalts und ihm folgend z. B. D. SEWARD, *The Monks of War* (1972) S. 20 f. J. PRAWER, *Histoire du royaume latin de Jérusalem I* (1969) S. 490 meint umgekehrt, das dem Eleemon geweihte Hospital habe eine byzantinische Kirche des Täufers erworben, so daß man vom zweiten Jahrzehnt an den alexandrinischen Patriarchen vergessen habe. Auch die frühe Ordensgeschichtsschreibung ist, wenn auch aus anderen Gründen, gegen das Eleemon-Patrozinium.

64) Amatus (vgl. Anm. 12): *avoit fait cert hospital*; Anonymi *Chronicon Amalphitanum* (vgl. Anm. 14): *ab Amalphitanis, qui extruxerant*; Wilhelm von Tyrus, *Historia* XVIII 5 S. 825: *erexerunt altare*.

65) Vgl. die in Anm. 63 angeführten Untersuchungen.

seits spricht bereits im Jahre 1102 der englische Pilger Saewulf ausdrücklich vom Hospital des Johannes des Täufers<sup>66</sup>), genauso wie ein Jahrzehnt später für Paschalis II. das Täufer-Patrozinium völlig klar scheint<sup>67</sup>), so daß der Patroziniumswechsel mit der Errichtung der lateinischen Herrschaft zusammengefallen sein müßte. Doch weder für die Amalfitaner noch für die Kreuzfahrer ist ersichtlich, weshalb sie einen Anlaß für einen solchen Wechsel gesehen hätten.

Gegen das »alexandrinische« Patrozinium erheben sich jedoch, abgesehen vom Fehlen jedes anderen Zeugnisses außer Wilhelm von Tyrus, noch weitere Bedenken. Das Johannes-Hospital befand sich in räumlicher und institutioneller Nachbarschaft der beiden amalfitanischen Klöster, die ein Marien-Patrozinium besaßen. Die methodische Frage kann nicht ausbleiben, ob entweder sonst eine Tradition – sei es der Amalfitaner oder der Örtlichkeit in Jerusalem – auf Johannes Eleemon<sup>68</sup>) oder auf eine Verbindung von Maria und Eleemon bzw. Maria und Täufer für diesen Komplex von zusammengehörigen Institutionen weisen könnte. Während eine Verbindung von Maria und Eleemon nirgends bezeugt ist, finden sich in der in der östlichen Kirche weit verbreiteten Deesis-Darstellung Maria und der Täufer vereinigt, andererseits sind sie aber auch zusammen als Patrone ausgerechnet für die Kathedrale von Amalfi nachzuweisen, wo das bekanntere Andreas-Patrozinium erst sekundär eingeführt worden ist<sup>69</sup>). Und Johannes dem Täufer weihten auch im Jahre 1018 einige Kaufleute von Amalfi eine von ihnen in Ravello gegründete Kirche<sup>69a</sup>). Ein Patrozinium des Täufers für das Hospiz in Jerusalem neben den Marien-Patrozinien für die beiden Klöster stellte also gleichsam die Parallele zu den alten Patronen der Kathedrale der Heimatstadt der Amalfitaner her.

Wenn sich gegen die Angaben von Wilhelm von Tyrus daher ernsteste Bedenken erheben, bleibt aber die Frage, wie die Nennung des Eleemon bei ihm zu erklären ist.

66) Relation des Voyages de Saewulf, ed. d'AVEZAC, Recueil de Voyages et de Mémoires 4 (1839) S. 842: *Iuxta quam* (S. Maria parva) *est hospitale, ubi monasterium habetur praeclarum in honore sancti Iohannis Baptiste dedicatum*, institutionell schon völlig getrennt von der Latina. Das Zeugnis von Saewulf ist von WALDSTEIN-WARTENBERG S. 19 und Anm. 18 übersehen worden, während PRÄWER (vgl. Anm. 63) das ihm bekannte Zeugnis Saewulfs offenbar zur Seite schiebt.

67) JL 6341: *iuxta beati Iohannis baptiste ecclesiam*, vgl. auch unten S. 47 und Anm. 78.

68) Zum Eleemon-Kult vgl. N. H. BAYNES, *Three Byzantine Saints* (1948) 199–270, L. RÉAU, *Iconographie de l'Art chrétien* III/2 (1958) S. 724 und die ausführliche Schilderung in der *Legenda aurea* des Jacobus de Varagine, wo die Armen seine »magistri et domini« sind. Er wurde im Abendland im Mittelalter in Venedig verehrt, wo ihm auch eine Kirche geweiht war, und später ist er Patron von Preßburg und München. Beide Orte kommen aus chronologischen Gründen als Anknüpfungspunkte nicht in Frage.

69) KEHR, *Italia pontificia* VIII 386 ff. Vgl. UGHELLI VII 190 für das Marienpatrozinium zu einer Translation des 9. Jahrhunderts: »in ecclesia s. Mariae tunc temporis cathedrali recondidit«, gleich anschließend wird im Text selbst von der *ecclesia b. Iohannis praecursoris atque Baptistae* gesprochen. Im Jahre 1103 nennt eine Urkunde Roger II., ed. UGHELLI VII 200 f., dann bereits den Apostel Andreas als Patron. Vgl. dazu auch SCHWARZ S. 77 ff.

69a) *Codice diplomatico Amalfitano*, ed. R. FILANGIERI DI CANDIDA I (1917) 49 Nr. 34.

Dabei ergibt eine Durchsicht der *Historia* das auffällige Ergebnis, daß er das zu seiner Zeit seit langem allein geltende Patrozinium des Täufers nie erwähnt, ebensowenig einen Wechsel des Patroziniums des Hospitals. Er erweckt damit den Eindruck, daß es nie etwas anderes als das Patrozinium des Eleemon für das Hospital gab und zu seiner Zeit noch gibt. Sollte daher der Bezug auf Johannes Eleemon, den Wilhelm auch aus den *Annalen* des Eutychius, einer seiner Hauptquellen für die verlorenen *Gesta orientaliū principum*, kannte<sup>70)</sup>, eine gelehrte Konstruktion Eleemon-Kranken/Armenfürsorge darstellen, vielleicht sogar mit einer polemischen Note gegen die Übernahme anderer als karitativer Aufgaben durch das Hospital im Laufe des 12. Jahrhunderts<sup>71)</sup>, die sich mit dem Alexandriner auf keinen Fall verbinden ließen, wohl aber, solange man selber in Armut lebte, wie es die Brüder des Hospitals als *fratres pauperes* oder *pauperes Christi*<sup>72)</sup> taten, mit Johannes dem Täufer?

Gegen die bisher deutlich gewordene Trennung der Institution des Hospitals von derjenigen der Latina seit 1099 könnte freilich die Empfängerformel in vielen Schenkungen an das Hospital angeführt werden, wo es etwa heißt: *Deo et beate Marie et sancto Iohanni Bapstiste et domui Hospitalis Ierusalem* u. ä.<sup>73)</sup> Sie findet sich von den ersten Urkunden an durch das ganze 12. Jahrhundert hindurch. Ganz ähnlich heißt es später in der Regel des Hospitals *ex parte Dei omnipotentis et beate Marie et beati Iohannis et pauperum*<sup>74)</sup>. Solche Formulierungen scheinen zu beweisen, daß die alte Verbindung zwischen Hospital und Latina sich erhalten hatte und das Hospital neben dem Johannes- weiterhin ein Marienpatrozinium führte. So nahe ein solcher Schluß im Rückblick auf die amalfitanische Kathedrale liegt, sind doch wie andere Urkunden der Zeit zeigen, die beiden ersten, nicht die beiden letzten Glieder der Aufzählung als eine feste Einheit zu betrachten<sup>75)</sup>. *Deo et*

70) Eutychius, *Annales*, ed. L. CHEIKO, *Corpus scriptorum christianorum orientaliū* 50 = *Scriptores arabici. Textus ser. III t. 6* (1906). Zum Problem der verlorenen *Gesta orientaliū principum* zuletzt R. B. C. HUYGENS, *La tradition manuscrite de Guillaume de Tyr*, *Studi medievali* 3<sup>s</sup> s. 5 (1964) S. 322 ff.

71) Die scharf ablehnende Haltung Wilhelms von Tyrus gegen die Exemtion des Hospitals und seine neue Rolle als militärische Organisation zur Zeit der Abfassung der *Historia* seit 1165 bildet das Thema der Kapitel XVIII 3 ff. S. 820 ff. Dort ist XVIII 5 S. 825 die Erörterung des Namens Johannes Eleemon, die angesichts der auch im Lateinischen gebräuchlichen Wörter *elemosina*, *elemosinarius* usw. sachlich nicht recht zu verstehen ist: *Hic vir Deo placens et per omnia commendabilis . . . vir in operibus pietatis singulariter excellens, cuius pia studia et liberales elemosynas in perpetuum enarrabit omnis ecclesia sanctorum. Unde et a sanctis patribus vocatus est Eleymon, quod interpretatur misericors.*

72) Vgl. z. B. Balduin I. 1110 (wie Anm. 34): *hospitali Iherosolimitano et pauperibus Christi*, derselbe 1112, ed. DELAVILLE, *Cartulaire I* 27 Nr. 28: *hospitali fratrum pauperum*, vgl. unten S. 49 f. und Anm. 100 f.

73) DELAVILLE, *Cartulaire I* 13 Nr. 10 und mehrfach in ähnlicher Form.

74) DELAVILLE, *Cartulaire I* 62 Nr. 70, § 15 S. 67.

75) Ähnlich z. B. für die Templer: *Deo et beatae Mariae et fratribus* oder ähnlich, ed. D'ALBON, *Cartulaire général de l'ordre du Temple 1119?–1150* (1913) S. 203 Nr. 312, 211 Nr. 325, 212 Nr. 326, 242 Nr. 384 usw.

*beatae Mariae* mit einem darauffolgenden weiteren Heiligennamen war im 12. Jahrhundert eine Formel geworden, die nicht mehr auf ein Marienpatrozinium schließen läßt<sup>76</sup>). Daher ist die Nennung Mariens auch keineswegs regelmäßig, ebenso wie später auch die Nennung des Johannes als Patron wegfallen kann und nur noch vom *Hospitale Iherosolimitanum* die Rede ist<sup>77</sup>). So gilt für das Hospital, daß sein Patrozinium und zwar als alleiniges dasjenige des Täufers war. Umgekehrt ist für die Latina, von der Paschalis II. im Jahre 1112 schreibt: *monasterium, quod intra civitatem Ierusalem in honore beate Marie situm est, que et Latina dicitur*<sup>78</sup>) Maria die Patronin. Nicht nur institutionell sind Hospiz und amalfitanische Klöster auseinandergetreten, sondern die bei der Gründung des Hospizes erfolgte Differenzierung des Patroziniums ist ihr innerhalb der amalfitanischen Institutionen gefolgt.

Viel schwieriger ist das Verhältnis zwischen Hospital und Heiligem Grab zu bestimmen<sup>79</sup>). Insbesondere in südfranzösischen und spanischen Schenkungsurkunden aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts werden beide Institutionen häufig miteinander genannt. Um eine rein lokale Bezeichnung geht es etwa in Fällen wie *in santo hospitale santi Iohannis baptiste in civitate Iherusalem ad hostium ecclesie dominici sepulcri*<sup>80</sup>), oder *xenodochio Iherosolimitano, quod est iusta sepulcrum domini*<sup>81</sup>), was beides sachlich durchaus richtig ist. Doch das Heilige Grab erscheint auch in Empfängerbezeichnungen wie *Deo et sancto Sepulcro et Hospitali Iherusalem*<sup>82</sup>), *Deo et sancto Sepulcro ac ecclesie beati Ihoannis (!) Ospitalis Iherusalem*<sup>83</sup>). An wen gingen diese Schenkungen nun wirklich, an das Heilige Grab, an das Hospital oder an beide? Obwohl Grabeskirche und Hospital sowohl von den Päpsten als auch von den lateinischen Königen von Jerusalem als getrennte

76) Balduin III. z. B. schenkte dem Hospital das Casale Altum im Jahre 1147, Reg. regni Hieros. Nr. 245, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 136 Nr. 175: *ad honorem Dei et sanctissime virginis Marie et omnium sanctorum*, was natürlich nicht auf ein Allerheiligen-Patrozinium schließen läßt. Entscheidend ist, daß es nie heißt *hospitalis b. Mariae et b. Iohannis*, von einer ausschließlichen Nennung Mariens ganz zu schweigen. Maria kann aber auch, weil sie eben nicht Patronin ist, ohne weiteres fehlen, so daß in der überwiegenden Mehrzahl der Urkunden nur *Deo et b. Iohanni (Baptistae)* steht.

77) Zum ersten Mal DELAVILLE, Cartulaire I 44 Nr. 52 (1120).

78) Wie Anm. 35a.

79) Vgl. K. ELM, *Fratres et Sorores Sanctissimi Sepulcri*. Beiträge zu *fraternitas, familia* und weltlichem Religiosentum im Umkreis des Kapitels vom Heiligen Grab, Frühmittelalterliche Studien 9 (1975) 290 ff., 310 ff.

80) 1135: Lop Enegones, ed. LARRAGUETA (wie Anm. 2) II 21 Nr. 14.

81) Angeblich 1114 Teresa von Portugal, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 32 Nr. 34; ähnlich Alfons I. von Portugal, DELAVILLE, Cartulaire I 109 Nr. 134. Vgl. zu diesen beiden, mindestens verfälschten Urkunden R. de AZEVEDO, *Algumas achegas para o estudo das origens da Ordem de S. João do Hospital de Jerusalém, depois chamada de Malta, em Portugal*, Revista Portuguesa de Historia 4 (1949) 317–327.

82) Graf Sancho von Astarac (1100–1110), ed. DELAVILLE, Cartulaire I 2 Nr. 3, ähnlich I 43 Nr. 50 und 51.

83) DELAVILLE, Cartulaire I 3 Nr. 4 § 9 und fast wörtlich identisch § 12.

Institutionen Urkunden erhielten, weist manches darauf hin, daß zu Beginn des 12. Jahrhunderts die später völlige Trennung der Institutionen noch nicht durchgeführt war<sup>84</sup>). Vor allem sammelte man gemeinsam Almosen im Abendland. Im Archiv von Toulouse ist eine merkwürdige und noch ungenügend untersuchte Rolle von Schenkungen überliefert, in der unter anderem Papst Paschalis, Patriarch Daimbert und Gerard gemeinsam zu Spenden für das Hospital aufrufen in einer freilich diplomatisch ganz unmöglichen Form, die sicher keiner der drei Kanzleien entsprungen ist, sondern an Ort und Stelle »gefunden« wurde<sup>85</sup>). Wenn es an anderer Stelle heißt, eine Spende sei bestimmt für das Heilige Grab, das Hospital, Geraldus und seine Brüder<sup>86</sup>), so könnte man noch an eine Zusammenfassung verschiedener Empfänger denken. Doch manches spricht dagegen. Daß nämlich im südfranzösischen Bereich Heiliges Grab und Hospital fast austauschbare Bezeichnungen und in der Vorstellung der Spender eine nicht eindeutig strukturierte Institution bildeten, zeigen weitere Empfängerumschreibungen wie *Deo et sancto Iohanni Bapstiste et ospitali sancti Sepulcri et pauperibus ipsius ospitalis*<sup>87</sup>) oder umgekehrt *Deo et sanctae Mariae et Hospitali et pauperibus sancti Sepulcri*<sup>88</sup>). Von einem eigenen Hospital des Heiligen Grabes ist bisher nichts bekannt, so daß es sich um das Hospital *sancti Iohannis* handeln muß, wie die unmittelbar vorangehende Nennung des Täufers auch nahe legt. Es waren dabei keineswegs nur Personen ohne genauere Kenntnisse der Verhältnisse im Osten, die solche Formulierungen wählten, sondern auch die Erzbischöfe von Arles – zuletzt im Jahre 1144<sup>89</sup>) –, obwohl einer von ihnen sogar Patriarch von Jerusalem geworden war.

Da alle angeführten Urkunden aber heute in den Archiven der Johanniter liegen, haben diese entweder nachträglich verstanden, zu »Alleinerben« zu werden, oder »Heiliges Grab« war zu einem allgemeinen Begriff für die lateinische Kirche im Osten geworden, wie es in einzelnen Texten der Fall zu sein scheint. Dennoch macht das Aufhören der Doppelformen gegen die Jahrhundertmitte deutlich, daß eine im Heiligen Land selbst schon kurz nach der fränkischen Eroberung festzustellende Ausscheidung<sup>90</sup>) nun generell durchgeführt wurde, von der auch zwei im Chartular des Heiligen Grabes überlieferte Urkunden zeugen<sup>91</sup>).

84) Vgl. ELM (wie Anm. 79) und unten.

85) DELAVILLE, Cartulaire I 9 Nr. 6.

86) DELAVILLE, Cartulaire I 14 Nr. 11 (Abt Odo von Lézat 1106–1123), ähnlich I 2 Nr. 3 (1100–1110), I 3 Nr. 4 § 9; I 50 Nr. 62 (1123)

87) DELAVILLE, Cartulaire I 36 Nr. 42 (Erzbischof Atto von Arles 1118–26).

88) Ebd. I 72 Nr. 76 (Südfrankreich 1126).

89) Ebd. I 80 Nr. 87 (1129, Wortlaut wie oben Anm. 87); 123 Nr. 154 (Erzbischof Raimund 1144). Zu Gibelin von Arles vgl. künftig HIESTAND, Die päpstlichen Legaten.

90) Vgl. oben S. 37 ff.

91) Reg. regni Hieros. Nr. 316, ed. ROZIÈRE (wie Anm. 35) S. 326 Nr. 183, und Reg. regni Hieros. Nr. 318, ed. ROZIÈRE S. 325 Nr. 182. Noch schwieriger zu lösen ist das Auftreten von Leuten des Hospitals und des Heiligen Grabes nebeneinander, ohne daß geschieden wird, vgl. z. B. DELAVILLE, Cartulaire I 46 Nr. 56 von 1121 Sept. 19, wo nach Raimund von Puy und dem lokalen *prior* Giraldu

Das von den Kreuzfahrern bei der Eroberung Jerusalems vorgefundene Hospital führte seine Aufgabe nach 1099 unter dem bisherigen Leiter ohne erkennbaren Wechsel fort. Weder änderte sich die innere Struktur noch wurde eine neue Leitung bestellt<sup>92)</sup> noch trat ein Wechsel der Lebensform<sup>93)</sup> oder des Patroziniums ein<sup>94)</sup>. Die Entwicklung unter Gerard ist gekennzeichnet von einem langsamen Anwachsen der materiellen Basis<sup>95)</sup> und einer zunehmenden Absicherung der rechtlichen Stellung. Von den Herrschern und den großen Baronen kamen neue Casalien, Grundstücke, Häuser, Backöfen und abhängige Bauern hinzu. Schon die Schenkung von einem Casale und zwei Backöfen durch Gottfried mahnt freilich im Vergleich zu den 21 Casalien und allen anderen Backöfen in Jerusalem (außer jenem für die Latina) für das Heilige Grab<sup>96)</sup>, das damalige Ansehen des Hospitals nicht zu überschätzen. Es war eine unter vielen geistlichen Institutionen, die von den neuen Herren des Landes bedacht wurde, doch keineswegs in außergewöhnlicher Weise. Im Jahre 1110 erhielt es das erste erhaltene königliche Diplom von Balduin I. mit weiteren Casalien und anderem Besitz in Jerusalem, Nablus, Joppe und Akkon, also in den Zentren des Königsgutes, und mit einer Bestätigung der Schenkungen der großen Versallen<sup>97)</sup>, 1112 ein zweites Königsdiplom<sup>98)</sup> mit fast gleichzeitigen und zum Teil gleichlautenden Urkunden des Patriarchen von Jerusalem und des Erzbischofs von Caesarea, in denen ihm für den bisher erworbenen Besitz die in den Kreuzfahrerstaaten an die Bischöfe zu zahlenden Zehnten erlassen wurden<sup>99)</sup>. Noch war auch die Bezeichnung des Hospitals selbst nicht eindeutig festgelegt, 1110 hieß es *Hospitale Iherosolimitanum et pauperes Christi* mit dem Zweck der Schenkung *in victu ac necessitatibus pauperum*<sup>100)</sup>, zwei Jahre später *Hospitale fratrum pauperum, quod est Iherusalem* genau wie in den mit gleichem Diktat erstellten

plötzlich zweimal ein Petrus Barcionie gleichsam als Johanniter erscheint, obwohl es sich wahrscheinlich um den späteren Subprior und dann (seit 1130) Prior des Heiligen Grabes handelt, der 1120 zum ersten Mal als *canonicus* des Heiligen Grabes genannt wird, ed. ROZIÈRE S. 83 Nr. 45 Vgl. zu ihm RÖHRICHT, *Syria sacra* S. 42, 44, 46. In Navarra ist freilich schon 1129 eine klare Trennung zwischen Heiligem Grabe und Hospital im Testament des Lope Garcez ersichtlich, LARRAGUETA II 10 Nr. 5: *dividunt per medium et donent illa medietate ad illo altario de Sancto Sepulcro et illa alia medietate ad illo Ospitale de Iherusalem.*

92) Wenn DELAVILLE, *Les Hospitaliers* S. 33 behauptet, im Jahre 1100 sei Gerard der erste Großmeister geworden (SEWARD S. 20 f. spricht gar von Wahl), so ist nicht nur das Attribut Groß-, sondern der Titel Meister überhaupt anachronistisch.

93) So ist gegen SEWARD S. 21 festzuhalten.

94) Vgl. oben S. 43 ff.

95) DELAVILLE, *Cartulaire I* 1–44 Nr. 1–51 bis zum Tode Gerards.

96) Vgl. oben S. 38.

97) Vgl. Anm. 72.

98) Vgl. ebd.

99) *Reg. regni Hieros.* Nr. 68, ed. DELAVILLE, *Cartulaire I* 25 Nr. 25 (Arnulf) und *Reg. regni Hieros.* Nr. 65, ed. ebd. I 28 Nr. 29 (Ebremer); das gleiche Formular findet sich 1125 für Bischof Bernhard von Nazareth wieder, *Reg. regni Hieros.* Nr. 106, ed. ebd. I 68 Nr. 71.

100) A. o. O.

Urkunden des Patriarchen und des Erzbischofs von Caesarea<sup>101</sup>). Noch bleibt auch offen, ob mit den »*pauperes*« die Brüder des Hospitals gemeint sind aufgrund eines von ihnen abgelegten Armutsgelübdes oder die von ihnen aufgenommenen und unterstützten »armen« Pilger<sup>101a</sup>).

Einen neuen Schritt brachte das feierliche Privileg Paschalis' II. von 1113 (JL. 6341), mit dem das Hospital neben einer allgemeinen Schutzzerklärung die freie Wahl des Vorstehers und die Zehntexemption erhielt<sup>102</sup>). Entgegen kürzlichen Behauptungen enthält es keinen Hinweis auf ältere Papsturkunden<sup>103</sup>), sondern ist die erste päpstliche Privilegierung des Hospitals in Jerusalem, wie auch die späteren feierlichen Privilegien die Vorurkunden immer mit Paschalis II. beginnen lassen. In der Ordenshistoriographie und nicht nur in ihr gilt das Privileg von 1113 denn auch häufig als »la charte de confirmation de l'ordre«, die eigentliche Gründungsurkunde des Johanniterordens<sup>104</sup>).

Einer genauen Prüfung halten diese Urteile nicht stand. Isoliert gesehen und in den rein formalen Teilen nicht erkannt, ist das Privileg Paschalis' II. in seinem juristischen und seinem wirklichen historischen Gehalt maßlos überschätzt worden. Weder kann von einem neuen »Orden« die Rede sein, noch stellt der Rechtsgehalt etwas Außergewöhnliches dar. Im Gegenteil, Charakteristikum ist bei näherem Hinsehen gerade die Gewöhnlichkeit, sozusagen der Aspekt einer »Dutzendware«, die das Hospital in Jerusalem neben eine Vielzahl anderer kirchlicher Institutionen des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts stellt, ein Schutzprivileg, wie es die Kurie fast jedem gab und das keine Exemption und Sonderrechte begründete<sup>105</sup>). Die freie Wahl des Vorstehers war seit der 101) Wie Anm. 98 und 99.

101a) Die These von WALDSTEIN-WARTENBERG S. 19, daß die »*pauperes*« immer die im Hospital aufgenommenen Kranken seien, ist unhaltbar.

102) Ed. DELAVILLE, Cartulaire I 29 Nr. 30. Vgl. allgemein zu den im folgenden erörterten Problemen auch H. PRUTZ, Die exemte Stellung des Hospitaliterordens, Sitz.ber. München 1904, S. 95–187.

103) Dies behauptet zum Beispiel G. BOTTARELLI, La bolla »*Piae postulatio*«, Annales de l'Ordre souverain militaire de Malte 21 (1963) 117–21 aufgrund der Worte *ad hoc adicientes* mit der negativen Schutzformel nach der Bestätigung. Er verkennt, daß es sich um einen integrierenden Bestandteil eines feierlichen Privilegs handelt, der folgen muß. Das Wort »*adicientes*« sagt also nichts über Vorurkunden aus. Zu den Formeln vgl. L. SANTIFALLER, Beiträge zur Geschichte der Kontextschlußformeln der Papsturkunde, Historisches Jahrbuch 57 (1937) 233–57.

104) Vgl. z. B. RILEY-SMITH S. 38 f.: »It was recognised as an independent order by the papacy in 1113«; S. 41: »By 1113 the Hospital was an international Order, governed from Jerusalem, . . . and was therefore the first of the new international Orders of the twelfth and thirteenth centuries«; S. 43: »the foundation charter for the new Order«. Riley-Smith folgt zum Teil wörtlich KING S. 23, der ebenfalls JL. 6341 als »foundation charter of the Hospitallers« bezeichnete, »placing them in the same position as the other great religious orders«, was insofern richtig ist, als 1112 weder die Zisterzienser noch die noch nicht einmal gegründeten Prämonstratenser und Templer päpstliche Bestätigungsurkunden hatten. DELAVILLE, Les Hospitaliers S. 42 äußert sich demgegenüber sehr zurückhaltend.

105) Vgl. vor allem G. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert (1910) I 6 ff. (allgemein), 92 f. (zu JL. 6341). WALDSTEIN-WARTENBERG S. 26 sieht in der Schutzzerklärung eine de facto-Exemption, was unhaltbar ist.

Kirchenreform eine Selbstverständlichkeit für jede eigenständige kirchliche Einrichtung und bedeutete den Ausschluß eigenherrlicher Einwirkung, nicht aber der bischöflichen Aufsicht<sup>106</sup>), wie auch der Schutz nur eben zusicherte, daß der Empfänger gegebenenfalls gegen weltliche Übergriffe kirchliches Recht mit dem Rechtszug bis an die Kurie für sich in Anspruch nehmen dürfe, was ebenfalls nichts Besonderes war. Auch die Zehntbestimmung findet sich ähnlich in einem Privileg für die Abtei im Tale Josaphat von Anfang Januar 1113<sup>107</sup>), ohne daß deswegen die dortigen Mönche bis in die Neuzeit je als neuer Orden gegolten hätten, und bestätigte im übrigen nur, was der Patriarch von Jerusalem und der Erzbischof von Caesarea dem Hospital bereits zugesichert hatten<sup>108</sup>). Sie stellt damit nur die Fixierung eines bestehenden Zustandes dar. Vom entscheidenden Kriterium einer exemten Institution, der Herauslösung aus der Diözesanhierarchie, fehlt im Privileg Paschalis' II. jede Spur. Zieht man gar die erste Papsturkunde für S. Maria Latina von 1112 heran, so steht das Hospital noch weit zurück, denn jene wird als ein von den Patriarchen der römischen Kirche aufgelassenes, juristisch nun wirklich exemtes Kloster mit Befreiung von Gastungsrecht und freier Sepultur geschildert, dessen Abt vom Patriarchen nur noch in Vertretung des Papstes geweiht werden sollte<sup>109</sup>). Im Gegensatz zu seiner ursprünglichen Mutterinstitution, die die Exemtion bereits erreicht hatte und deren Zehntbefreiung auch auf die *familiares* ausgedehnt wurde<sup>110</sup>), war das Hospital nach und wegen seiner Verselbständigung von der Latina auch im Jahre 1113 weiterhin dem Patriarchen von Jerusalem als dem Diözesan unterstellt<sup>110a</sup>).

106) RILEY-SMITH S. 43 sieht darin »a formula customarily employed . . . to independent Orders or abbacies«, was wieder zu weit geht.

107) JL 6341: *Sane fructuum vestrorum decimas, quos ubilibet vestris sumptibus laboribusque colligitis preter episcoporum vel episcopalium ministrorum contradictionem xenodochio vestro habendas possidendasque sancimus.* Vgl. JL 6336: *Sane laborum vestrorum decimas ab episcopis seu episcoporum ministris ubilibet exigi prohibemus. Redditi vero, qui de rusticorum infidelium censu vestro monasterio constituti sunt vel in futurum prestante domino conferentur, vobis integros manere censemus.* Zur Zehntenfrage vgl. SCHREIBER I 246 ff.; G. CONSTABLE, *Monastic Tithes from their origins to the twelfth century* (1964).

108) In der allgemeinen Besitzbestätigung 1113 wird nur auf den Patriarchen von Jerusalem, von Calixt II. in der ersten Wiederholung 1119, ed. DELAVILLE, *Cartulaire I* 40 Nr. 48 und künftig Vorarbeiten II, dann auf den Patriarchen von Jerusalem, den Patriarchen von Antiochia und Bischöfe anderer Sitze hingewiesen.

109) Wie Anm. 35a: *ex Ierosolimitanorum pontificum deliberatione sub iure semper et protectione sancte sedis apostolice permansit et permanet* (ob hier eine Reminiszenz an die karolingische Zeit enthalten ist, wie das auffällige *permansit* andeuten könnte?) . . . *nemini . . . ingredi . . . sit facultas, salve confratris nostri Ierosolimitani patriarche honorificentia, cui tamen monasterium gravare non liceat . . . Electum vero vice nostra confrater noster Ierosolimitane ecclesie patriarcha ordinet, si ei ad apostolice sedis et Romane ecclesie presentiam venire difficile fuerit.*

110) *De fructibus autem laborum vestrorum, quos per vos vel per familiares vestros exercetis . . .*, ebenso freie Sepultur auch für Nichtbrüder auf den eigenen Friedhöfen.

110a) Es handelt sich also gerade nicht um einen »Verzicht auf die Diözesangerechtmäßigkeit durch den Bischof«, wie WALDSTEIN-WARTENBERG S. 17 glaubt.

Dennoch stellt die Urkunde von 1113 einige schwierige Fragen weniger juristischer als vielmehr formaler und historischer Natur. Zweifellos ist die Urkunde, die in einer Vitrine im Bibliotheksaal von La Valletta ausgestellt ist<sup>111</sup>), echt, doch neben diesem Original gab es noch mindestens ein weiteres, auf dem rund zehn Jahre darauf in zwar nicht völlig einmaligem, aber doch sehr seltenem Vorgang nachträgliche Kardinalsunterschriften angefügt, in nun wirklich ungewöhnlicher Weise auch ein zweites Datum und eine zweite Papstunterschrift nachgetragen wurde<sup>112</sup>). Das eigentliche Problem stellt jedoch die Besitzliste dar. Während der Besitz im Heiligen Land entgegen der üblichen Praxis trotz – oder vielleicht gerade wegen – der eben vom König erhaltenen und damit der päpstlichen Kanzlei leicht nachzuweisenden Bestätigung nicht einzeln aufgeführt wird, sondern nur mit einer allgemeinen Wendung die Schenkungen der Patriarchen von Jerusalem<sup>113</sup>) – also wohl in erster Linie die Zehnten – genannt werden, ja erstaunlicherweise selbst die Bestätigungsformel für das Mutterhaus in Jerusalem fehlt und dieses nur indirekt bestätigt wird<sup>114</sup>), nennt Paschalis II. Xenodochien in Bari, Otranto, Taranto, Messina, Pisa, Asti und Saint-Gilles als dem Hospital zugehörig<sup>115</sup>). Von keinem dieser Hospitäler ist die ursprüngliche Schenkung oder Erwerbung urkundlich bekannt, und außer für Messina<sup>116</sup>) fehlen auch

111) Vgl. Catalogue of the Records of the Order of St. John of Jerusalem in the Royal Malta Library I: Archives 1–72 (1964) S. 37.

112) Vgl. dazu eine künftige Untersuchung über feierliche Privilegien in Mehrfachausfertigung und mit abweichenden Kardinalslisten. Wenn von der sehr oft verwendeten Arenga nur die erste Hälfte steht, so findet dies eine Parallele bei J. RAMACKERS, Papsturkunden in Frankreich. Neue Folge IV: Picardie (Abhandl. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl. Dritte Folge Nr. 27, 1942) S. 74 Nr. 9. Unüblich ist dagegen, daß die Schutzzusage als Petition wiedergegeben wird und nicht als eigene Vergünstigung, und ebenso die Anrede *Venerabili filio*, so auch noch JL 6700, dann seit Innozenz II. von 1135, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 95 Nr. 113, kanzleigerecht *Dilecto (in Christo) filio*. Auch die Zehntenformel (vgl. Anm. 107) weicht vom üblichen Wortlaut, wie er sich für S. Maria de Latina findet (ebd.), ab.

113) Vgl. oben Anm. 108.

114) JL 6341: weil in der Wiedergabe der Petition *xenodochium, quod in civitate Hierusalem iuxta beati Ioannis Baptiste ecclesiam* steht, galt der folgende Ausdruck *illam Dei domum, illum xenodochium* vermutlich als juristisch ausreichend präzise.

115) Nach Calixt II. JL 6700 fällt die Aufzählung weg. Wieder ist zu beachten, daß sie in JL 6341 formularwidrig mitten in die Schlußformeln eingefügt wurde. In JL 6700 hat die päpstliche Kanzlei den üblichen Aufbau des feierlichen Privilegs hergestellt. G. C. BASCAPÈ, L'attività ospitaliera dell'ordine di S. Giovanni Gerosolimitano nel Medio Evo, Rivista araldica 34 (1936) 71–80, 127–132, 222–228, 413–419 behandelt nur die oberitalienischen Hospitäler, ohne seltsamerweise auf Asti einzugehen.

116) DELAVILLE, Cartulaire I 99 Nr. 119 (mit falschem Kopfregeß): Roger II. schenkt dem Hospital *locum et tenimentum . . . extra muros civitatis (sc. Messina), ubi est ecclesia, que in honorem sancti Iohannis Baptiste sub beate recordationis glorioso comite Rogerio patre nostro constructa pie noscitur*. Es handelt sich also um einen Bau aus der Zeit vor 1101, dem Todesjahr Graf Rogers, und mit dem Täuferpatrozinium (!), wobei jedoch unklar bleibt, ob schon damals das Hospital in Jerusalem als künftiger Besitzer vorgesehen war. Zu Messina vgl. zuletzt G. E. CALAPAI, La chiesa di S. Giovanni Battista detta di Malta in Messina, Annales de l'Ordre souverain militaire de Malte 26 (1968) 112–21.

anderweitige Bestätigungen. Wenn für Saint-Gilles an Raymond IV. von Toulouse als Spender gedacht werden kann<sup>117)</sup>, so bleibt doch offen, wem die Hospitäler in Italien zu verdanken waren. Waren es alte Hospize, gar Hospize im Besitz des amalfitanischen Hospizes in Jerusalem aus der Zeit vor dem Kreuzzug<sup>118)</sup>, oder waren es neue Stiftungen bzw. Gründungen, die erst nach 1099/1100 an Jerusalem gekommen waren? Nicht die »Internationalität« von Besitzungen, für die sich viele Parallelen im Westen finden lassen, sondern die sozusagen gezielte, systematische Erfassung der großen Einschiffungsplätze in Italien – außer Genua und Venedig – hat in Anbetracht der nur dreizehn Jahre seit dem ersten Kreuzzug etwas fast Beunruhigendes an sich.

Als Gerard am 3. September 1120 starb<sup>119)</sup>, war das Hospital eine von den Herrschern des Heiligen Landes und vom Papsttum anerkannte eigene Institution, die karitativen Dienst an Armen, Pilgern, und Kranken leistete, bereits beträchtlichen Besitz im Heiligen Land und im Westen besaß und deren kirchliche Rechtsstellung durch freie Wahl des Vorstehers und Zehntexemption abgesichert war. Nichts zeichnete sie in ungewöhnlicher Weise aus, noch war die weite Streuung des Besitzes, zu dem solcher in der Grafschaft Tripolis und im Fürstentum Antiochia dazugekommen war<sup>120)</sup>, qualitativ etwas Neues, nur wurden durch die weite Distanz zwischen dem Mutterhaus und den Tochterhospitälern und Niederlassungen für die Zukunft neue verwaltungstechnische Anforderungen gestellt. Noch ließ auch nichts den künftigen Weg zu einem mächtigen Ritterorden, der Bischöfen und Äbten, ja dem Papste selbst entgegenzutreten imstande war, auch nur erahnen. Es handelte sich um eine Spitalbruderschaft, die wie abendländische parallele Einrichtungen

117) Raimund Berenguer III. gibt zwischen 1112 und 1128 dem *prochio dicti xenodochii Iherosolimitani* in Saint-Gilles den Zoll über die Durance, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 25 Nr. 24. Eine Tradition für Raimund von Saint-Gilles existiert nicht.

118) M. AMBRAZIEJUTÉ, Studien über die Johanniterregel, Diss. Freiburg i. Ü. (1929) S. 3 f. spricht vorsichtig davon, daß Gerard »dem Hause in Jerusalem Tochtterspitäler für die Pilger im Abendlande anschloß«, während WALDSTEIN S. 14 ff. in ihnen alte amalfitanische Hospitäler sieht, mit denen das Hospiz in Jerusalem schon vor 1099 in Kontakt stand, das überdies bereits 1111 in Katalonien ein Priorat, 1122 dann ein solches in Portugal errichtet habe; schon 1100 seien auch Schenkungen in England erfolgt (mit Verweis auf DELAVILLE, Cartulaire I 1 Nr. 2 zu 1100), doch ist die Datierung dieser letzten Schenkung völlig offen, während die Angaben für Katalonien und Portugal falsch sind. Nach ebd. S. 25 wäre die Vereinigung der Hospitäler 1113 auf Betreiben Gerards erfolgt. Zur Frage dieser Hospize allgemein vgl. auch PRUTZ (wie Anm. 102) S. 114 ff.

119) Das Datum gibt Fulcher von Chartres, *Historia Hierosolymitana* III 9, 7, ed. HAGENMEYER (1913) S. 642, wo eine Handschrift ein Epitaph beifügt. Wie das Primordium c. 6 S. 432/435 für Gerard auf 16 Jahre Leitung kommt, ist nicht ersichtlich. Abwegig ist die von F. GIRAUD, *Le Bienheureux Gérard, fondateur et premier grand maître des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem* (1909) S. 26 übernommene Behauptung KING's S. 25, Gerard sei nach seinem Tode vom Patriarchen von Jerusalem kanonisiert worden.

120) Tripolis: Reg. regni Hieros. Nr. 85a, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 36 Nr. 43; Antiochia: Reg. regni Hieros. Nr. 86, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 38 Nr. 45; Bestätigung durch Calixt II., JL 6700, Reg. regni Hieros. Nr. 88, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 40 Nr. 48.

jurisdiktionell dem Diözesanbischof unterworfen war und deren noch ungefestigte innere Struktur schon in der außerordentlichen Vielfalt der Titel zum Ausdruck kam, mit denen ihr Vorsteher bezeichnet wurde. Neben der Selbstbezeichnung als *servus, servus et minister* und *hospitalarius*<sup>121)</sup> wurde Gerard vom Papst *institutor* und *praepositus* genannt<sup>122)</sup>, in anderen Urkunden *prior, hospitalarius, procurator, senodochius* usw.<sup>123)</sup>. Nur eine Bezeichnung findet sich nie, obwohl ihr die Zukunft gehören sollte: *magister*<sup>124)</sup>.

Auf Gerard folgte als zweiter Leiter des Hospitals Raymund von Puy<sup>125)</sup>. Auch über seine Herkunft und frühere Tätigkeit ist in den Quellen nichts überliefert, was zu ähnlichen mehr oder weniger kühnen Konstruktionen geführt hat, ohne daß auf sie im einzelnen eingegangen werden mußte. Weil Roger II. ihn als Raimundus *de Podio* bezeichnet<sup>126)</sup>, nahmen ihn italienische Familien als einen Poggio für sich in Anspruch<sup>127)</sup>, andere dagegen lassen ihn aus der Dauphiné stammen<sup>128)</sup>, doch durch die ebenfalls

121) DELAVILLE, Cartulaire I 9 Nr. 6 S. 11 (1102–05); I 20 Nr. 18 (ca. 1110) mit dem für diese Zeit auffälligen Zusatz *consilio fratrum nostrorum*, und 12 Nr. 7; 13 Nr. 9, wenn es sich hier wirklich um den Leiter des Hospitals in Jerusalem handelt.

122) JL 6341 und in der teilweise wörtlichen Wiederholung JL 6700.

123) *hospitalarius*: DELAVILLE, Cartulaire I 3 Nr. 4 § 18, 13 Nr. 10, 44 Nr. 52; *prior*: ebd. I 17 Nr. 15, 40 Nr. 48 (Calixt II. in der Wiedergabe der verlorenen Urkunde des Bf. Pontius von Tripolis von 1115–1118); *servus et procurator*: I 43 Nr. 50; *senadoxius*: DELAVILLE, Cartulaire I 3 Nr. 4 § 9; *elemosinarius*: I 35 Nr. 40. Alle Bezeichnungen stammen mit Ausnahme der Papsturkunden und derjenigen von Bf. Pontius von Tripolis aus Südfrankreich.

124) S. unten S. 76 f. Die *Cronica magistrorum defunctorum*, ed DUGDALE, *Monasticon Anglicanum* (1830) VI/2 S. 796 gibt Gerard die Bezeichnung *primus magister*, Raimund jene eines *primus frater*, was sich wohl auf das Gelübde und die Regel bezieht. Das Primordium c. 6 S. 432/35 bezeichnet dagegen richtig Raimund als *primus magister*. Es ist unzulässig, aus dem späteren Auftreten des *magister*-Titels diesen für die Zeit Gerards zu behaupten, so WALDSTEIN-WARTENBERG S. 24 ohne Beleg, völlig unhaltbar, das Papsttum hätte Gerard anstelle des nicht gern gesehenen *magister*-Titels denjenigen eines *praepositus sive rector* (so falsch statt richtig *praepositus et institutor*) gegeben.

125) In DELAVILLE, Cartulaire I 46 Nr. 56 von 1121 Sept. 19, einer Schenkung an einen lokalen Prior Giraldus in Südfrankreich, heißt es: *nos tibi, Giralde, in presenti concedimus (et) per te domino G(iraldo) quamvis defuncto, qui huius rei extitit auctor, (et) R., qui eodem fungitur officio, et Petro Barcilonie, dann consilio domini nostri Givaldi et domini Rogerii successoris eius Petrique*. Die Urkunde ist freilich nur in Kopien überliefert. Zu Petrus Barcilonie vgl. oben S. 49 f. Zugunsten eines Meisters zwischen Gerald und Raimund könnte auch die Formulierung in Reg. regni Hieros. Nr. 112, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 71 Nr. 74 von 1126 angeführt werden, die mit den Worten *communi electione electus fuit* die Wahl Raimunds erwähnt, als ob sie kurz zurückliege, andererseits heißt es in DELAVILLE, Cartulaire I 38 Nr. 46 von (1119–24) ebenso präzise: *Ego Reginmundus per gratiam Dei post obitum domini G(erardi) factus servus pauperum Christi cum omni clero et sancto populo, qui illic militamus ad honorem Dei*, doch weist das Stück einige Unregelmäßigkeiten auf. Auch Innozenz II. kennt 1135 nur Gerard als Vorgänger Raimunds du Puy, DELAVILLE, Cartulaire I 95 Nr. 113.

126) Roger II., ed. DELAVILLE, Cartulaire I 103 Nr. 124.

127) DELAVILLE, Les Hospitaliers S. 44. Nach der *Cronica magistrorum defunctorum* S. 796 soll er der erste Gefolgsmann Gerards gewesen sein, was zeitlich unmöglich ist.

128) DELAVILLE, Les Hospitaliers S. 44. Nach WALDSTEIN-WARTENBERG S. 29 stammt er aus

verwendete Bezeichnung als *Raimundus Podiensis*<sup>129)</sup> scheint »de Podio« eher als Ortsbezeichnung zu verstehen zu sein, ohne daß damit angesichts der Häufigkeit des Namens etwas gewonnen wäre. Auch für Raimund sind wir daher auf Zeugnisse aus der Zeit als Leiter des Hospitals angewiesen. In diese rund vierzig Jahre bis ca. 1160 fallen dann die entscheidenden Schritte, die dem Hospital Gerards einen völlig neuen Charakter geben: die Erstellung einer eigenen Regel, der Ausbau der kirchlichen Rechtsstellung und die Übernahme militärischer Aufgaben.

Nach welcher inneren Ordnung die Brüder des Hospitals in den ersten Jahrzehnten ihr Leben führten, ist wie gesagt nicht bekannt. Es wäre aus der Entstehung zwar möglich, daß die Benediktsregel galt<sup>130)</sup>, insbesondere falls es sich um mönchische Brüder gehandelt hätte. Spitalbruderschaften waren allerdings in der Wahl ihrer Lebensgewohnheiten frei und lehnten sich, soweit sie überhaupt feste Regeln besaßen, meist an die Augustinerregel an<sup>131)</sup>. Doch weder Balduin I. noch Paschalis II. und ihre ersten Nachfolger geben Hinweise auf eine fixierte innere Organisation. Viel wahrscheinlicher besaß das frühe Hospital daher überhaupt keine fixierte Regel, sondern stellte eine Laiengemeinschaft dar, ähnlich wie unter anderen Vorzeichen später die Templer während ihrer ersten Jahre<sup>132)</sup>. Es bleibt aber festzuhalten, daß nicht Gerard die Institution auf neue Bahnen lenkte, der ja auch in den Quellen des 12. Jahrhunderts weder als *religiosus* oder *regularis vitae* noch als *monachus* bezeichnet wird<sup>133)</sup>. Erst Jakob von Vitry änderte zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Angaben Wilhelm von Tyrus *vir probatae conversationis* zu *vir sancte vite et probate religionis . . . , qui adiunctis sibi quibusdam honestis et religiosis viris habitum regularem suscepit et . . . regule salutari et honestis institutionibus facta sollemniter professione seipsum obligavit*<sup>134)</sup>, und machte Gerard damit zu einem Ordensgründer im Stile seiner eigenen Zeit. Gestützt auf die nicht eindeutigen Sätze Wilhelms von Tyrus erklärten spätere Ordenshistoriker dann das Hospital – sicher auch im Blick auf die Mutterinstitution der

Südfrankreich und kam kurz nach dem ersten Kreuzzug ins Heilige Land. Für Letzteres gibt es keine schlüssigen Belege.

129) DELAVILLE, Cartulaire I 170 Nr. 221.

130) Daß die Latina die Benediktinerregel und die cassinensischen *consuetudines* befolgte, geht jetzt aus Paschalis II. (wie Anm. 35a) hervor: *statuimus itaque, ut vetus ordinis monastici consuetudo vel disciplina . . . conservetur, sicut a Cassinensi cenobio assumpta cognoscitur, in quo videlicet per beatum Benedictum monastici ordinis est instituta directio. Psalmorum etiam modulatio sic apud vos teneatur, sicut Romana psallit ecclesia.*

131) Vgl. vor allem REICKE (wie Anm. 52).

132) Daß keine Mönchsregel bestanden habe, sagt ausdrücklich das Primordium c. 4 S. 431/434: *religionis votis emissis nullis nec pristinum habitum* (gemeint ist das Laiengewand) *mutant*, sondern nur ein *iuramentum* für den Dienst an den *pauperes*. Raimund von Puy ist es dann, der ausdrücklich *regulam instituit* (ebd. c. 6 p. 432/435). Zu den Templern vgl. M. MELVILLE, La vie des Templiers (1974) und M. L. BULST-THIELE, Sacrae Domus Militiae Templi Hierosolymitani Magistri (Abhandl. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl. Dritte Folge Nr. 86, 1974).

133) Vgl. oben S. 37.

134) *Historia orientalis* c. 68 S. 113.

Latina – zu einer *abbatia*, die als solche eine Mönchsregel gehabt haben mußte<sup>135</sup>), schufen jedoch nun das Problem eines Regelwechsels. Wenn das frühe Hospital jedoch ohne feste Regel gelebt hatte oder nach *consuetudines*, die Spitalgemeinschaften entsprachen, fällt auch das viel erörterte Problem eines Wechsels von Benedikt zu Augustinus weg.

Als unter Raimund von Puy eine Regel fixiert wurde, beruhte sie im wesentlichen auf der Augustinerregel, allerdings mit einzelnen Bestimmungen, die der Benediktsregel entsprangen<sup>136</sup>). Daneben sind schon aus chronologischen Gründen gewisse Parallelen zur Templerregel von Bedeutung, die aber eine Filiation nicht erlauben<sup>137</sup>). Inhaltlich geht es in der Regel des Hospitals in erster Linie um die üblichen Vorschriften über die Formen des gemeinsamen Lebens und Strafbestimmungen im Falle von Übertretungen. Nirgends sind auch nur Anspielungen oder Andeutungen vorhanden, die auf andere als die seit der Gründung wahrgenommenen karitativen Aufgaben weisen würden, wobei allgemein viel stärker von Pilgern und Armen als von Kranken die Rede ist<sup>138</sup>).

135) De prima institutione c. 2. S. 401, entsprechend in der Literatur wie z. B. AMBRAZIEJUTÉ S. 32 häufig »Kloster«.

136) Zur Regel vgl. neben DELAVILLE, Les Hospitaliers S. 46; DERS., Les statuts de l'Ordre de l'Hôpital de St.-Jean de Jérusalem, Bibliothèque de l'École des Chartes 48 (1887) 341–56; RILEY-SMITH S. 46 ff., vor allem die Untersuchungen von AMBRAZIEJUTÉ S. 5 ff.; E. J. KING, The Rule, Statutes and Customs of the Hospitallers 1099–1310 (1934); M. BARBARO DI SAN GIORGIO, Storia della Costituzione del Sovrano Militare Ordine di Malta (1927) und WALDSTEIN-WARTENBERG (wie Anm. 21). DELAVILLE und ihm folgend AMBRAZIEJUTÉ glaubten an eine bewußte Abwendung von der in der Latina herrschenden Benediktsregel und Augustinerregel, die vom Heiligen Grab befolgt wurde. BOSIO S. 25 spricht von einer eigenen Regel zwischen Benedikt und Augustinus. PAOLI, Dell'origine S. 14 glaubt dagegen, daß von Anfang an die Augustinerregel galt. Aus der Benediktsregel (§ 13) übernahm das Hospital das Armutsideal, aus dem die Bezeichnung *pauperes Christi* hervorgeht; ebenso § 1 der Johanniterregel, wo nach § 53 der Benediktsregel die Armen als die Herren des Hospitals bezeichnet werden.

137) § 4 z. B. entspricht ungefähr der Templerregel § 33, §§ 12 und 17 den §§ 31, 66, 69, vgl. auch H. de CURZON, La règle du Temple (1886) S. XI f. und G. SCHNÜRER, Die ursprüngliche Templerregel (1903) S. 54 ff.

138) Die Kranken werden in den ersten Jahrzehnten des 12. Jhs. auch bei Stiftungen nur selten erwähnt, so etwa von Roger II., ed. DELAVILLE, Cartulaire I 99 Nr. 119 und 103 Nr. 124; in der Regel § 16. Auch die Papsturkunden sprechen bis Eugen III. meist von *peregrini et pauperes*, nicht von *infirmi*, das zum ersten Mal in »Quam amabilis Deo« von (1139–43) Mai 7, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 107 Nr. 130 erscheint. Im 13. Jh. wurde die Krankenfürsorge schon in die Anfänge des Hospitals als eigentliche Aufgabe zurückprojiziert vgl. Jakob von Vitry c. 68 S. 113; Die Amalfitaner widmen das Hospital *pauperibus et infirmis*. Im Primordium c. 4 S. 431/434 stehen die *infirmi* dann wenigstens zur Zeit Gerards an erster Stelle. Dieses späte Auftreten der Krankenfürsorge als primäre Aufgabe wird in der Literatur regelmäßig übersehen. So paraphrasiert AMBRAZIEJUTÉ S. 26 die Worte des feierlichen Privilegs vom 7. Februar 1137 *sustentationibus pauperum et peregrinorum* mit »für den Unterhalt der Kranken und Pilger«. Einige Male ist von Gebetsfürsorge die Rede, als ob es sich um ein Kloster mit vorwiegend kontemplativem Dienst handle: z. B. Melisendis 1149: Reg. regni Hieros. Nr. 256, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 140 Nr. 180: *unde pro nobis et pro regni statu atque sancta ecclesia Dei orare debeant*, schon 1133 Bischof Balduin von Beirut, ebd. I 87 Nr. 100 (Reg. regni

Auch die Datierung der Regel ist umstritten, da Zeitangaben fehlen und innere Kriterien wenig hergeben. Als entscheidender Punkt galt dabei die Frage, seit wann das Hospital Kleriker aufnahm<sup>139)</sup>. Weil Lucius III. im Jahre 1184–1185 mehrfach eine sonst nicht bekannte Bestätigung der Regel durch seinen Vorgänger Eugen III. erwähnt<sup>140)</sup>, galt allgemein als terminus ante quem das Jahr 1153<sup>141)</sup>. Doch gegen diesen Verweis auf Eugen III. sind in neuerer Zeit in doppelter Hinsicht Einwände erhoben worden. Einmal sage Lucius III. nur, Eugen III. habe *ut accepimus* die Regel bestätigt, was zeige, daß er sich auf mündliche Aussagen gestützt habe<sup>142)</sup>. Vor allem schien jedoch eine Datierung vor 1153 unvereinbar mit der Tatsache, daß in der Regel sowohl in der Einleitung von Klerikern als Mitgliedern des Kapitels die Rede ist als auch in den Strafbestimmungen zwischen *laici* und *clerici* getrennt wird und ausdrücklich *fratres sacerdotes* erwähnt werden<sup>143)</sup>. Denn erst das feierliche Privileg Anastasius' IV. »Christianae fidei religio« von 1154 Oktober 21 (JL. 9930)<sup>144)</sup> gewähre dem Hospital das Recht auf eigene Kleriker auf Lebenszeit. Daher glaubte Ambraziejuté, die Regel könne erst nach diesem Datum, also zwischen 1155 und 1160, entstanden sein<sup>145)</sup>. Es handelt sich dabei um ein freilich nicht seltenes Verkennen der Rechtsbedeutung solcher mittelalterlicher Bestimmungen, die nicht wie in der modernen

Hieros. Nr. 144) sagt: *dedi . . . eam* (sc. ein Haus in Jerusalem) *orationibus pauperum Hospitalis . . . possidendam*, und erwähnt darauf die *pauperum desideranda oratio*. Gebete werden auch erwähnt von Alfons I. von Portugal, DELAVILLE, Cartulaire I 49 Nr. 60 für die Hospitaliter von Barosa, wobei aber fraglich ist, ob hier das Hospital von Jerusalem gemeint ist, wie AMBRAZIEJUTÉ S. 26 annimmt. Es handelt sich in jedem Fall um ein Spurium, vgl. AZEVEDO (wie Anm. 81).

139) Zu diesen Fragen vgl. vor allem DELAVILLE, Les Hospitaliers S. 292 ff.; AMBRAZIEJUTÉ S. 5 ff.; RILEY-SMITH S. 233 ff., 375 ff.; WALDSTEIN-WARTENBERG S. 30 ff.

140) JL 15455 von 1185 Aug. 23 als feierliches Privileg, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 483 Nr. 762 und das gleichlautende, von Lucius III. in wenigen Wochen achtmal wiederholte Mandat »Quantum per (Dei) gratiam«, vgl. die Liste in Vorarbeiten I 361. Die Bestätigung der Regel durch Lucius III. findet sich dann auch in der Cronica magistrorum defunctorum S. 796 erwähnt. Dagegen wird Lucius II. genannt in Primordium c. 5 S. 431/435 (offensichtlich statt Lucius III.). Ob Innozenz II. in Exordium c. 8 S. 410 wegen JL 7823 oder wegen der Bestätigung für die Templer erscheint, ist nicht zu entscheiden.

141) So z. B. DELAVILLE S. 46.

142) So vor allem PRUTZ (wie Anm. 102) S. 119 f. und AMBRAZIEJUTÉ S. 5 f. Was dort S. 6 über die Abfassung der Regel durch einen Ordenspriester steht, ist reine Spekulation.

143) DELAVILLE, Cartulaire I 62 Nr. 70, Einleitung: *Cum consilio totius capituli clericorum et laycorum fratrum*, § 3 für Gottesdienste: *clerici, diaconus vel subdiaconus, presbyter*, § 5 für Almosensammeln, § 9 Strafbestimmungen, § 14: *fratres sacerdotes*.

144) JL 9930, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 174 Nr. 226: *sancimus, ut liceat vobis clericos et sacerdotes . . . undecunque ad vos venientes suscipere*.

145) AMBRAZIEJUTÉ S. 5 f.; ihr folgend A. WAAS, Geschichte der Kreuzzüge (1955) II 41; MAYER S. 88 zu 1155. AMBRAZIEJUTÉ S. 41 behauptet dann in seltsamer Inkonsequenz, schon unter Gerard habe das Hospital dienende Brüder und Geistliche umfaßt. PRUTZ S. 119 f. bezweifelt die Existenz einer solchen Bestätigung Eugens III. überhaupt, in seinem späteren Werk Die geistlichen Ritterorden (1908) scheinen freilich seine früheren Bedenken nicht mehr zu bestehen.

Gesetzgebung vorher Unbekanntes konstitutiv einführen, sondern Bestehendes, aber noch der Bestätigung durch die angerufene Instanz Entbehrendes legitimieren. Mit JL. 9930 läßt sich das Zeugnis Lucius' III. nicht widerlegen, um so weniger als die Urkunden eine ganz andere Sprache sprechen<sup>146)</sup>.

Seit dem Jahre 1126, als zweimal ein Petrus Raymundus *sacerdos, frater Hospitalis* bzw. Petrus Gallitianus *presbyter . . . ex parte Hospitalis* als Zeugen auftritt<sup>147)</sup>, werden immer wieder Priester und Kleriker erwähnt<sup>148)</sup>, und schon im Jahre 1150, also vier Jahre vor der Ausfertigung von »Christianae fidei religio« mit der Bestimmung über Priester des Hospitals, richtete sich eine Schenkung im letzten Glied der Empfängeraufzählung an *omnibusque aliis fratribus clericis et laicis*<sup>149)</sup>, ein Jahr darauf erscheinen sogar gleich vier *sacerdotes Hospitalis* in einer Urkunde als Zeugen<sup>150)</sup>. Man darf daher bedenkenlos zum terminus ante quem 1153 zurückgehen, ohne damit freilich ein genaues Datum für die Erstellung der Regel gewonnen zu haben.

Daß sehr früh in den Urkunden Kleriker des Hospitals auftreten, kann nicht überraschen. Schon Saewulf spricht von der *ecclesia sancti Iohannis* mit einem dazugehörigen Hospital<sup>151)</sup> und auch Wilhelm von Tyrus für die Zeit vor 1099 von einem Altar<sup>152)</sup>. An ihm mußte Gottesdienst gehalten werden und dafür waren Geistliche notwendig. Solange noch die enge Verbindung mit der Latina bestand, bereitete dies sicher keine Schwierigkeiten, weil von dort jederzeit ein Priester zur Verfügung war. Anders wurde es nach Gründung und Erwerb weiterer Hospitäler und nach dem Erwerb von Gebieten, wo bisher keine kirchlichen Institutionen für lateinische Christen vorhanden waren. Hier hatte das Hospital die geistliche Sorge für die eigenen Brüder und die Armen zu übernehmen, erst recht,

146) RILEY-SMITH S. 49 f. und WALDSTEIN-WARTENBERG S. 30 wenden sich gegen AMBRAZIEJUTÉ, während LARRAGUETA I 252 noch aufgrund von DELAVILLE für 1125–53 ohne Kenntnis von AMBRAZIEJUTÉ eintritt; von Anfang an eine Mitgliedschaft von Laien und Geistlichen nimmt WALDSTEIN-WARTENBERG S. 20 an, dessen Zeitansatz für die Bestätigung Eugens III. (S. 30 f.) ›1152/53‹ willkürlich ist.

147) DELAVILLE, Cartulaire I 72 Nr. 77. Auf eine Identität der beiden Personen weist neben der Bezeichnung als *presbyter* bzw. *sacerdos* die Namensform *Petrus Raymundus* mit der für die Iberische Halbinsel charakteristischen Doppelung neben *Petrus Gallitianus* (Galicia).

148) So z. B. in der Urkunde des Bischofs von Beirut von 1133 (vgl. Anm. 138), die unter den Anwesenden *Raimundo Hospitalis et fratribus eius, quorum nomina hec sunt, Willelmus Bertrandus diaconus atque Gerardus subdiaconus* usw. aufführt.

149) DELAVILLE, Cartulaire I 149 Nr. 192.

150) Reg. regni Hieros. Nr. 274, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 155 Nr. 202. In den 1150er Jahren häufen sich die Nennungen der Kleriker, z. B. Vertrag mit dem Heiligen Grab (wie Anm. 91); Reg. regni Hieros. Nr. 327, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 189 Nr. 250 und Reg. regni Hieros. Nr. 257, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 149 Nr. 192 (Robert von S. Egidii 1150).

151) Saewulf (wie Anm. 66) S. 842.

152) Wilhelm von Tyrus, *Historia* XVIII 5 S. 825: *altare*, vgl. oben S. 43 und Anm. 59.

als ihm seit 1137 der Bau eigener Kirchen und Friedhöfe erlaubt wurde<sup>153</sup>). Wenn bereits 1126 ein eigener Priester des Hospitals nachgewiesen werden kann, reichte offensichtlich deren Zahl bei weitem nicht aus, so daß Innozenz II. nach dem zweiten Laterankonzil den Johannitern gestattete, Priester auf ein oder zwei Jahre in Dienst zu nehmen, die nicht vom Hospital, sondern aus ihrer angestammten Pfründe ihren Lebensunterhalt bekommen sollten<sup>154</sup>). Neben das Institut der Gastritter, die sich in Jerusalem für eine bestimmte Zeit zum Kampf für die Verteidigung der Christenheit verpflichteten<sup>155</sup>), traten »Gastpriester« bzw. »Gastkapläne«<sup>156</sup>) für das Hospital und die Templer. Doch sie konnten immer nur eine vorübergehende, wenn auch finanziell interessante Lösung darstellen, während der Ausbau einer eigenen Geistlichkeit auf die Dauer unvermeidbar und unumgänglich war, das Hospital damit zugleich jedoch noch eigenständiger machte.

Wie die Erstellung einer Regel eine Festigung der inneren Struktur des Hospitals bedeutete, so beginnt unter Raimund der Ausbau der päpstlichen Privilegierung. Den ersten, für die Folge eigentlich entscheidenden Schritt tat Innozenz II., als er im Jahre 1135 bei der Wiederholung einer Vorurkunde Calixt' II. die Bestimmung einführte: *Statuimus, ut nulli episcopo in ecclesiis uobis subditis interdicti uel excommunicationis sententiam liceat promulgare. Verumtamen si generale interdictum fuerit in ciuitate siue in alio loco prolatum exclusis laicis et clausis ianuis absque signorum pulsatione diuina plane celebretis officia*<sup>157</sup>). Damit waren die Brüder des Hospitals nicht länger der Exkommunikation und dem Interdikt der Ordinarien unterworfen und durften zudem in Fällen eines Interdikts für sich weiterhin Gottesdienste abhalten. Nicht mit der Zehntexemption des Jahres 1113, sondern mit der Befreiung von der kirchlichen Strafgewalt durch Innozenz II. waren die Johanniter in einem entscheidenden Punkt aus der Diözesanhierarchie herausgelöst. Mit ihr beginnt im Jahre 1135 die Geschichte des Hospitals als einer exemten Institution der Kirche. Zur finanziellen, von den Bischöfen selbst zugestandenen Freiheit war jetzt die vom Papsttum verliehene jurisdiktionelle Freiheit getreten.

153) Innozenz II. »Christianae fidei religio« von 1137 Februar 7, JL 7823, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 101 Nr. 122: *liceat vobis ibidem (sc. loca deserta) ecclesias et cimiteria ad opus omnium ibi manentium fabricare, dann oratoria construendi et cimiteria faciendi ad opus tantummodo fratrum, qui de vestra fuerint mensa . . .*

154) »Quam amabilis Deo« zum erstenmal (1139–43) Mai 7, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 107 Nr. 130 an alle Prälaten: *si qui de clericis ecclesiarum vestrarum prefati Hospitalis fratribus cum licentia prelati sui sponte ac gratis per annum vel biennium seruire decreverint . . . sua beneficia vel ecclesiasticos redditus non amittant*. RILEY-SMITH S. 377 spricht unrichtig von zwei oder drei Jahren.

155) Vgl. zu ihnen RILEY-SMITH S. 324, aber erst für die Zeit nach 1155, vor allem jedoch R. C. SMAIL, *Crusading Warfare. 1097–1193* (1956) S. 93 ff.; J. L. LA MONTE, *Feudal Monarchy in the Latin Kingdom of Jerusalem 1100–1291* (1932) S. 138 ff.

156) Der Ausdruck »Gastpriester« zuerst bei AMBRAZIEJUTÉ S. 31, »Gastkapläne« schon SCHREIBER I 95.

157) Ed. DELAVILLE, Cartulaire I 95 Nr. 113. Vgl. PRUTZ S. 145 ff.

Es gilt jedoch zu beachten, daß diese Entwicklung nicht geradlinig verläuft. Man hat sich die Einsicht in den richtigen Ablauf dieser folgenschweren Vorgänge dadurch verbaut, daß jeweils allein die in jedem folgenden päpstlichen Privileg erscheinenden neuen Rechte hervorgehoben wurden. So wichtig solche zusätzlichen Privilegien sind, so ist doch ebenso sorgfältig zu prüfen, ob alle vorherigen Rechte wiederholt oder bestätigt wurden. Gerade dies ist anfänglich keineswegs der Fall. Zwei Jahre nach dem ersten Privileg Innozenz' II. trat im Jahre 1137, als das feierliche Privileg für das Hospital in erheblichem Maße umgestaltet die Basisform von »*Christianae fidei religio*« erhielt, zwar einerseits der Bau von Friedhöfen und Oratorien auf Neuland für alle künftigen Bewohner, auf Altland nur die freie Sepultur für die eigenen Brüder und das Recht, einmal im Jahr auch an interdizierten Orten Almosen zu sammeln, hinzu<sup>158)</sup>, während die Frage eigener Priester wie auch im Jahre 1135 unberührt blieb. Andererseits fehlte aber gerade jene Bestimmung von 1135 über Exkommunikation und Interdikt und damit das entscheidende Moment einer Lösung aus der Diözesanorganisation. Gewiß liefen sozusagen auf der unteren Ebene eigene Oratorien und Friedhöfe und das Sepulturrecht als Schwächung der Parochialgewalt in eine ähnliche Richtung. Die fortbestehende bzw. wieder eingeführte Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe schränkte aber die Wirkung ein, es waren Schritte vorwärts, aber auch ein gewichtiger Schritt zurück getan worden.

Als Eugen III. dem Hospital 15 Jahre später im Jahre 1153 ein neues feierliches Privileg ausstellte<sup>159)</sup>, nahm er nicht jenes von 1137, sondern das frühere von 1135 zur Grundlage, das er um die erste und einzige Besitzliste für das Heilige Land erweiterte und die Sepultur auch für Zeiten eines Interdikts hinzufügte<sup>160)</sup>. Damit fielen nicht nur die übrigen, 1137 neu zugestandenen Rechte wieder weg, sondern es wurde zusätzlich die Zehntexemption eingeschränkt auf die *manibus uestris* statt *manibus sumptibusque uestris* erarbeiteten Erträge, was ausschloß, daß die in der Zwischenzeit an Besitz und Reichtum gewachsenen Hospitaliter ihr Land etwa durch nicht der Gemeinschaft angehörende Dritte bebauen ließen und dennoch dafür die Zehntbefreiung in Anspruch nahmen<sup>161)</sup>. Auch hier ein Rückschlag, doch der Rückgriff auf 1135 als Basis machte ihn mehr als wett durch die damit wieder erreichte jurisdiktionelle Exemption. Daß hier tatsächlich das zweite Privileg Innozenz' II. eine Einschränkung der vorher erteilten Freiheit gebracht hatte, zeigen auch die Formeln des Rechtsvorbehalts. Im Jahre 1135 sollte der Besitz des Hospitals *in . . . Romane sedis subiectione ac dispositione omnino manere*, einem päpstlichen Eigenkloster gleich, 1137 fehlt irgendeine entsprechende Aufgabe, während 1153 mit *salva in omnibus apostolice sedis auctoritate* die klassische Formel exemter Institutionen verwendet wurde<sup>161a)</sup>.

158) JL 7823, ed. ebd. I 101 Nr. 122 und Vorarbeiten II. Vgl. auch Anm. 153.

159) Ed. DELAVILLE, Cartulaire I 166 Nr. 217.

160) *id ipsum quoque de sepeliendis fratribus vestris absque alicuius contradictione seu prohibitione pariter constituimus.*

161) Zu dieser allgemeinen Tendenz vgl. SCHREIBER I 246 ff.

161a) Vgl. ebd. I 56 ff.

Mit der zwei Jahre darauf im Oktober 1154 zum ersten Mal ausgefertigten erweiterten Form von »Christianae fidei religio«, die die Bestimmungen der beiden Urkunden Innonzenz' II. und derjenigen Eugens III. zusammenzog und um eine ganze Reihe neuer Rechte und Freiheiten ergänzte: Eigene Priester, Aufnahme von freien Laien, Verbot der Rückkehr in die Welt bzw. des Übertritts in einen anderen Orden, Regelung der Weihe der eigenen Altäre, Kirchen und Kleriker, war prinzipiell der Abschluß erreicht<sup>162</sup>). Alle neuen Bestimmungen, von denen nur das Verbot des Austritts aus dem Orden inhaltlich durch ein Mandat Innonzenz' II. vorweggenommen war<sup>163</sup>), stammen sogar weitgehend wörtlich aus dem feierlichen Privileg für die Templer »Omne datum optimum« von 1139<sup>164</sup>). Sie gleichen damit die beiden Institutionen Templer und Johanniter einander in ihren Rechten an, ohne daß die verschiedene Aufgabenstellung verwischt worden wäre. An einer Stelle ist allerdings eine nur scheinbar geringfügige Minderung der Rechte des Hospitals gegenüber den Templern nicht zu übersehen: Können die Templer ihre eigenen Priester weihen lassen, von welchem katholischen Bischof sie wollen<sup>165</sup>), so müssen die Hospitaliter sich an den zuständigen Diözesan wenden, sofern dieser in der kirchlichen Gemeinschaft steht<sup>166</sup>). Wenigstens hier wurde die Bindung an die Diözesanorganisation für das Hospital gewahrt, was vielleicht auf den anderen Zeitpunkt der Verfügung zurückgeht, denn jene für die Templer stand im Jahre 1139 noch unter dem Eindruck des eben beendeten Schismas Anaklets II., im Jahre 1154 dagegen war die Frage einer Oboedienz der Bischöfe nicht aktuell.

Auch finanziell hatten die Johanniter eine bedeutende Stärkung erfahren. Seit den letzten Jahren Innozenz' II. war im kleinen Privileg »Quam amabilis Deo« die regelmäßige Unterstützung des Hospitals mit dem Erlaß des siebenten Teils der Poenitentz verbunden worden<sup>167</sup>), was wie ein Magnet auf die Spendefreudigkeit wirken mußte, obwohl gegenüber früheren Verheißungen Paschalis' II. und Calixt' II., die durch die Gleichsetzung des

162) JL 9930 (vgl. Anm. 144). Bei PRAWER I 496 Anm. mit »Omne datum optimum« von 1139 für die Templer verwechselt. Eigene Priester werden 1154 zugestanden und nicht erst von Hadrian IV., wie SEWARD S. 28 meint.

163) Ed. Vorarbeiten I 210 Nr. 4 aus Toulouse. Dadurch sind die Ausführungen von PRUTZ S. 109 ff. überholt.

164) Ebd. S. 204 Nr. 3.

165) a. a. O.: *a quocumque uolueritis catholico . . . episcopo, si quidem catholicus fuerit et gratiam apostolice sedis habuerit.*

166) a. a. O.: *a diocesano . . . episcopo, si quidem catholicus fuerit et gratiam siue communionem apostolice sedis habuerit.* Nach dem dritten Laterankonzil wird die Templerbestimmung derjenigen für die Johanniter angeglichen, vgl. Ausfertigung von 1179 Juli 17, ed. Vorarbeiten I 294 Nr. 106. Vgl. auch PRUTZ S. 164 ff.

167) Wie Anm. 154: *quicumque de facultatibus sibi a Deo collatis ei subuenerit et in tam sancta fraternitate se collegam statuerit eique beneficia persoluerit annuatim, septimam ei partem iniuncte penitentiae . . . indulgemus.* SCHREIBER I 93 ff. verwechselt JL 7823 von 1137 und »Quam amabilis Deo«.

Almosengebens mit einer Jerusalemfahrt praktisch einem Plenarablaß gleichkamen<sup>168</sup>), eine erhebliche Reduzierung stattgefunden hatte. Dem Hospital war so eine Einnahmequelle geschaffen, die regelmäßige Zahlungen auf Dauer versprach.

Das bisherige Bild einer fortschreitenden Privilegierung ist nicht unwesentlich zu differenzieren. Nicht geradlinig fügte sich gewissermaßen Stein um Stein bis 1154 zusammen, sondern erst allmählich war unter mehrfachen Rückschlägen mit der zweiten Ausfertigung von »*Christianae fidei religio*« die Summe von Privilegien erreicht, die jurisdiktionell, institutionell und finanziell die Exemtion bedeuteten<sup>169</sup>). Diese privilegierte Stellung, die das Hospital im Verlaufe von 40 Jahren erreicht hatte, konnte nicht ohne Reaktion seitens des Episkopats bleiben. Im berühmten Kapitel seiner *Historia* schildert Wilhelm von Tyrus, wie der greise Patriarch Fulcher von Jerusalem nach langem Streit mit dem Hospital im Jahre 1155 zusammen mit vielen Bischöfen sich auf den Weg an die Kurie machte, um den Papst zur Rücknahme der Exemtion des Hospitals zu bewegen. Ein Erfolg blieb aus, weil die Johanniter angeblich mit klingender Münze die Mehrheit des Kardinalkollegiums im voraus für sich eingenommen hatten. Als Klagepunkt nennt Wilhelm die Zehnten, die kirchliche Strafgewalt über die Aufnahme von Exkommunizierten, die Anmaßung von Parochialrechten wie letzte Ölung und Sepultur, die ausbleibende Präsentation der Priester vor den Diözesanen. Die Schuld an dieser schweren Schädigung der Kirche von Jerusalem, wo es sogar zu fast militärischen Auseinandersetzungen gekommen sei, habe die römische Kirche auf sich geladen durch ihre allzu großzügig, ja unbedacht verteilten Privilegien, mit denen sie das Hospital von der Jurisdiktion des Patriarchen befreit habe<sup>170</sup>). Man hat den Streit aus chronologischen Gründen mit der Ausstellung von »*Christianae fidei religio*« im Herbst 1154 zusammengebracht<sup>171</sup>). Diese Sicht ist jedoch weit verkürzt. In Wirklichkeit muß man von einem lange andauernden Kampf zwischen Hospital und Patriarch seit 1135 reden, wie gerade die Frage der Strafgewalt zeigt, von der das Hospital damals befreit, 1137 aber ihr wieder unterstellt worden war. Würden die Klagepunkte Wilhelms andererseits wirklich schon für die Zeit vor 1155 zutreffen, so wäre das Hospital in der Tat weit über die ihm damals zustehenden Rechte hinausgegangen. Sie

168) Vgl. z. B. DELAVILLE, *Cartulaire* I 30 Nr. 31, 39 Nr. 47 und *Vorarbeiten* I 203 Nr. 1: *Non enim Ierosolimitane peregrinationis mercede vacuus est, qui Ierosolimitanis peregrinis rerum suarum adminiculum subministrat.*

169) In der Literatur wird dies regelmäßig übersehen, vgl. etwa DELAVILLE, *Les Hospitaliers* S. 54; AMBRAZIEJUTÉ S. 4 f.; aber auch SCHREIBER *passim*. Man darf auch nicht, wie Larragueta I 253, eine Ausfertigung von 1182 als Wiedergabe der Rechte zu Beginn des 12. Jhs. ansehen.

170) Wilhelm von Tyrus, *Historia* XVIII 3 S. 821 f.: *huius autem tanti mali primitivam originem Romana ecclesia licet fortasse nesciens nec multo ponderans libramine, quid ab ea peteretur, diligenter considerantibus videtur intulisse, nam locum praedictum a domini patriarchae Hierosolymitani iurisdictione, cui diu et merito subiacuerat, emancipavit indebite.* Das *diu* wäre unerklärlich, wenn das Hospital, das vor 1099 dem Abt der Latina unterstanden hatte, schon 1112 ein unabhängiger Orden geworden wäre, was eben erst zwischen 1135 und 1153 geschah.

171) So in der ganzen Literatur, z. B. DELAVILLE, *Les Hospitaliers* S. 53 ff.; RILEY-SMITH S. 398 ff.

sind jedoch erst einige Jahrzehnte später Streitobjekt. Bei genauerem Hinsehen fällt nämlich die weitgehende Übereinstimmung mit den Klagepunkten auf, die auf dem dritten Laterankonzil 1179 eine Rolle spielten und dort unter dem Druck des Episkopats den Papst zu restriktiven Maßnahmen zwangen<sup>172)</sup>. Diese Verhandlungen kannte Wilhelm sehr genau, denn er vertrat auf dem Konzil die transmarine Kirche und schrieb zudem im offiziellen Auftrag den verlorenen Bericht über das Konzil<sup>173)</sup>.

Der Grund für die weitgehende Privilegierung von Johannitern wie Templern war nicht, wie oft behauptet wurde, die Absicht, eine »internationale«, nur vom Papst abhängige Hilfstruppe oder »Polizeitruppe« zu schaffen<sup>174)</sup> – noch einmal ist zu erinnern, daß von einer militärischen Aufgabe des Hospitals in großem Stil zu dieser Zeit, wie die Regel zeigt, nicht die Rede sein kann –, sondern er liegt in der über die Diözesangrenzen hinweg sich erstreckenden Organisation und vor allem in der Aufgabe, die Johanniter und Templer damals vornehmlich für die Kirche erfüllten: der Sorge für das Heilige Land, der Kreuzzugssache in der weiteren Bedeutung des Wortes. Selber durch die abendländischen Probleme immer stärker in Anspruch genommen und nicht in der Lage, dem Osten eine dauernde Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, sah man eine Möglichkeit, diese Sorge stellvertretend auf andere Schultern zu überwälzen<sup>175)</sup>. Auch von seiten des Patriarchen von Jerusalem ging es um mehr als die Johanniter. Fast beiläufig und daher meist übersehen, erwähnt Wilhelm von Tyrus, andere *monasteria* und *xenodochia* hätten sich an den Privilegien für die Johanniter ein Beispiel genommen und sich in ähnlicher Weise dem Patriarchen zu entziehen gesucht<sup>176)</sup>. Es war weniger der Einzelfall als der Präzedenzfall, der den Episkopat zur Reaktion veranlaßte.

172) Konzilbeschlüsse § 9 »Cum et plantare«, ed. Conciliorum oecumenicorum decreta (1973) S. 215: *Fratrum autem et coepiscoporum nostrorum vehementi conquestione comperimus*. Vgl. auch R. FOREVILLE, Lateran I, II, III et IV (1965) S. 155 f.

173) Wilhelm von Tyrus, *Historia* XXI 26 S. 1051.

174) PRUTZ S. 104: »Hilfstruppe des Papstes«; ähnlich B. G. HAFKEMEYER, Der Malteser-Ritterorden (1956) S. 63 und WALDSTEIN-WARTENBERG S. 85. Etwas abgeschwächt RILEY-SMITH S. 43 zu 1113: »the Pope had created the basic form of an international religious Order, answerable only to him«, was für 1113 und bis 1154 noch keineswegs gilt. Dann wohl auf ihn gestützt E. LOURIE (wie Anm. 186) S. 639 und 645, die in Templern und Johannitern schon 1131 »two great military orders vowed as they were to war against the Infidel« sieht, die unmittelbar abhängig vom Papst seien, S. 646 jedoch Zweifel hat, ob dies auch schon für die Johanniter gelte.

175) Zum Problem des Verhältnisses des Papsttums zum lateinischen Osten in der Mitte des 12. Jhs. vgl. vor allem R. C. SMAIL, Latin Syria and the West 1149–87, *Transactions of the Royal Historical Society* 1968, S. 1–20; J. G. ROWE, Hadrian IV, the Byzantine Empire and the Latin Orient, in: *Essays in Medieval History presented to B. Wilkinson* (1969) 3–16; H. ROSCHER, Papst Innocenz III. und die Kreuzzüge (1969) S. 33 ff. Vgl. jetzt auch R. C. SMAIL, The international status of the Latin Kingdom of Jerusalem 1150–1192, in: *The Eastern Mediterranean Lands in the Period of the Crusades*, ed. P. M. Holt (1977) 23–43.

176) Wilhelm von Tyrus, *Historia* XVIII 6 S. 827: *decimas . . . penitus negant. Hoc exemplo multa de iis locis, quae dicuntur venerabilia, tam monasteria quam xenodochia . . . ab uberibus piaae matris . . . divisi sunt*.

Die Bedeutung dieser Jahre für die innere Struktur des Hospitals und sein Erscheinungsbild nach außen zeigt sich darin, daß die Johanniter jetzt in den Urkunden als *regulariter degentes*<sup>177)</sup> und *in regulari professione et habitu Deo servientes*<sup>178)</sup> bezeichnet werden, Zeichen ihrer Anerkennung als eine kirchenrechtlich festgefügte Organisation. Es ist gewiß kein Zufall, daß gleichzeitig die in den ersten Jahrzehnten fast gleichwertig verwendeten Ausdrücke *ecclesia sancti Iohannis* für das Hospital im urkundlichen Gebrauch verschwinden<sup>179)</sup>. Es bestanden keine Zweifel mehr, daß der Mittelpunkt der Gemeinschaft das Hospital war, während *ecclesia*, wie Wollasch kürzlich an den Beispielen von Cluny und Citeaux gezeigt hat, seinerseits einer Bedeutungsverengung unterlag<sup>180)</sup>.

Auch wenn das Privileg von 1154 nur den Abschluß einer rund zwei Jahrzehnte dauernden Entwicklung darstellt, ist seine kirchenrechtliche Bedeutung nicht zu übersehen. Von diesem Jahr an kann das Hospital mit dem Bestehen einer eigenen Regel, die von Eugen III. gebilligt worden ist, mit der umfassenden Privilegierung durch die Kurie, wie sie sich eben in »*Christianae fidei religio*« von 1154 Oktober 21 ausgedrückt hat (JL. 9930) und nicht mehr rückgängig gemacht wurde, und mit der darin ausgesprochenen, fast vollständigen Lösung aus der Diözesanorganisation als Orden bezeichnet werden. Das Scheitern der Mission Fulchers besiegelte den erreichten Zustand<sup>180)</sup>. War es jedoch schon ein Ritterorden mit militärischem Zweck oder noch eine karitative Organisation? Es ist klar, daß der Übergang von der Hospitalaufgabe zum militärischen Kampf für das Heilige Land, der das Hospital in den kommenden eineinhalb Jahrhunderten kennzeichnete, nicht an die kirchenrechtliche Definierung der Institution als solcher gebunden war. Dabei konnte es sich für das Hospital nie um einen völligen Wandel, sondern nur um die Ausdehnung der eigenen Tätigkeit auf ein neues Gebiet unter Beibehaltung der früheren Tätigkeit handeln.

Man hat das Problem der Militarisierung der Johanniter vor allem unter chronologischem Gesichtspunkt geprüft, um festzustellen, wann sich das erste Anzeichen der neuen Entwicklung finden lasse. Man wird heute gewiß nicht mehr ernsthaft die Ansicht vertreten, daß das Hospital »mit den Waffen in der Hand« geboren sei, wie Paoli einst behauptete, der dann auch Gerard als den berühmtesten Kämpfer Syriens seiner Zeit bezeichnete<sup>181)</sup>, dennoch bleibt die Frage, wann und wie die Militarisierung sich vollzog.

177) DELAVILLE, Cartulaire I 195 Nr. 258 (1157).

178) Ebd. I 192 Nr. 253 (1157).

179) Zuletzt urkundlich I 170 Nr. 222. Theodericus, Libellus de locis sanctis, ed. M. L. und W. BULST (1976) c. 13 S. 21 schreibt allerdings noch nach 1170: *ecclesia et hospitale*.

180) J. WOLLASCH, Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (1973).

180a) Von einer zwangsläufigen Entwicklung vom amalfitanischen Hospital zu einem Orden zu reden wie WALDSTEIN-WARTENBERG S. 16, geht nicht an, weil es sonst Hunderte von ähnlichen Orden hätte geben müssen.

181) PAOLI (wie Anm. 4) S. 2 ff. und 6. C. CAHEN, La Syrie du Nord à l'époque des croisades et la principauté franque d'Antioche (1940) S. 510 f. verquickt unzulässig die kirchenrechtliche Stellung mit der Militarisierung.

Als ältester Beleg galt lange eine Urkunde aus dem Jahre 1126, in der ein *constabularius Hospitalis* erwähnt wird<sup>182</sup>). Mit Recht wandte freilich Delaville ein, daß *constabularius* auch allgemein der Vorsteher der Stallungen sein könne, über welche zweifellos jede größere Institution im Heiligen Land verfügte<sup>183</sup>). Selbst eine solche u. U. auch militärisch nutzbare sozusagen logistische Funktion wird freilich fraglich, wenn man die im 12. Jahrhundert gebräuchliche Verwendung des Begriffs im lothringisch-flandrischen Raume heranzieht, dessen enge Verbindung zu den Kreuzfahrerstaaten evident ist. Dort bedeutet *constabularius* oder häufiger *stabularius* einfach den niedrigen Beamten des Grafen, was in die Urkunde von 1126 umgesetzt einem lokalen Verwaltungsbeamten des Hospitals entsprechen würde<sup>184</sup>).

Wie die Urkunde von 1126 läßt sich auch das berühmte Testament Alfons' I. von Aragon, der sein Reich den Templern, Johannitern und dem Heiligen Grab hinterließ, nicht als Beweis für eine bereits erfolgte Militarisation verwenden<sup>185</sup>). Wenn mit der Einsetzung als Erben den Johannitern eindeutig politische und auf den ersten Blick unvermeidlich auch militärische Verantwortung zufiel, so wird auch abgesehen von einer neuen, ganz andere Aspekte eröffnenden Interpretation dieses mit Recht als seltsam empfundenen Vorgangs<sup>186</sup>) im Testament selbst deutlich zwischen den Aufgaben der einzelnen Erben geschieden. Vor allem müßte, was für die Johanniter angeführt wird, auch für das Kapitel des Heiligen Grabes gelten, obwohl bisher niemand ernsthaft ableiten wollte, bereits 1131 habe es einen Ritterorden vom Heiligen Grab gegeben, der bekanntlich erst nach dem Untergang der Kreuzfahrerstaaten entstand<sup>187</sup>). Freilich für politische Aufgaben hielt Alfons das Hospital schon 1131 verwendbar, denn in einer Sonderbestimmung des Testaments und im Gegensatz zu der sonst vermiedenen territorialen Ausschei-

182) DELAVILLE, Cartulaire I 72 Nr. 77. Durandus erscheint fast als letzter der Zeugen hinter Petrus Raimundus *sacerdos* und vier weiteren Brüdern, was allein schon gegen einen Inhaber des später so wichtigen Amtes spricht. Zum Problem von JL †7451, vgl. unten Anm. 221.

183) DELAVILLE, Les Hospitaliers S. 45; PRUTZ, Die geistlichen Ritterorden (1908) S. 38 und RILEY-SMITH S. 53. Wie DELAVILLE ist auch MEFFERT S. 167 für ein militärisches Amt, während AMBRAZIEJUTÉ S. 26 f. sich für den Vorsteher der Stallungen aussprach. Den Konstabler im militärischen Sinn bis 1169 als Untergebenen des Marschalls zu bezeichnen wie RILEY-SMITH S. 279, geht nicht an, weil der Marschall vor dieser Zeit überhaupt nicht nachzuweisen ist. Vgl. auch RILEY-SMITH S. 313 f.

184) E. WARLOP, *The Flemish Nobility before 1300* (1974) und eine im anderen Zusammenhang erteilte briefliche Mitteilung von Prof. F. VERCAUTEREN (†) vom 19. 9. 1970.

185) DELAVILLE, Cartulaire I 85 Nr. 95.

186) E. LOURIE, *The Will of Alfonso I, »el batallador«, King of Aragon and Navarre. A reassessment*, *Speculum* 50 (1975) 635–51.

187) Vgl. V. CRAMER, *Der Ritterorden vom Heiligen Grab von den Kreuzzügen bis zur Gegenwart* (1952) und ELM, *Fratres et Sorores* (wie oben Anm. 79).

dung wurde Tortosa für den Fall einer Eroberung den Johannitern ganz zugeschrieben<sup>188</sup>). Es handelte sich dabei um eine jener auf der Iberischen Halbinsel üblichen, nicht ein für alle Male bindenden Schenkung für die Zukunft. Bis der *casus* schließlich eintrat, vergingen noch 17 Jahre, und es waren andere, die den neuen Besitz unter sich aufteilten, während das Hospital in Tortosa fast leer ausging und als Ausgleich Amposta erhielt<sup>189</sup>). Erst recht fällt ein von Delaville bereits nur zögernd zu 1125 gesetztes Testament eines Bos de Grandimonte aus Spanien, der dem Hospital Pferd und Waffen (*equum suum cum omnibus armis suis*) schenkte, als Beleg für eine frühe Militarisierung weg, weil es wahrscheinlich rund 30 Jahre jünger ist<sup>190</sup>).

Ganz anders verhält es sich mit dem in der neueren Literatur häufig angeführten Zeitpunkt um 1136<sup>191</sup>). Er beruht auf der Übertragung von Beitschibrin im südlichen Palästina an das Hospital durch König Fulko im Jahre 1136<sup>192</sup>). Sie gilt allgemein als der offenkundige Beginn einer militärischen Tätigkeit der Johanniter. Um sich gegen die stets wiederholten Angriffe der ägyptischen Besatzung von Askalon auf die umliegenden christlichen Gebiete besser zur Wehr zu setzen, nachdem bisher die Abwehrmaßnahmen meist zu spät gekommen waren, wurde laut dem Bericht Wilhelms von Tyrus im Kronrat auf Vorschlag des Königs beschlossen, dort *municipia* zu bauen, *unde collecta facilius militia et de vicino* die Feinde abgewehrt werden sollten<sup>193</sup>). Mit dem Bericht Wilhelms von Tyrus gehört ein königliches Diplom zusammen, das die güterrechtliche Abwicklung

188) a. a. O.: *Si Deus dederit michi Tortosam, tota sit Ospitalis Ibierosolimitani*. Dies beweist mindestens soviel, daß Alfons sich von einer solchen Verleihung für die Zukunft ein besonderes Engagement der Johanniter in der Gegenwart versprach.

189) DELAVILLE, Cartulaire I 141 Nr. 181. Zur Eroberung von Tortosa künftig auch R. HIESTAND, Reconquista, Kreuzzug und Heiliges Grab. Die Eroberung von Tortosa im Lichte eines neuen Zeugnisses, Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 31 (1980).

190) DELAVILLE, Cartulaire I 70 Nr. 73. Vgl. unten S. 75. Es muß freilich erwähnt werden, daß in der Liste von Wohltätern für die Komturei Gap, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 3 Nr. 4, die dort zu 1100–1120 gestellt ist, ebenfalls mehrfach von einer Übergabe von Pferd und Waffen an das Hospital die Rede ist, was WALDSTEIN-WARTENBERG S. 21 f. zur Annahme führt, daß das Hospital von Anfang Kriegsdienst geleistet habe. Auch hier steht eine kritische Untersuchung noch aus. Auf keinen Fall kann jedoch, wie ebd. S. 21 f., aus der Angabe der anonymen Chronik aus Amalfi, die Hospitäler in Jerusalem hätten dem Schutz der Pilger gedient, auf eine militärische Tätigkeit schon vor 1099 geschlossen werden. Auch WALDSTEIN-WARTENBERG a. a. O. geht es offensichtlich darum, das Hospital als Ritterorden älter als die Templer und die anderen Orden sein zu lassen.

191) S. z. B. PRÄWER I 329: »vers 1136«; R. GROUSSET, Histoire des Croisades et du royaume franc de Jérusalem I (1934) 542 und II (1935) S. 157 f. zu »vers 1134« bzw. »vers 1137«.

192) DELAVILLE, Les Hospitaliers S. 45 f.; RILEY-SMITH S. 52 ff. Der Vorgang wird auch in den anderen großen Kreuzzugsdarstellungen erwähnt, R. RÖHRICHT, Geschichte des Königreichs Jerusalem 1100–1291 (1898) S. 206 f.; S. RUNCIMAN, A History of the Crusades II (1952) S. 229 zu 1135; J. RICHARD, Le royaume latin de Jérusalem (1953) S. 106; H. E. MAYER, Geschichte der Kreuzzüge (1965) S. 88.

193) Wilhelm von Tyrus, Historia XIV 22 S. 638 f.

regelt<sup>194</sup>). Denn Beitschibrin, das früher Hugo von S. Abraham gehört hatte, sollte nun mit zehn Casalien in die Hand des Hospitals übergehen. Als Zweck der im Königsdiplom wiedergegebenen Schenkung Hugos an das Hospital wird genannt *intuitu misericordie in pauperes et respectu exaltande christianitatis*, während für die gleichzeitige Schenkung von vier weiteren Casalien aus königlichem Besitz der Zweck mit den Worten *ad sublevamen inopie pauperum* umschrieben ist. Dies alles läßt sich eigentlich mit einer militärischen Zweckbestimmung und einem militärischen Charakter des Hospitals schlecht vereinen, zumal Beitschibrin auch nicht als *castrum*, *castellum* oder *munitio*, sondern schlicht als *locus* bezeichnet wird<sup>195</sup>). Vereinbar mit diesen Ausdrücken ist jedoch die offensichtlich vom König intendierte, vom Hospital mitzutragende Binnenkolonisation, mit der die Bevölkerungsdichte in diesem Gebiet vergrößert werden sollte. Aufgabe der neuen Bewohner war selbstverständlich auch der Schutz des Reiches gegen Angriffe von außen, wofür die Mannschaft künftig an Ort und Stelle zur Verfügung stehen und nicht mehr aus Jerusalem oder anderen Teilen des Reiches erst heranzuholen sein würde<sup>196</sup>). Militärische Pflichten hatten in Zukunft nicht die Brüder des Hospitals als Grundherren zu übernehmen, ebensowenig wie in anderen Gebieten etwa die Mönche der Klöster in Person, sondern ihre Hintersassen und Lehensleute. Die Aufgabe des Hospitals war und blieb ausschließlich die *misericordia in pauperes*.

An einem Punkt war man freilich über die Vorbilder der Klöster hinausgegangen, als *de communi consilio* der feste Platz selbst dem Hospital gegeben wurde<sup>197</sup>). Ein solcher erforderte Unterhalt und setzt dauernden Schutz voraus und es mußte jemand an die Spitze des lokalen Aufgebots treten. Gewiß waren diese Konsequenzen bedacht worden. Man sah im Hospital die Voraussetzungen gegeben, einer solchen Pflicht zu genügen. Sie verlangte zum anderen freilich Geld, viel Geld. Dieses war offensichtlich vorhanden. Nochmals darf daran erinnert werden, daß dem Hospital nicht nur aus seinem wachsenden Besitz Einkünfte zuflossen, sondern auch durch die Verfügung »*Quam amabilis Deo*« von seiten der Kirche eine regelmäßige Einnahmequelle geschaffen worden war und vor allem durch die freiwillig eingegangene Verpflichtung des Papstes und der Teilnehmer der beiden Konzilien von Pisa und Lateran, aus ihren Mitteln das Hospital finanziell zu unterstützen<sup>198</sup>).

194) Reg. regni Hieros. Nr. 164, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 97 Nr. 116.

195) Ebd.: *donum* (so ist statt *domum* bei Delaville zu lesen) *cuiusdam loci*; Wilhelm von Tyrus a. a. O.: *urbem veterem et dirutam*.

196) *unde collecta facilius militia et de vicino commodius hostium discurrentium refrenari posset impetus*, Wilhelm von Tyrus a. a. O.

197) Wilhelm von Tyrus a. a. O. S. 639: *consummato igitur praesidio et partibus omnibus absoluto de communi consilio traditur fratribus domus Hospitalis, quae est Hierosolymis*.

198) Sie findet sich erwähnt in einem Teil der Ausfertigungen von »*Quam amabilis Deo*«: (1139–43) Mai 7 (wie Anm. 154); (1140–43) Febr. 13, ed. KEHR, Gött. Nachrichten 1899 S. 311 Nr. 2; (1171–72) Juni 18, ed. Vorarbeiten I 261 Nr. 62; (1173–76) Sept. 19, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 311 Nr. 449 und nochmals 1180. In den Konzilsbeschlüssen von 1139 fehlen sie in der überlieferten Fassung, vgl.

Zwei Punkte müssen festgehalten werden. Es ging in Beitschibrin um Landesausbau, wie eine spätere Urkunde von 1168<sup>199)</sup> zeigt, daß Raimund du Puy sich intensiv um die Gewinnung von Siedlern für den neuen Besitz des Hospitals bemühte<sup>200)</sup>. Er gab ihnen, um sie für diese Aufgabe zu gewinnen, was man auf der Iberischen Halbinsel einen *fuero de población* nennen würde<sup>201)</sup>, der dann 1168 zugunsten der Siedler leicht abgeändert wurde. Zum anderen ist aber dabei von besonderen militärischen Pflichten nicht die Rede, soweit wie in der Schenkungsurkunde Fulkos von 1136. Beitschibrin hatte also einen doppelten Zweck: sowohl Sicherung der Südgrenze durch intensivere Besiedlung und Auffüllung eines den Feinden in die Hände spielenden Niemandslandes als auch eine zusätzliche Ausstattung des Hospitals mit Mitteln für seine spezifische Aufgabe: *misericordia in pauperes, sublevamen inopie pauperum*, das ist die karitative Tätigkeit, die die Daseinsberechtigung des Hospitals überhaupt ausmacht. Als Herr über einen größeren Gebietsteil<sup>202)</sup> mußte das Hospital freilich auch die entsprechenden Pflichten mittragen. Durch die Schenkung von Beitschibrin war das Hospital als Institution in die militärische Organisation des Königreichs integriert wie der Patriarch, die anderen Prälaten und die Klöster<sup>203)</sup>, aber nicht als Personenverband in seinen einzelnen Mitgliedern, die von nun an Kriegsdienst zu leisten hätten.

Conciliorum oecumenicorum decreta (wie Anm. 172) S. 195–203, für Pisa jetzt D. GIRGENSOHN, Das Pisaner Konzil von 1135 in der Überlieferung des Pisaner Konzils von 1409, Festschrift für H. HEIMPEL II (1972) 1063–1100 c. 5 S. 1098: wo aber nur die gleichzeitige Verpflichtung zugunsten der Templer festgehalten ist, vgl. GIRGENSOHN S. 1091 und Anm. 139.

199) Reg. regni Hieros. Nr. 457, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 272 Nr. 399 (wiederholt im Jahre 1177, ebd. I 350 Nr. 509, Reg. regni Hieros. Nr. 554a).

200) Ebd.: *iuxta tenorem concessionis . . . Raimundi . . . dono terram ad mansiones faciendas et ad laborandum*. Es werden 32 Siedler (*burgenses*) aus der Zeit Raimunds namentlich aufgeführt.

201) Es gibt wenige so deutliche Beispiele aus dem Heiligen Land, vgl. J. PRAWER, Colonization activities in the Latin Kingdom of Jerusalem, Revue belge de philologie et d'histoire 29 (1951) 1063–1118, v. a. 1087–95 für Beitschibrin und die Urkunde von 1168 und RILEY-SMITH S. 435 ff. Praver setzt die erste *carta de población* auf »around 1153 before the fall of Ascalon«, doch ist das Jahr nur *terminus ante quem* wegen des Falls von Askalon. P. sieht in Beitschibrin weder ein »military settlement« noch eine »commune rurale«, sondern eine »ville neuve«, wie es bei Gilbert heißt: *ut terra melius populetur*. Für Spanien vgl. vor allem J. M. LACARRA, La repoblación de la Valle de Ebro, Estudios de Edad Media de la Corona de Aragón 2–5 (1947–52) passim.

202) Vor einer Überschätzung der Bedeutung von Beitschibrin ist zu warnen, denn es erscheint in der Generalbestätigung von Balduin III. von 1154, Reg. regni Hieros. Nr. 293, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 172 Nr. 225 nicht und in der Liste Eugens III. (vgl. Anm. 159) erst als Nachtrag: *ne non etiam Bersabee, sicut rex et patriarcha vobis donavit atque concessit*. Die Urkunde des Patriarchen ist unbekannt.

203) Vgl. die Liste der Aufgebotskontingente in: Livre de Jean d'Idelin c. 272, RHCr. Lois I (1841) S. 422 ff., wo aufgrund der späteren Entwicklung das Hospital ebensowenig wie die Templer erscheint. 1168 verspricht Gilbert d'Assailly dem König für den geplanten Ägyptenfeldzug 500 *milites et totidem turcopolos*, was aber Brüder und Soldritter umfaßt und offenkundig eine Sonderanstrengung bedeutete. Vgl. Reg. regni Hieros. Nr. 452, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 275 Nr. 402.

Beitdschibrin blieb kein Einzelfall. In rascher Folge wurden dem Hospital seit 1142 in der Grafschaft Tripolis, wo die ins Landesinnere vorgeschobenen Besitzungen als erste nach dem Erwachen eines konstanten militärischen Gegendruckes von muslimischer Seite nicht mehr zu widerstehen vermochten, Burgen und Städte, beginnend mit Raphania und Montferrand, samt allen feudalen und herrschaftlichen Rechten übertragen<sup>204</sup>). Nur noch *in omnibus rebus militaribus* mußte das Hospital mit dem Grafen, der selber *confrater* des Hospitals geworden war<sup>205</sup>), die Hälfte des Gewinnes teilen<sup>206</sup>), sofern dieser selber anwesend war, ja Raimund versprach sogar, keinen Waffenstillstand ohne das Hospital zu machen<sup>207</sup>). Ähnliche Aufgaben in dem ebenfalls bedrängten Fürstentum Antiochia folgten bald<sup>208</sup>), und schon 1147 nennt auch König Balduin III. von Jerusalem den Zweck der Schenkung eines Casale Altum *ad provecum et ad ampliacionem et liberationem regni Iherosolimitani*<sup>209</sup>). Der Schritt war vollzogen, an die Stelle der karitativen Aufgabe wurde die militärische, nicht nur zur Abwehr von Angriffen, sondern auch bereits offensiv zur Ausweitung des christlichen Herrschaftsgebietes (*ad ampliacionem*) gesetzt. Man erwartete vom Hospital einen Beitrag zur militärischen Kraft der Kreuzfahrerstaaten.

Sehr früh wurden jedoch auch die Gefahren erkannt, die aus der immer stärkeren Privilegierung des Hospitals für die Kreuzfahrerstaaten hervorgehen konnten. Denn gestützt auf die neu gewonnenen kirchenrechtlichen Freiheiten konnte der Empfänger von Grundbesitz versuchen, sich den auf ihnen liegenden weltlichen, dem Herrscher geschuldeten Diensten zu entziehen. Es ist daher wohl nicht zufällig, wenn Raimund von Antiochia im Jahre 1149 ausdrücklich als Bedingung für den Übergang eines *feodum* an das Hospital vorsieht, daß dadurch keine Minderung des der *curia principis* geschuldeten *servitium* eintreten dürfe<sup>210</sup>).

204) Reg. regni Hieros. Nr. 212 und Nr. 236, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 116 Nr. 144 und I 130 Nr. 160. Vgl. dazu vor allem J. RICHARD, *Le comté de Tripoli sous la dynastie toulousaine 1102–1187* (1945) S. 62 ff. und CAHEN S. 511 f.

205) Raimund II. (1137–52) in Reg. regni Hieros. Nr. 212 (wie Anm. 204), dann auch sein Sohn Raimund III. Er ist daher nicht als Gastritter zu bezeichnen, wie AMBRAZIEJUTÉ S. 34 es tut.

206) *cum omnibus suis pertinentiis et cum omni iure facti tam meis propriis quam ex omnibus feodalibus . . ., excepto quod in omnibus negotiis militaribus, quibus ego presens fuero, totius lucri medietatem partiri mecum debent.*

207) *absque consilio et assensu fratrum eiusdem domus treuias non accipiam nec faciam cum Saracenis.* Vgl. auch LA MONTE, *Feudal Monarchy* S. 217 ff. Die von Kinnamos I 8, ed. A. MEINEKE (*Corpus Script. Hist. Byz.*, Bonnae 1836) S. 19 genannten φρέριοι sind gemäß griechischem Sprachgebrauch eher als Templer zu verstehen.

208) Reg. regni Hieros. Nr. 253, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 143 Nr. 183. Militärisch wirklich wichtige Plätze erhielten die Johanniter im Fürstentum Antiochia jedoch erst in den 1160er Jahren, vgl. auch CAHEN S. 513, im Königreich Jerusalem nach dem rasch beendeten Versuch in Banyas erst in den 1180er Jahren, vgl. LA MONTE S. 221 ff.

209) Reg. regni Hieros. Nr. 245, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 136 Nr. 175.

210) Wie Anm. 208: die Barone des Fürstentums erhalten das Recht, dem Hospital zu schenken, was sie wollen, *excepto hoc, quod feodum militis non tantum minuatur in his donis, ut curia servitium suum perdat.* Bohemund III. übernimmt die Bestimmung 1163 wörtlich, Reg. regni Hieros. Nr. 387, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 224 Nr. 311.

Im Königreich Jerusalem war das Hospital wahrscheinlich seit Ende der 1140er Jahre an militärischen Auseinandersetzungen beteiligt. Aus dem Bericht Wilhelms von Tyrus geht dies sicher für die Belagerung und Eroberung von Askalon im Jahre 1153 hervor, wo Raimund von Puy mit anderen nach dem Scheitern eines tollkühnen, aber egoistischen Alleingangs der Templer den König gegen defatistische Stimmen zum Ausharren bewog<sup>211</sup>). Ein solcher Einfluß im königlichen Rat in Fragen der Kriegsführung setzt einen Anteil am Aufgebot voraus<sup>211a</sup>). Ähnliches gilt schon für den zweiten Kreuzzug. Nicht nur scheint Bernhard von Clairvaux im Laufe seiner Propaganda sich auch an die Johanniter gewandt zu haben<sup>212</sup>), sondern das Hospital war auch bei der Vorbereitung des Zuges gegen Damaskus beteiligt und bei der Suche nach Schuldigen am mißglückten Zug machten später einzelne Stimmen auch die Johanniter namhaft<sup>213</sup>). Dies hatte nur Sinn, wenn sie an diesem Unternehmen mit einer eigenen Abteilung in Erscheinung getreten waren.

Was bedeutete jedoch der mehrfach verwendete Ausdruck »Anteil am Aufgebot«? Noch einmal ist zu betonen, daß die Regel Raimunds noch keine militärische Aktivität des Hospitals kennt. Erst die Statuten Rogers de Moulins aus dem Jahre 1182 nehmen auf eine solche an einer einzigen Stelle wenigstens gleichsam im nebenhinein Bezug, als sie bei der Almosenverteilung hinzufügen *exceptis fratribus armorum*<sup>214</sup>). Die Diskrepanz zwischen einer nachgewiesenen militärischen Aktivität des Hospitals und dem noch Jahrzehnte dauernden Schweigen der ordensinternen Zeugnisse ruft nach einer Erklärung. Es wurde bereits gezeigt, daß bei der Übernahme von Beitschibrin die Johanniter Grundherren von Leuten wurden, die zum königlichen Aufgebot gehörten, ebenso wie bei anderen Schenkungen. Die solcher Art dienstverpflichteten Hintersassen blieben jedoch nicht der einzige

211) Wilhelm von Tyrus, *Historia* XVII 28 S. 807 f.: *cum fratribus suis*.

211a) Dies rechtfertigt aber nicht, die Johanniter, wie AMBRZIEJUTÉ S. 34, gleich als »den aktivsten Teil des christlichen Heeres« zu bezeichnen.

212) J. LECLERCQ, *Un document sur saint Bernard et la seconde croisade*, *Revue Mabillon* 43 (1953) 1–4. Bei P. RASSOW, *Die Kanzlei St. Bernhards von Clairvaux*, *Studien und Mitteilungen aus der Geschichte des Benediktinerordens* 34 (1913) 63–103, 243–93 noch nicht bekannt.

213) Vgl. etwa *La chronique d'Ernoul*, ed. L. de MAS LATRIE (1871) S. 12.

214) *Reg. regni Hieros.* Nr. 614a, ed. DELAVILLE, *Cartulaire I* 425 Nr. 627 am Ende der Aufzählung der Almosen, die das Hospital leistet (S. 429): *Hec elemosina in sacra domo Hospitalis fuit proprie statuta* (Speisung von 13 Armen und Geldgabe) *exceptis fratribus armorum, quos sacra domus honoranter tenebat, pluresque alias elemosinas . . . agebat*, d. h. auch die Bereitstellung von *fratres armorum* gilt als Almosen, wobei mit dem Ausdruck *honoranter tenebat* noch ein Zweifel bleibt, ob es sich wirklich im eigentlichen Sinne um Brüder der Gemeinschaft handelt. Die Anrede bei Eugen III. von 1152 Oktober 23, ed. DELAVILLE, *Cartulaire I* 163 Nr. 212: *Raimundo . . . eiusque fratribus in servitio pauperum militantibus* darf natürlich ebensowenig als Zeugnis für eine militärische Tätigkeit gewertet werden wie die Worte Raimunds im Almosenaufwurf, DELAVILLE, *Cartulaire I* 38 Nr. 46 zu (1119–24): *Ego Reginmundus . . . servus pauperum Christi cum omni clero et sancto populo, qui illic militamus ad honorem Dei*. Auch in den Statuten Rogers wird der Zweck des Hospitals immer noch umschrieben (S. 425): *ad incrementum et comodum pauperum infirmorum bzw. ad utilitatem pauperum*.

Beitrag der Johanniter zur Verteidigung des Heiligen Landes. Für Burgen und große Befestigungen reichten Leute, die üblicherweise ihrer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgingen und im Ernstfall erst aufgeboten werden mußten, nicht aus, sondern man brauchte daneben ständige, wenn auch nicht große Wachtrupps. Da noch einmal zu wiederholen ist, daß weder die Regel noch die Privilegien der Könige und der Päpste bis zur Mitte des Jahrhunderts irgendwelche Hinweise auf militärische Aktionen entfaltende *fratres* des Hospitals geben, konnte es sich dabei nicht um sie handeln. Um seinen Pflichten nachzukommen, hatte das Hospital früh einen Weg entdeckt, der zudem weitere Vorteile mit sich brachte. In dem seit Ende der 1130er Jahre oft wiederholten kleinen Privileg »*Quam amabilis Deo*« wird als Zweck der Spenden an das Hospital der Unterhalt von *servientes, quos fratres eiusdem domus ad hoc officium* (d. h. den Schutz von Pilgern auf dem Weg nach Jerusalem) *specialiter deputatos propriis sumptibus retinent*, beschrieben<sup>215</sup>). Nicht eigenen Brüdern wurden die militärischen Aufgaben übertragen, sondern aus den ihnen zugekommenen Spenden unterhielten die Johanniter Söldner, die den Schutz der Pilger übernahmen, was man, wie bei der wörtlich gleichen Zweckumschreibung von Spenden an die Templer<sup>216</sup>), bekanntlich sehr weitherzig auslegen konnte.

Unverkennbar gab es damit unter Raimund von Puy in den 1140er und 1150er Jahren drei Gruppen von Leuten, die zum Hospital gehörten: Die der karitativen Aufgabe sich widmenden Brüder, die für die geistlichen Aufgaben sorgenden Kleriker und für militärische Aufgaben in Sold genommene *servientes*, was hier nicht als soziale Denomination zu verstehen ist. Nicht gelöst ist, seit wann es wirklich drei »Klassen«<sup>217</sup>) von Brüdern des Hospitals gab. Denn es wäre zweifellos irrig, aus der bloßen Existenz von drei Aufgabebereichen auf drei bereits existierende Klassen im Innern des Hospitals zu schließen. Dies gilt selbst für Laien und Kleriker, denn die Regel Raimunds scheidet sie nur anlässlich der Strafbestimmungen.

Es besteht daher die große Schwierigkeit, daß wir für diese beiden Jahrzehnte nie wissen, ob bei der Erwähnung militärischer Aktivitäten des Hospitals an eine stellvertretende Wahrnehmung von Aufgaben durch nicht zu Mitgliedern gewordene *servientes* oder an eigene Brüder gedacht ist. Wenn in den gleichen Jahren einmal ein Gillebertus *miles et*

215) Ed. DELAVILLE, Cartulaire I 107 Nr. 130.

216) »*Milites Templi Ierosolimitani*«, zum ersten Mal erhalten als Ausfertigung von (1144) Januar 9, ed. Vorarbeiten I 214 Nr. 8, vielleicht aber auch schon (1133–37) Februar 12 ausgestellt, ebd. S. 203 Nr. 2.

217) Vgl. RILEY-SMITH S. 239 f. Die *sergeants* werden erst 1202 in den Ordensstatuten genannt, vgl. DELAVILLE, Cartulaire II 31 Nr. 1193 S. 37, aber dann im neuen Sinn als Knappen. AMBRAZIEJUTÉ S. 30 f. verbaute sich die richtige Einsicht, weil sie die *servientes* von 1139–43 schon als eine eigene sozial niedrigerstehende Gruppe von Waffendienern gegenüber erst später auftretenden Gastrittern sah. WALDSTEIN-WARTENBERG S. 21 behauptet gar, es habe von Anfang an eine Klasse der *servienti* (so!) gegeben. Wichtig war die Tatsache, daß der Eintritt bei den Johannitern die doppelten Privilegien eines karitativen und eines militärischen Ordens gab.

*frater Hospitalis* erscheint<sup>218</sup>), so reicht diese vereinzelte Aussage, die sich zudem wiederum nicht auf eine militärische Handlung bezieht, sondern einen Zeugen umschreibt, nicht aus, da ein Ritter auch um karitativer Aufgaben willen in das Hospital eingetreten sein kann. Gerade die Nennung als *miles et frater* deutet überdies eine für den Verfasser und die Zeit ungewöhnliche Erscheinung an, die speziell hervorgehoben zu werden verdiente, während man später auch bei ritterlichen Brüdern sich mit der Bezeichnung *frater Hospitalis* begnügte<sup>219</sup>), ja vielleicht sogar umgekehrt in nun häufiger auftretenden Bezeichnungen *frater hospitalarius* u. ä. nicht so sehr eine Amtsbezeichnung als eine Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches im Hospital sehen muß<sup>220</sup>).

Die Statuten erwähnen den Kriegsdienst der Brüder, wie bereits erwähnt, erst Anfang der 1180er Jahre. Jetzt wurde auch in dem eben zitierten Privileg »*Quam amabilis Deo*« keineswegs durch Fälschung, wie man glaubte<sup>221</sup>), sondern von der päpstlichen Kanzlei der Satz über die *servientes* abgeändert zu *fratres eiusdem domus cum servientibus et equitaturis*<sup>222</sup>). Wieder handelt es sich bei »*Quam amabilis Deo*« in der neuen Fassung, die dann bis ins 13. Jahrhundert bestehen blieb<sup>223</sup>), um eine Fixierung längst erreichter Verhältnisse, die nun von der Kurie voll anerkannt wurden. Wie die ordensinternen Bestimmungen so erkannte nun auch das Papsttum dem Hospital zwei Funktionen zu, die karitative und die militärische. Nach fast einem halben Jahrhundert war ein Prozeß zum Abschluß gekommen, nicht ohne das Hospital bis in seinen Kern zu erschüttern. Diese Krise kann mit dem Namen des Großmeisters Gilbert d'Assailly (1163–1171) verbunden werden und gipfelte in seinem zweimaligen Rücktritt vom Meisteramt<sup>224</sup>). Noch vor dem Ausbruch der Krise war

218) Reg. regni Hieros. Nr. 251, ed. de MARSY, Fragment d'un cartulaire de l'ordre de Saint-Lazare en Terre-Sainte, Archives de l'Orient latin 2/B (1884) 127 Nr. 6.

219) Für einzelne, namentlich genannte Personen zu fassen seit 1148 (vgl. Anm. 218).

220) Leiter des karitativen Werkes bzw. *hospitalarii* u. ä., die nicht mit dem Leiter des Hospitals als Organisation (dazu vgl. Anm. 123) identisch sind, erschienen seit 1155. Wenn damals ein Pons als *custos infirmorum* speziell bezeichnet wird, DELAVILLE, Cartulaire I 179 Nr. 237, muß es auch schon andere Aufgaben gegeben haben.

221) Die dahingehende These von AMBRAZIEJUTÉ S. 27 ff. hat viel Verwirrung gestiftet und sich in allen neueren Untersuchungen niedergeschlagen.

222) JL †7451 ist eben nicht eine Fälschung im engeren Sinn, sondern der vermutlich im 16. Jahrhundert durch die Erweiterung der Datierung und Kardinalsunterschriften »erweiterte« Text von Innozenz III. von 1199 Febr. 20, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 669 Nr. 1074 und Vorarbeiten II. Wenn der neue Text, überliefert seit (1178–79) Mai 15, cit. DELAVILLE, Cartulaire I 248 Nr. 359, materiell aus »*Milites Templi*« stammt, so war dies offizielle Angleichung durch die Kurie. Auch in JL †7451 handelt es sich um ein echtes Formular, nur eben von 1199. Zweck der neuen chronologischen Fixierung war, wie A. angibt, die Militarisierung schon für 1130 zu sichern, doch stellte dies ein Anliegen des 16. Jahrhunderts, nicht der Zeit Rogers de Moulins dar. Die Ausführungen von K. HERQUET, in Wochenblatt der Johanniter-Ordensballey Brandenburg 20 (1879) 171–72 über den militärischen Charakter des Hospitals um 1130 sind damit hinfällig.

223) Vgl. z. B. die in Anm. 222 angeführte Ausfertigung durch Innozenz III.

224) Vgl. dazu Reg. regni Hieros. Nr. 480 und 492a, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 276 Nr. 403 und 300 Nr. 434, sowie Vorarbeiten II. Zur Sache DELAVILLE, Les Hospitaliers S. 76 ff. und RILEY-

die Kunde von solchen Spannungen um die Zweckbestimmung des Hospitals an die Kurie gekommen, denn ein zwischen 1168 und 1170 aus Benevent datiertes Mandat mahnte die Johanniter, sich auf die angestammte karitative Aufgabe zu beschränken<sup>225</sup>). Auch nach der Krise wiederholte Alexander III. mehrfach die Aufforderung, vom Kriegführen zu lassen, mußte aber doch zugestehen, wenigstens defensiv an der Verteidigung des Heiligen Landes mitzuwirken<sup>226</sup>), wie auch gleichzeitig »*Quam amabilis Deo*« in der ersten Fassung weiter ausgestellt wurde<sup>227</sup>). Es war ein kurzer, vergeblicher, ja von vornherein zum Scheitern verurteilter Versuch, eine seit der Übernahme von Burgen zwangsläufig eingeleitete Entwicklung aufzuhalten oder gar rückgängig zu machen. Kurz darauf begann die prekäre äußere Situation der Kreuzfahrerstaaten seit Ende der 1170er Jahre jede Stellungnahme zu verbieten, die die Kreuzfahrerstaaten militärisch geschwächt hätte. Auch das Papsttum sah nun die Verteidigung des Heiligen Landes als eine Aufgabe der Johanniter an, und zwar noch vor der karitativen<sup>228</sup>). Templer und Johanniter rückten in den militärischen Auseinandersetzungen zunehmend in den Vordergrund<sup>229</sup>).

Es sind bisher vor allem die Fremdzeugnisse zu Wort gekommen. Aus dem Orden selbst kann als erste offizielle Äußerung, die die Kriegführung als Teil der Ordensaufgabe nennt, ein Schreiben Gilberts von Assailly von 1163–69 nach Trani gelten, wo die Worte stehen: *nos itaque et fratres nostri religioni miliciam commiscentes in eius (sc. Terrae sanctae) defensione*<sup>230</sup>). Ganz ähnlich sah in den gleichen Jahren Johannes von Würzburg

SMITH S. 72 ff., 274 f. Die chronologischen Probleme sind noch nicht geklärt, denn die Vorgänge ziehen sich, wie sich aus den beteiligten Personen ergibt, über einen viel längeren Zeitraum hin, als man bisher annahm.

225) DELAVILLE, Cartulaire IV 249 Nr. 391ter; KEHR, Gött. Nachrichten 1899 S. 391 Nr. 7: *Alexander exhortatur fratres Hierosolymitanos, ut alimentis et curis pauperum et aliis pietatis operibus, sicut praedecessores eorum consueverunt, modis omnibus intendant et armis militaribus praeter consuetudinem et primam eorum institutionem depositis metam a patribus eorum praefixam nullatenus transgredi attentent.*

226) Z. B. »*Piam admodum et*« von (1178–80), ed. DELAVILLE, Cartulaire I 360 Nr. 527: *ab armis ferendis iuxta consuetudinem predicti Raimundi omnino quiescas, nisi forte tunc, cum vexillum sancte crucis aut pro defensione regni aut pro obsidione alicuius civitatis paganorum delatum fuerit, pro quibus subsidium necessarium esset armorum.*

227) Z. B. (1171–72) Juni 18, ed. Vorarbeiten I 261 Nr. 62; (1178–79) Mai 15 (JL 13 226); (1178–79) Juni 13, ed. Vorarbeiten I 288 Nr. 102.

228) Ed. DELAVILLE, Cartulaire I 429 Nr. 628 »*Cum bona fratribus*« von (1182–83) März 28: *Cum bona fratribus Hospitalis Iherosolimitani fidelium devocione collata defensioni terre orientalis et pauperum receptioni ac sustentacioni proficiant . . .*

229) Schon Reg. regni Hieros. Nr. 405, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 233 Nr. 330: Patriarch Aimerich von Antiochia teilt ca. 1164 König Ludwig VII. von Frankreich mit, bei kürzlichen Gefechten seien Templer und Johanniter in Gefangenschaft geraten. Im übrigen vgl. vor allem LA MONTE und SMAIL (wie Anm. 155).

230) Reg. regni Hieros. Nr. 422, ed. DELAVILLE, Cartulaire IV 247 Nr. 310 bis. Vgl. auch Primordium c. 5 S. 431 bzw. 435: *quo fit, ut frequentia devotarum personarum peregrinorum sacrae domus obsequiis sese dedicant ac pro catholicae fidei defensione zelo Dei inducti arma capessunt,*

das Hospital als eine karitative und eine militärische Institution<sup>231</sup>). »*religioni militiam commiscentes*«: Zu diesem Zeitpunkt war das Hospital unzweifelhaft ein geistlicher Ritterorden.

Es sind zugleich die Jahre, in denen auch in Spanien Urkunden eindeutig einen militärischen Charakter des Hospitals und seiner Brüder bezeugen. Angesichts der Parallelen zwischen der Iberischen Halbinsel und dem Heiligen Land ist schon die Frage gestellt worden, ob nicht die Militarisierung des Hospitals wie der Aufstieg der Templer sich genau genommen hier vollzogen und dann erst eine Rückkoppelung zu den Mutterhäusern im Heiligen Land stattgefunden habe<sup>232</sup>). Unbestreitbar konnte es durch die ähnliche äußere Situation auch hier zu einer Verbindung karitativer mit militärischer Aktivität kommen, wie die spanischen Verhältnisse ja allein in größerem Maße außer dem syrischen Osten und dem Baltikum zur Entstehung weiterer Ritterorden geführt haben. Doch wie das Testament Alfons' I. nicht als Beleg für eine bereits bestehende militärische Ausrichtung verwendet werden darf und das Testament des Bos de Grandimonte wohl wesentlich später anzusetzen ist<sup>233</sup>), so täuscht das gelegentlich ebenfalls angeführte Testament des Grafen von Urgel von 1134, das nach der Erwähnung einer Schenkung an das Hospital weiterfährt, ein weiterer Teil des Erbes solle *ad ipsam cavalleriam de Iherusalem* gehen<sup>234</sup>). Aus einer das gleiche Formular verwendenden Urkunde von 1141, dem Testament des Vizegrafen Petrus von Castellbó, wird diese *cavalleria de Iherusalem* durch den Kontext: *ad hospiciium de Iherusalem et ad cavalaria Templi Domini per mediatem* mit den Templern identifiziert<sup>235</sup>). Vor 1136/38 gibt es also auch in Spanien kein Zeugnis für eine

*peregrinos quoque et loca a barbarorum incursionibus tutantur. Viri igitur, et clarissimi Judae Machabaei et devotissimi Joannis imitatores hospitalitatem et pro cultu divino catholicaeque fidei defensione arma omni studio exercent.* Und eine Schenkung in Antiochia von 1168, Reg. regni Hieros. Nr. 429, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 271 Nr. 397: *pro defensione et tutela terre.* Ähnlich ist das Hospital eine Militärmacht geworden bei Theodericus (wie Anm. 179), wo es heißt, Templer und Johanniter hätten sich Judäa unterworfen *disposita per universam regionem militia et castris adversus paganos valde munitis.*

231) Johannes von Würzburg, ed. TOBLER, Descriptiones (wie Anm. 9) c. 15 S. 159: *praeter horum omnium expensam tam in infirmis quam in pauperibus aliis factam eadem domus multas universis militaribus rebus instructas pro defensione terrae Christianorum ab incursibus Saracenorum passim per castella sua sustentat personas,* was aber noch die stellvertretende Wahrnehmung militärischer Aufgaben im Auftrag des Hospitals offenläßt.

232) So vermutet CAHEN S. 511 (nebst dem Vorbild der Templer, die AMBRAZIEJUTÉ S. 36 ff. als eigentliches Konkurrenzproblem bezeichnet) vgl. unten S. 80, aber CAHEN setzt die Militarisierung des Ordens schon zu 1137. Auch MEFFERT S. 167 meinte, spanische Mitglieder hätten die Johanniter zu militärischer Betätigung gedrängt, was AMBRAZIEJUTÉ S. 38 zurückweist mangels Belegen, aber gleichzeitig auf Calatrava verweist.

233) Vgl. oben Anm. 190 und DELAVILLE, Cartulaire I 70 Nr. 73: *Post mortem equum suum cum omnibus armis suis.* Die frühe Datierung beruht auf der Nennung des Meisters R.

234) DELAVILLE, Cartulaire IV 243 Nr. 98 bis.

235) Ebd. IV 244 Nr. 140 bis.

militärische Bestätigung, und die Iberische Halbinsel geht dem Heiligen Land nicht voraus.

Die eben festgestellte Trennung der Aufgaben zwischen Templern und Johannitern ist noch lange festzustellen. In einem Testament von 1153 eines Raimund Trenceval wird dem Hospital die Summe von *M solidi*, der *militia Templi* dagegen *pro meo equo et meis armis M solidi* ausgesetzt<sup>236</sup>). Dennoch war damals auch auf der Iberischen Halbinsel die Militarisierung bereits weit vorangeschritten und das Testament von 1153 spiegelte genau genommen einen zum Teil bereits überholten Zustand. Denn als Raimund Berenguer IV. nach der Eroberung von Tortosa dem Hospital im Jahre 1149 *Amposta* gab, erklärt er als Absicht seiner Schenkung: *ad honorem Dei . . . , ad salutem anime . . . mee, ad exaltandam Christi ecclesiam, ad propagandam sancte christianitatis fidem et religionem, ad deprimentdam et confundendam gentem Maurorum*<sup>237</sup>), während wenige Jahre zuvor bei der Regelung der Erbschaft Alfons' I. noch jeder Hinweis auf eine militärische Aktivität des Hospitals ausbleibt<sup>238</sup>). Dieser neuen Situation des Hospitals entspricht auch der Brief Ludwigs VII. an Abt Suger vom Kreuzzug, daß die Johanniter den von Mitteln entblößten französischen Baronen von fremden Völkern erworbene 1000 Mark Silber geliehen hätten<sup>239</sup>), was sich wohl nur auf kriegerische Unternehmungen im Heiligen Land beziehen kann.

Ein ganz anderes Bild zeigen die bereits angedeuteten Urkunden aus den 1160er Jahren. In ihnen wird einem, zwei oder drei Brüdern des Hospitals testamentarisch das Recht zugesprochen, einmal im Jahr auf Kosten des Erblassers *cum armigeris suis, cum servientibus suis* eine Mahlzeit zu erhalten<sup>240</sup>). Diese *servientes* sind nun vermutlich nicht mehr Gastritter, sondern, wie die Parallele *cum armigeris* zeigt, im sozialen Sinn Knappen<sup>241</sup>).

Noch einmal ist festzuhalten, daß die Militarisierung des Hospitals als ein langsamer Prozeß verlief, der Ende der 1130er Jahre sicher nicht ohne Einfluß des Vorbildes der Templer einsetzte und über die Anwerbung von Söldnern gegen 1160 zur Aufnahme einer militärischen Tätigkeit durch die *fratres* selber führt, aber sowohl im Innern des Ordens als auch an der Kurie erheblichen Widerstand hervorrief, der nach 1172 unter dem Einfluß traditioneller Kreise im Hospital noch einmal eine Rückkehr zur ausschließlich karitativen Tätigkeit forderte. Andererseits war die Militarisierung im Gegensatz zu einer weit

236) Ebd. I 168 Nr. 218.

237) Ebd. I 141 Nr. 181.

238) Ebd. I 111 Nr. 136.

239) Ebd. I 145 Nr. 185. Erwähnt Ludwig VII. die Herkunft des Geldes wegen der anderen Münzen (arabische Dirhems) oder mit Rücksicht auf die Spendenaufrufe, um die Johanniter nicht als zu reich darzustellen?

240) LARRAGUETA II 36 Nr. 32 (Testament eines Eneco Fortunonez von 1167): *scensum II arrovos tritici et pro cena duorum fratrum cum duabus equitaturis et duobus servientibus II arrovos tritici* usw.; vgl. ebenda 32 Nr. 28, 37 Nr. 33 und 34, 39 Nr. 36, 40 Nr. 38.

241) Diese Unterscheidung *servientes* »Gastritter« und *servientes* »Knappen« ist außerordentlich wichtig.

verbreiteten Auffassung nicht ein von der Gemeinschaft oder von ihrem Vorsteher aus welchen Gründen auch immer bewußt eingeleiteter Prozeß der Abwendung vom bisherigen Aufgabenfeld oder seiner Erweiterung, sondern die unbeabsichtigte, wenn auch in einem feudalen Staate unvermeidliche Folge des Aufstiegs zu einem bedeutenden Grundherrn<sup>241a)</sup>.

Der Blick darf nicht auf die militärische Aufgabe beschränkt bleiben. Gleichzeitig mit ihr und ebenso unvermeidlich wuchs das Hospital auch politisch in die führende Schicht des Königreichs hinein. Wieder handelt es sich nur um die ersten Ansätze für die Entwicklung, die im 13. Jahrhundert zur vollen Entfaltung kam, als die Orden neben einer Reihe großer Barone die Politik bestimmten. Zum ersten Mal tritt der Meister des Hospitals neben den Baronen und Prälaten an der großen *curia* in Palmarea während des zweiten Kreuzzugs auf, noch freilich wie fünf Jahre später bei der Belagerung von Askalon als letzter der geistlichen Würdenträger hinter den Äbten und hinter dem Templermeister<sup>242)</sup>. Dennoch gehörte das Hospital im Jahre 1148 zur *curia regia*.

Diese Entwicklung belegen auch die königlichen Diplome. Während fast einem halben Jahrhundert ist in ihnen im Gegensatz zu den Klöstern, wo Äbte als Empfänger erscheinen, nur die Rede vom *hospitale Iherosolimitanum*, *hospitale pauperum* u. ä.<sup>243)</sup>. So wird Gerard weder als Empfänger noch als Zeuge je erwähnt, und erst ein nicht kanzleigemäßes Diplom der Königin Melisendis von 1149 richtet sich an Raimund als den *provisor* des Hospitals<sup>244)</sup>, nachdem er vorher zweimal bei der Bestätigung von Schenkungen anderer als Meister des Hospitals bezeichnet worden war, dabei einmal mit der *per manum*-Formel<sup>245)</sup>, im Jahre 1144 einmal auch als *magister Hospitalis* Zeuge in der Bestätigungsurkunde Balduins III. für S. Lazarus von Bethanien gewesen war<sup>246)</sup>. Regelmäßig erfolgt die Nennung des Meisters als Empfänger erst nach dem Tode Raimunds unter seinen Nachfol-

241a) Auch dieser Aspekt ist meist übersehen worden, so daß die Militarisierung als bewußter Akt angesehen wurde, vgl. BOSIO, PAOLI, AMBRAZIEJUTÉ S. 40. Einzelne Stimmen in der frühen Ordenshistoriographie verraten noch Kenntnis von dieser Entwicklung; vgl. etwa De primordiis c. 6 S. 429: *cum christianae fidei devotione crescente huius sacrae domus facultates longe multiplicatae essent, qui eas tuerentur, conducti milites constituti sunt, ut et facultates Hospitalis domus . . . tuerentur atque paganos repellerent*. Sie wenden sich dann gegen die Brüder und werden von diesen als Vollmitglieder integriert.

242) Wilhelm von Tyrus, Historia XVII 1 S. 759 und XVII 21 S. 796.

243) Vgl. oben Anm. 72 und 100 f.

244) Reg. regni Hieros. Nr. 256, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 140 Nr. 180, vgl. H. E. MAYER, Studies in the History of Queen Melisende, Dumbarton Oaks Papers 26 (1972) S. 133 ff.

245) Reg. regni Hieros. Nr. 164, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 97 Nr. 116 (1136) in der Wiedergabe der Schenkung Hugos: *in manu domini Raimundi ipsorum magistri*, aber nicht in Fulkos eigener Schenkung und Reg. regni Hieros. Nr. 244, ed. ebd. I 135 Nr. 173 in der Bestätigung von Emmaus (1147).

246) Reg. regni Hieros. Nr. 226, ed. ROZIÈRE S. 65 Nr. 34 nach den Äbten und Priestern, gefolgt von Namen, die auch sonst als Johanniter ausgewiesen sind, vor Templern, aber ohne deren Meister.

gern Ogier und Gilbert<sup>247</sup>), mit der Urkunde für Ogier auch schon mit dem Zusatz *venerabilis* zum *magister*-Titel<sup>248</sup>). Diese Formel *venerabilis magister* bleibt für die Zukunft der Titel des Meisters des Hospitals in der königlichen Kanzlei. Der fast schlagartigen Fixierung um 1160 gegenüber fällt die große Fülle von Bezeichnungen für Raimund in den Urkunden ganz ähnlich wie einst für Gerard um so mehr auf. *Praepositus*, *pater xenodochii*, *custos ac gubernator*, *prior*, *servus atque rector*, *praeceptor*, *servus Christi pauperum*, *servus humilis et custos fidelis*, *dispensator* usw. finden sich nebeneinander<sup>249</sup>). Die Zukunft gehört jedoch eindeutig dem *magister*-Titel, der zunehmend von Raimund selbst<sup>250</sup>), freilich zur gleichen Zeit auch schon von anderen Ordensmitgliedern verwendet wird<sup>251</sup>). 1157 legte er sich zum ersten Mal die Gottesgnadenformel (*Dei gratia*) zu<sup>252</sup>) und wies damit auf seine durch die päpstliche Exemtion auch staatsrechtlich weitgehend unabhängige Stellung hin. Stabilisierung des Titels bedeutete innere Festigung des Hospitals, die sich noch viel ausgeprägter in den Privaturkunden ausdrückt, wo nun fast ausschließlich *magister* steht. Zwei Ausnahmen sind hervorzuheben: für die Siegel bleibt der *custos*-Titel, wie ihn Gerard in den Urkunden und Raymund du Puy in der Regel geführt hatten<sup>253</sup>), während Roger de Moulins (1177–87) in gewissermaßen retrospektiver Sicht vielleicht als Folge der vorangegangenen Auseinandersetzungen über den Kurs des Hospitals teilweise den Titel *provisor* wiederaufnimmt<sup>254</sup>).

247) Seit Reg. regni Hieros. Nr. 355, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 216 Nr. 296.

248) Ebd.: *sub regimine domini Otegerii eiusdem Hospitalis venerabilis magistri*, dann auch 1165: Reg. regni Hieros. Nr. 413, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 240 Nr. 344 usw.

249) *praepositus*: Innozenz II. 1135 Juni 16, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 95 Nr. 113; *praeceptor*: Eugen III., ebd. I 166 Nr. 217 und im Kontext *provisor atque prepositus*; *pater xenodochii*: I 69 Nr. 72; *custos ac gubernator*: I 72 Nr. 77 (1126); *prior*: I 76 Nr. 82 (1128); *servus atque rector*: I 92 Nr. 109 (1134); *procurator*: I 72 Nr. 77 (1126), I 109 Nr. 134 (1140); *provisor*: I 140 Nr. 180 (1149); *dispensator*: I 154 Nr. 199 (1151).

250) Raimund selbst nennt sich *servus pauperum Christi et custos Hospitalis* in der Regel, *custos licet indignus*: DELAVILLE, Cartulaire I 111 Nr. 136 (1140); *dispensator*: I 154 Nr. 199 (1151); *magister*: I 155 Nr. 202 (1152) und 129 Nr. 250 (1153). Als *magister* auch in einem Teil der Papsturkunden, Innozenz II. 1137 Febr. 7, Celestin II. 1143, Eugen III. 1152: DELAVILLE, Cartulaire I 101 Nr. 122, I 123 Nr. 154 und I 163 Nr. 212 und in DELAVILLE, Cartulaire I 72 Nr. 77.

251) Z. B. Gilebertus von Tyrus: *magister hospitalis sancti Ioannis et pauperum Christi*, Reg. regni Hieros. Nr. 242, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 132 Nr. 166.

252) DELAVILLE, Cartulaire I 192 Nr. 257; ebenso ROZIÈRE S. 325 ff. Nr. 182 f. = DELAVILLE, Cartulaire I 137 ff. Nr. 176 f.: Vertrag mit dem Heiligen Grab; dann auch Gilbert d'Assailly, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 223 Nr. 310 = IV 247 Nr. 310 bis (1163–69); Josbert I 349 n. 508 usw.; in I 221 Nr. 307 (1163–69): *Dei pietate* und I 306 Nr. 443 (1173): *Dei dispensatione*. Im 13. Jahrhundert nehmen dann auch lokale Würdenträger die *Dei gratia*-Formel in Anspruch, z. B. der Prior von Navarra, vgl. LARRAGUETA I 235.

253) SCHLUMBERGER, Sigillographie S. 232 Nr. 165; SANDOLI S. 93 Nr. 110: RAIMUNDVS CVSTOS HOSPITALIS IHERVSALEM, ebenso dann Castus, Rostagnus: SCHLUMBERGER S. 232 ff.; SANDOLI S. 94 ff.; seit Bertrandus Texi (1230) tritt zum Namen der Zusatz *frater* hinzu, vgl. SCHLUMBERGER S. 235; SANDOLI S. 97 Nr. 117.

254) Z. B. Vorarbeiten I 361 Nr. 173 usw. neben mehrheitlich *magister*.

Neben der zugegebenermaßen schwierigen chronologischen Frage der Militarisierung ist ein anderer Aspekt fast völlig außer Betracht geblieben. Kriegführung war im Hochmittelalter adligen Personen vorbehalten. Der Wandel einer rein karitativen Institution zu einer kriegführenden konnte daher nicht ohne Auswirkungen auf ihre Rekrutierung bleiben. Wenn bis in die jüngste Literatur der innere Wandel des Hospitals um die Mitte des 12. Jahrhunderts damit erklärt wird, daß die Brüder nach dem Anwachsen ihrer Zahl ihrem angestammten Handwerk als Ritter in einer vom Krieg bestimmten Umgebung nicht auf Dauer hätten entsagen wollen und sich daher wie ihr Vorbild die Templer dem Heidenkampf zuwandten<sup>255</sup>), ist eine nirgends gestützte Prämisse gesetzt und zugleich der Grundcharakter des mittelalterlichen Spitalwesens übersehen. In ausgeprägtem Maße war es eine städtische Einrichtung und daher eine Domäne der Bürger<sup>256</sup>). Es waren ja auch Amalfitaner, also Angehörige einer Handelsstadt gewesen, die in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die beiden Klöster und das Hospiz in Jerusalem gegründet hatten. Aus amalfitanischen Kaufleuten und »Bürgern« rekrutierten sich daher neben den aus Monte Cassino erbetenen Mönchen in erster Linie die Mitglieder dieser Gemeinschaften. Auch Gerard als »*institutor*« und Leiter des Hospitals zur Zeit der Eroberung der Stadt durch die Kreuzfahrer dürfte zu dieser Schicht zählen. Erst kurz vor seinem Tode wird er als *dominus* bezeichnet<sup>257</sup>), eher aufgrund seiner Stellung an der Spitze der Institution als aufgrund seiner Abstammung, über die Wilhelm von Tyrus bezeichnenderweise im Gegensatz zur Äbtissin Agnes aus Rom, einer *mulier nobilis*, nichts Ähnliches zu berichten weiß<sup>258</sup>). Dieser städtische und »bürgerliche« Charakter schloß selbstverständlich nicht aus, daß auch Adlige Spitalgemeinschaften beitreten konnten, um so mehr als in den frühen Handelsstädten die Übergänge zwischen Adel, reicher Kaufmannsschicht und anderen Einwohnern offener waren und man vor und nach dem ersten Kreuzzug in Jerusalem gewiß aufnahm, wer sich anbot. Auch vom Namen her könnte dagegen Raimund von Puy aus adliger Schicht stammen. Er erhält fast von Anfang an den *dominus*-Titel<sup>259</sup>). Einen Aufstieg des Hospitals hätte dies sicher erleichtert, denn einem Ritter waren die aus der

255) AMBRAZIEJUTÉ S. 36 f.; PRÄWER I 489 ff.

256) Vgl. S. REICKE, Das deutsche Spital; STEYNTZ (beide wie Anm. 52).

257) Reg. regni Hieros. Nr. 86, ed. DELAVILLE, Cartulaire I 38 Nr. 45 (Roger von Antiochia) und I 43 Nr. 50 sowie undatiert I 2 Nr. 3 (von DELAVILLE zu 1100–1110 gestellt).

258) Wilhelm von Tyrus, Historia XVIII 5 S. 826: *quaedam Deo devota et sancta mulier, Agnes nomine, nobilis secundum carnem . . . ; quidam Geraldus vir probatae conversationis*; VII 23 S. 315: *vir vitae venerabilis et fide insignis*. Auch das Epitaph (vgl. Anm. 119) läßt deutlich erkennen, daß Gerard nicht adliger Herkunft ist:

*Vilis in aspectu, sed ei cor nobile fulsit.*

*Paret in his laribus quam probus extiterit.*

Dennoch behauptet z. B. WALDSTEIN-WARTENBERG S. 16 aufgrund der älteren Literatur immer noch, das Hospital habe von Anfang an Ritter und Edelleute umfaßt, ebenso LE BLÉVEC (wie Anm. 53a) S. 145.

259) DELAVILLE, Cartulaire I 70 Nr. 73, 71 Nr. 74, 72 Nr. 77, 83 Nr. 94 usw.

Militarisierung sich ergebenden Probleme näher als einem Laien aus städtischer Umgebung, und einem Adligen war auch der Umgang mit der adligen weltlichen und geistlichen Führungsschicht leichter. Doch es sei ausdrücklich betont, daß wir uns hier im Bereich des Hypothetischen bewegen.

Auf sichererem Boden befindet man sich mit den *servientes*, die als Söldner im Dienste des Hospitals standen. Sie waren ohne Zweifel adlig-ritterlicher Herkunft. Für das Hospital mußte ein großer Anreiz bestehen, nach der Übernahme dauernder militärischer Verpflichtungen solche auf Zeit dienende und mit Sold zu bezahlende Leute zum Übertritt in die Gemeinschaft zu bewegen oder sonst waffenfähige Leute für diese Aufgabe zu gewinnen. Nicht nur eine dauernde militärische Bereitschaft wurde dadurch gesichert, sondern es verringerten sich zugleich die finanziellen Belastungen. Gelingen konnten indessen solche Bestrebungen – insbesondere der Übertritt von *servientes* – nur, wenn die Möglichkeit geschaffen wurde, ohne Verzicht auf das Kriegshandwerk dem Hospital als vollberechtigte Mitglieder anzugehören, weil andernfalls die Templer genau diese Lebensform anboten<sup>260</sup>). Damit war aber bald eine Entwicklung in Gang gesetzt, die die Militarisierung zunehmend beschleunigen mußte. Denn je mehr Adlige zu Mitgliedern des Hospitals wurden, desto stärker wurde dieses selbst eine adlige Institution und damit wiederum attraktiv für andere Adlige. Andererseits sahen weltliche Herren in finanziellen und militärischen Schwierigkeiten, nachdem das Hospital einmal seine militärische Funktion bewiesen hatte, einen Ausweg, indem sie durch Verkauf oder Schenkung das Hospital an ihrer Statt einzusetzen suchten und damit dieses zur weiteren Vergrößerung seines militärischen Einsatzes zwangen<sup>261</sup>).

Für das Hospital wurde daher der Übergang von einer rein karitativen zu einer karitative und militärische Aufgaben verbindenden Institution, mit den Worten Gilberts *religioni miliciam commiscentes*, zugleich der Übergang von einer in ihrem Wesen städtischen, sich aus amalfitanischen Kaufleuten rekrutierenden, dann seit geraumer Zeit erweiterten geistlichen Gemeinschaft zu einer in ihrem wesentlichen Kern ritterlichen Institution, in der das Verhältnis der beiden *ordines* einer Lösung noch harrte.

Wenn die Johanniter bis in die neueste Literatur als der älteste Ritterorden gelten<sup>262</sup>), so

260) Es ist reine Phantasie, wenn BALBI (wie Anm. 3) S. 20 behauptet, die Templer seien durch zwei Hospitaliter gegründet worden, die das Hospital verlassen hätten, da sie in ihm nicht kämpfen konnten. Da die Templer zudem mehr Schenkungen erhalten hätten, andererseits im Hospital mehr Ritter gewesen wären, als für die Krankenpflege gebraucht wurden, hätten dann die Ritter durch einen offiziellen Beschluß des Kapitels die militärische Aufgabe eingeführt.

261) Diese Entwicklung prägt die Geschichte des Hospitals in Nordsyrien seit Ende des 12., im Königreich Jerusalem im 13. Jahrhundert, vgl. DELAVILLE, Les Hospitaliers und RILEY-SMITH passim.

262) PRÄWER I 489; WALDSTEIN-WARTENBERG S. 9. Es handelt sich im Grunde um die schon von PAOLI (wie Anm. 4) mit scharfer Wendung gegen die Templer vertretene These, die Johanniter seien »il primo ordine ecclesiastico militare«.

handelt es sich um ein Mißverständnis. Erst nach anderen sind die Johanniter zu einer militärischen Aufgabe gelangt und zu einem Orden geworden. Doch auch abgesehen von gelehrten Konstruktionen und abgesehen von der ungelösten Kontinuität zum gregorianischen und karolingischen Hospiz bleibt das Hospital die älteste unter den Institutionen, die wir als Ritterorden kennen. Nur ist es eben nicht als Ritterorden entstanden, was für beide Glieder des Wortes gilt, weder kirchenrechtlich einen Orden, noch ständisch eine adlig-ritterliche Institution darstellend, sondern eine karitative, sozial offene Gemeinschaft. Durch den Ort der Tätigkeit, der eine Erweiterung bzw. Umdeutung des Dienstes an Pilgern, Armen und Kranken zuließ, durch die mit dem Erwerb von größeren Komplexen an Grund und Boden und von Lehen verbundenen Pflichten in Staaten, die angesichts der äußeren Bedrohung auf keinen zum Waffendienst fähigen Mann verzichten konnten, und durch Angleichung und Konkurrenz zu den Templern, als die *pauperes fratres* gegenüber den *pauperes milites*, ist diese Gemeinschaft über ihre grundherrliche Stellung, die Rekrutierung von *servientes* und dann die Eigenrekrutierung von waffenfähigen *milites* als Brüdern zu einer karitative und militärische Aufgaben verbindenden Gemeinschaft geworden. Beide Aufgaben blieben nebeneinander bestehen und gerade die Verbindung übte einen so starken Anreiz aus, daß die Templer diesen Vorsprung ihrerseits durch Ausübung karitativer Tätigkeit zu mindern suchten.

Der Anstoß zu dieser Entwicklung ging nicht von der Kurie aus, die erst langsam nachzog, sondern lag in der Situation des Heiligen Landes und in der institutionellen Fixierung der für die Unterstützung des Heiligen Landes und den Kreuzzug verheißenen geistlichen Privilegien. Damit erhielt aber, sobald einmal das militärisch-ritterliche Element integriert worden war, dieses Element auch die führende Rolle gegenüber den »bürgerlichen« Spitalbrüdern. Ein genaues Datum für den Beginn und den Abschluß dieses Wandels kann vorläufig nicht genannt werden, doch er setzt in der Mitte der 1130er Jahre ein und war mit dem Magisterium Gilberts von Assailly (1163–1170/71) trotz nochmaliger Krise und Versuchen, teilweise zur alten »reinen« Hospitalform zurückzukehren, im wesentlichen erreicht.

#### Nachtrag:

Zu S. 40 f.: Dreißig Jahre später erwähnt Celestin II. bei der Eingliederung des Deutschen Spitals in Jerusalem 1143 (JL. 8472 a, ed. Delaville, Cartulaire I 123 Nr. 154) auch für das Hospital eine Tätigkeit vor den Kreuzzügen: *ideoque Hospitalis domus sancte civitatis Ierusalem, que a longo retro tempore Christi pauperum usibus dedita tam Christianorum quam etiam Saracenorum tempore multa eis solatia et beneficia ministravit*. Zu den Siegeln des Hospitals (S. 77) vgl. jetzt H. E. MAYER, Das Siegelwesen in den Kreuzfahrerstaaten, Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Neue Folge 83 (1978) S. 35 ff. – Der Aufsatz von T. S. MILLER, The Knights of Saint John and the Hospitals of the Latin West, *Speculum* 53 (1978) S. 709–733, der byzantinische Einflüsse auf die Ausbildung der eigentlichen Spitalaufgabe betont, konnte nicht mehr eingearbeitet werden.